

Protokollband I

Termine:

Justizprüfungsamt?

Ja — nein

Falls ja: P — K — V — R

Unterschrift:

Mitteilungspflicht

Haft

Bd. XXXIV

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin

Kammergericht

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA _____ Vollmacht Bl. _____

gegen

a) Wöhrn,
Fritz u.a.

Verteidiger und
weitere Besch
s. Innenblatt

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluss Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.:

4661

Strafvollstreckung im

Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss 5 St R 320/70

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

1 Ks

[Redacted]

1/69

1 Js 7/65

(RSHA)

500 - 26/68

AU 57

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68)

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Geus
.....
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Schedon,
.....
Landgerichtsrat Greinert
.....
als beisitzende Richter,
Diplomingenieur Dieter Förster,
.....
Lehrer Alexander Gieseke,
.....
Strassenbauarbeiter Gerhard Hünich
.....
Techniker Gerhard Fedtke,
.....
Lehrer Klaus Fehrensens
.....
Aufwartefrau Christa Feit
.....
als Geschworene,
Staatsanwalt Nagel,
.....
Staatsanwalt Hölzner
.....
als Beamte der Staatsanwalt-
schaft,
Justizobersekretärin Rahn
.....
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle,
Landgerichtsrat Palhoff
.....
Landgerichtsrat Bauer
.....
als Ergänzungsrichter,
Transportarbeiter Kurt Feller,
.....
Kaufmann Horst Fettke,
.....
Chemiearbeiter Alfred Fieweger,
.....
Oberstudienrätin Renate Flacker,
.....
Kaufmann Herbert Förste,
.....
Handelsreisender Karl Formum,
.....
Assessor Dr. Albert Fox
.....
Regierungs^{ober}sekretär Hans Frank
.....
als Ergänzungsgeschworene

S t r a f s a c h e

gegen

1. den Handelsvertreter
Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 1905
in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Bad Neuenahr,
Bachstr. 14,

-z.Zt. in Untersuchungs-
haft in der Unter-
suchungshaftanstalt
Moabit, Gef.B.Nr.
1983/67-
2. den Kriminaloberinspektor
a.D.
Gustav Richard D i d i e r
geboren am 29. Oktober 1903
in München,
wohnhaft in München 42,
Stürzer Strasse 20,
3. den Lehrer a.D.
Karl Heinz Hermann
K o s m e h l,
geboren am 19. April 1911
in Berlin,

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 14.05 Uhr

Urteilsfasser: Landgerichtsrat
Schedon

Pausen: 9.25-9.50 Uhr

11.10-11.25 Uhr

12.00-13.00 Uhr

13.50-13.55 Uhr

1. Wohnsitz: Berlin 61, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,

4. den Regierungsinspektor a.D.

Otto Carl Theodor K r a b b e ,
geboren am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in ~~Hamburg 80, Binnenfeldredder 42, 2051~~
Hamburg Kröppelshagen, Wiedenort 3,

5. den Regierungsoberinspektor a.D.

Theodor Ferdinand K r u m r e y , jetzt Rechtsbeistand
geboren am 12. April 1899 in Mittelwalde
Kreis Habelschwerdt,
wohnhaft in Hannover, Ritter Brüningstrasse 20,

6. den Büroleiter

Reinhold Heinrich O b e r s t a d t ,
geboren am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in 8 München 71, Filchnerer Str.72
bei Lippert.

7. den kaufmännischen Angestellten

Alfred Walter R e n d e l ,
geboren am 17. November 1903 in Schöbendorf
Kreis Jüterbog,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97d,

den

8. Polizeioberinspektor a.D.
Richard Roggon,
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen
Kreis Oletzko,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

9. den technischen Angestellten jetzt Rentner
Otto Paul Ernst Schulz,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweis-Str. 80

wegen Mordes

Bei Aufruf der Sache wurde vorgeführt aus der Untersuchungs-
haftanstalt der Angeklagte Wöhrn.

Ferner waren folgende Angeklagte erschienen:

1. Richard Didier,
2. Karl Kosmehl,
3. Otto Krabbe,
4. Theodor Krumrey,
5. Reinhold Oberstadt,
6. Walter Rendel,
7. Richard Roggon,
8. Otto Schulz.

Es waren folgende Verteidiger erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

3. Rechtsanwalt Dr.Patschan,
4. Rechtsanwalt Dr.Bahn

für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für den Angeklagten Kosmehl,
für den Angeklagten Schulz,
für den Angeklagten Krumrey,

7. Rechtsanwalt Dr.Studier,
8. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe,

9. Rechtsanwalt Kupsch,
10. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

11. Rechtsanwalt Dulde
für den Angeklagten Rendel.
Der Pflichtverteidiger des Angeklagten
Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, ist

zunächst nicht erschienen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden, dass zunächst ohne Rechtsanwalt Hildebrandt begonnen wird.

12. Rechtsanwalt Dr. von Noorden,

13. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Ergänzungsgeschworene Hermann F r a c h trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war. Nach fernmündlicher Mitteilung soll er sich z.Zt. in Westdeutschland aufhalten.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Verfahren gegen die Angeklagten Kubsch und Dr. Berndorff abgetrennt und vorläufig eingestellt worden ist, weil die Angeklagten verhandlungsunfähig sind. Der Angeklagte Bonath ist verstorben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Nagel, trug den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 vor.

Es wurde festgestellt, dass durch Beschluss vom 15. Januar 1969 (Bl. 198 Bd. XXVI) die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen

freistehe, sich zu der Anklage zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.

Um 9.25 Uhr trat eine Pause ein bis 9.50 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.50 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass der Ergänzungsgeschworene Herbert F ö r s t e nicht vereidigt worden ist.

Der Ergänzungsgeschworene Herbert Förste wurde vereidigt.

Die Verhandlung wurde wie folgt wiederholt:

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das Verfahren gegen die Angeklagten Kubsch und Dr. Berndorff abgetrennt und vorläufig eingestellt worden ist, weil die Angeklagten verhandlungsunfähig sind. Der Angeklagte Bonath ist verstorben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Hölzner, trug den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 vor.

Es wurde festgestellt, dass durch Beschluss vom 15. Januar 1969 (Bl. 198 Bd. XXVI) die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Wöhrn, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.XI Bl.218.

In Augenschein genommen wurde die Ablichtung des Personalbogens des Angeklagten Wöhrn Bd.I Bl.4,5.

Um 10.55 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde bat, sich für etwa zwei Stunden entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um 10.55 Uhr.

Um 11.10 Uhr trat eine Pause ein bis 11.25 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte D i d i e r erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Didier, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.IX Bl.64.

Um 11.45 Uhr erschien Obermedizinalrat Dr. Spengler.

Der Vorsitzende ordnete nach Anhörung und mit Einverständnis des Angeklagten Roggon an, dass dieser Angeklagte durch den an Gerichtsstelle anwesenden Obermedizinalrat Dr. Spengler zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Zahlung eines Unterbringungs-geldes auf die Notwendigkeit der Anwesenheit seiner Ehe-frau als Begleitperson untersucht werden soll und dass sich der Sachverständige auch zur Frage der Verhandlungs-fähigkeit äussern möge.

Um 12.00 Uhr trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr wieder der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Dulde.

Der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt hatte sich entfernt.

Ferner hatte sich der Verteidiger des Ange- klagten Didier Rechtsanwalt Dr. Patschan entfernt.

Weiterhin hatte sich der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Hoffmann entfernt.

Die betroffenen Angeklagten erhoben gegen das Fernbleiben ihrer Verteidiger keine Einwendungen.

Obermedizinalrat Dr. Spengler, der den Angeklagten Roggon in der Mittagspause untersucht hatte, erstattete seinen Befundbericht.

Obermedizinalrat Dr. Spengler entfernte sich um 13.15 Uhr.

Um 13.15 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Hoffmann.

Der Angeklagte K r a b b e erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Krabbe, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.184.

Der Angeklagte K o s m e h l erklärte:

"Ich bin nicht bereit, mich zum Lebenslauf und zur Sache zu äussern."

Die Personalien des Angeklagten Kosmehl wurden festgestellt wie Bd. VII Bl.119.

Um 13.50 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Um 13.50 Uhr trat eine Pause ein bis 13.55 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.55 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der heute nicht erschienene Ergänzungsgeschworenen Hermann F r a c h geladen worden ist durch Niederlegung bei der Postanstalt am 29. April 1969. Nach fernmündlicher Mitteilung des

Arbeitgebers des Ergänzungsgeschworenen soll sich dieser seit etwa zehn Tagen in Westdeutschland aufhalten.

Der Vorsitzende regte an, die Beschlussfassung bis zur Rückkehr der Postanfrage zurückzustellen.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärten sich damit einverstanden.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 8. Mai 1969, 10.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.

Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jens

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Jens

Rahn 5/5.69

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer

Berlin, den 8. Mai 1969

des Landgerichts Schwurgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit ~~desselben~~ Vorsitzenden, ~~derselben~~ beisitzenden Richter, ~~derselben~~ Geschworenen/Schöffen, ~~derselben~~ Vertreter der Staatsanwaltschaft und ~~desselben~~ Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 5. Mai 1969 sowie ~~derselben~~ Ergänzungsrichter und ~~derselben~~ Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~kein~~

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

- 1. Rechtsanwalt Scheid
- 2. Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

Beginn: 10.03 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

Pause von 10.55 Uhr

bis 11.05 Uhr

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

13.55 Uhr bis 14.05 Uhr

3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,

4. Rechtsanwalt Dr. Bahn

für den Angeklagten Didier,

Geschäftsnummer: 5. Rechtsanwalt Weinann,

500 1 Ks 1/69 (RSHS) (26/68) 6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Schulz und Krumrey,

7. Rechtsanwalt Dr. Studier

für den Angeklagten Krabbe.

-Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann, war bei Beginn der Sitzung um 10.03 Uhr nicht erschienen. Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Hoffmann begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch

für den Angeklagten Oberstadt.

-Der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, war nicht erschienen. Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Stiewe begonnen wird.-

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,
10. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

11. Rechtsanwalt Dr. von Noorden,
12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Um 10.10 Uhr erschien der Verteidiger
des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt
Hoffmann.

Der Angeklagte R o g g o n erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Roggon, über die persönlichen Verhältnisse
vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.181.

Um 10.30 Uhr bat der Verteidiger des
Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt,
sich für ca. eine Stunde entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit
einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich
um 10.30 Uhr.

Um 10.55 Uhr trat eine Pause ein bis 11.05 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 11.05 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger
des Angeklagten Oberstadt Rechtsanwalt
Stiewe.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Schulz, über die persönlichen Verhältnisse
vernommen, gab an wie Bd. IX Bl.107.

Um 11.30 Uhr erschien erneut der Verteidiger
des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt
Hildebrandt.

Um 12.00 Uhr trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um
13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte R e n d e l erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Rendel, über die persönlichen Verhältnisse
vernommen, gab an wie Bd.VII Bl.198.

Der Angeklagte Rendel äusserte sich auch
anhand seines SS.-Personalbogens Bl. 8
des Personenheftes.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde zur
ärztlichen Betreuung und zur Frage der
Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten Krumrey
Obermedizinalrat Dr.Spengler beigezogen (13.10 Uhr).

Um 13.55 Uhr trat eine Pause ein bis 14.05 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um
14.05 Uhr, wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte K r u m r e y erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Krumrey, über die persönlichen Verhältnisse
vernommen, gab an wie Bd. VIII Bl.131.

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 12. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit mündlich geladen werden.

Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

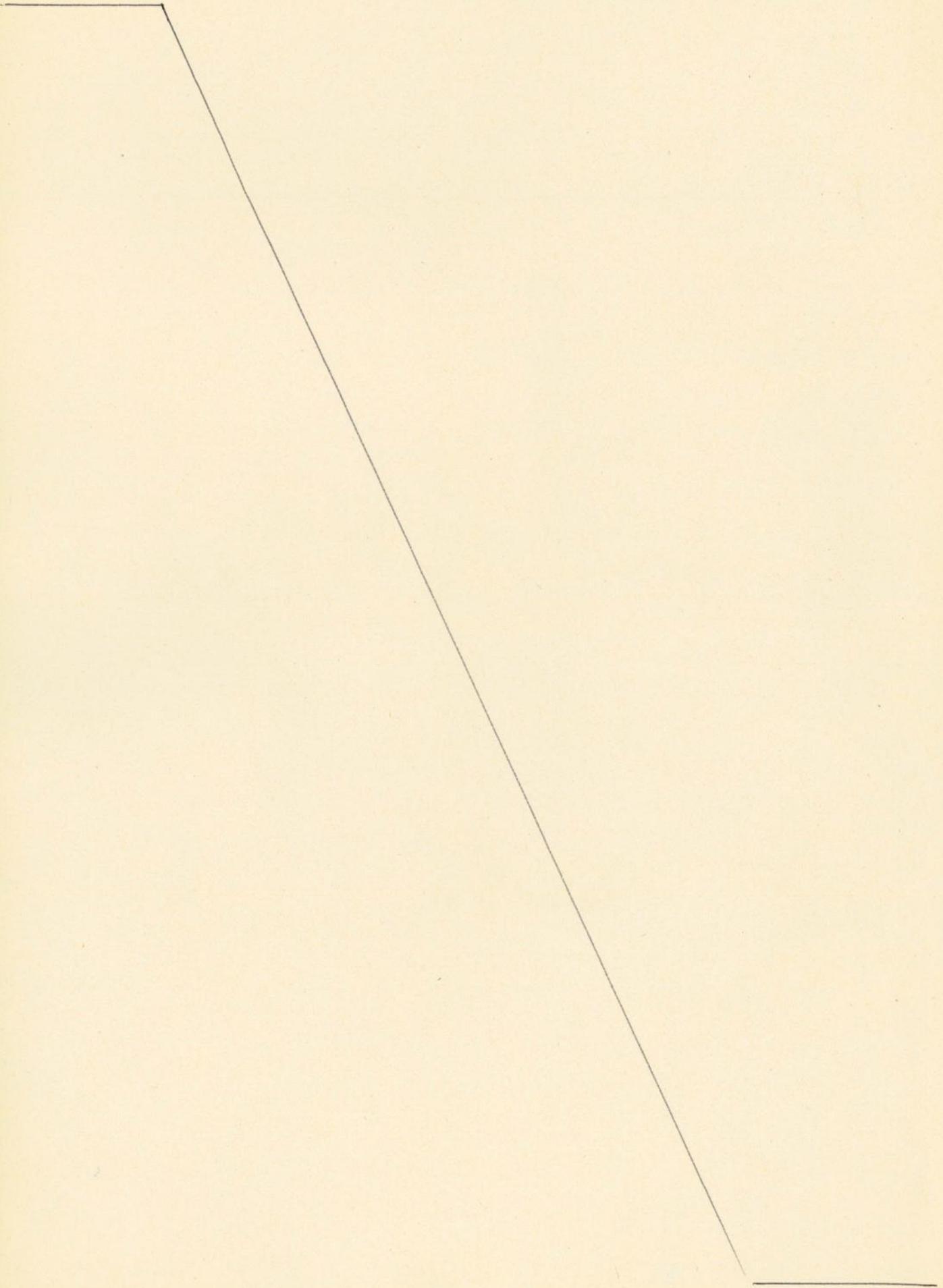
feut

Rahn

Protokoll fertiggestellt

feut

Rahn 8/5.69



Öffentliche Sitzung
der ~~Landgerichts~~ Strafkammer

Berlin, den 12. Mai 1969

des ~~Landgerichts~~ Schwurgerichts
des ~~Schöffengerichts~~ Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzen-
den Richter, desselben Geschworenen ~~Schürren, desselben~~ ~~Vertreter~~ der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 8. Mai 1969
sowie desselben Ergänzungsrichter und desselben Ergänzungs-
geschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~mm~~ —

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der
Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Ange-
klagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey,
Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Hentschke,
2. Rechtsanwalt Fahs für Rechtsanwalt Scheid
für den Angeklagten Wöhrn.

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 14.25 Uhr

Pause von 9.35 Uhr

bis 9.45 Uhr

10.45 Uhr - 11.00 Uhr

12.00 Uhr - 13.00 Uhr

13.05 Uhr - 13.25 Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1/69 (RSHS) (26/68)

-Der Angeklagte erklärte
sich damit einverstanden, dass
für Rechtsanwalt Scheid
Rechtsanwalt Fahs erschienen ist

Für die heutige Verhand-
lung wird dem Angeklagten
Wöhrn als weiterer Pflicht-
verteidiger unter Ver-
zicht auf zusätzliche Ge-
bühren Rechtsanwalt Fahs
beigeordnet.

3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,

4. Rechtsanwalt Dr. Bahn

für den Angeklagten Didier,

5. Rechtsanwalt Weimann,

6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Schulz und Krumrey,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe.

-Der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte
sich damit einverstanden, dass
ohne Rechtsanwalt Dr. Studier
begonnen wird-

8. Rechtsanwalt Kupsch

für den Angeklagten Oberstadt.

-Der Verteidiger des Angeklagten
Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte Oberstadt erklärte
sich damit einverstanden, dass
ohne Rechtsanwalt Stiewe
begonnen wird.-

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,
10. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel.

11. Rechtsanwalt Dr.von Noorden,
12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Um 9.05 Uhr bat Rechtsanwalt Hildebrandt sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.05 Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:

"Ich bin bereit, mich zu äussern."

Der Angeklagte Oberstadt, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an wie Bd.X Bl. 113.

Um 9.35 Uhr trat eine Pause ein bis
9.45 Uhr

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Krabbe Rechtsanwalt Dr. Studier.

Der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan, bat, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. Patschan entfernte sich um 9.45 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte zur Sache:

"Nachdem ich vorher bereits im Polizeidienst tätig gewesen war, wurde ich im Sommer 1937 zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Ich habe gegen diese Versetzung nichts unternommen, denn ich hatte gar keine Vorstellung von dieser Behörde. Für mich war es eine Zentralbehörde. Die Aufgliederung der Geheimen Staatspolizei war sehr verwickelt. Ich kann mich heute heute im einzelnen nicht mehr erinnern. Ich kann mich nur noch an die Einteilung in Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei erinnern."

Auszugsweise wurde verlesen das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Preussische Gesetzesammlung 1933 S. 122. /

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich war zunächst als Registrator tätig und habe mich
mit diesen Vorschriften überhaupt nicht befasst."

Auszugsweise wurde verlesen das
Gesetz über die Geheime Staatspolizei
vom 30. November 1933 (Preussische
Gesetzessammlung 1933 S. 413.)

Um 10.00 Uhr erschien erneut der Verteidiger
des Angeklagten Didier Rechtsanwalt Dr. Patschan.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Auch dieses Gesetz vom 30. November 1933 ist mir
nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt worden."

Auszugsweise wurde verlesen das
Gesetz über die Geheime Staatspolizei
vom 10. Februar 1936 (Dokumentenband 15
Bl. 81).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich wusste, dass der Sicherheitsdienst eine Organisation
der SS war. Über die Aufgaben des Sicherheitsdienstes
war ich jedoch nicht unterrichtet."

Auszugsweise wurde verlesen
der Erlass des Chefs der Geheimen
Staatspolizei vom 1. Juli 1937
(Dokumentenband 15 Bl. 88-92).

Um 10.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. von Noorden entfernte sich um 10.15 Uhr.

Ferner bat der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey, ^{Rechtsanwalt Meurin,} sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey erklärten sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Meurin entfernte sich ebenfalls um 10.15 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter: "Ich habe sofort im Schutzhaftreferat gearbeitet. Dezernent war Dr. Berndorff. Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, was alles in die Zuständigkeit des Amtes IV fiel."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 27. September 1939 betreffend die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD (Dokumentenband 15 Bl. 114 ff.)

Um 10.30 Uhr erschien erneut der
Verteidiger des Angeklagten Rendel
Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist bekannt, dass verschiedene Briefköpfe zum
Zuge kamen. Ich weiss jedoch nicht, in welchen Fällen
die einzelnen Briefköpfe benutzt wurden. Ich weiss nur,
dass es immer bei der gleichen Haftnummer verblieb, wenn
auch der Briefkopf sich änderte."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD vom 14. Dezember 1939
(Dokumentenband 15 Bl.120 ff).

Um 10.40 Uhr erschien der Verteidiger
des Angeklagten Oberstadt Rechtsanwalt
Stiewe.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich hatte gar keine Veranlassung, mich um diese
Erlasse zu kümmern. Ich war damals noch als Registrator
tätig. Als ich Sachbearbeiter wurde, bestand bereits das
Sicherheitshauptamt. Chef des Sicherheitshauptamtes
war Heydrich. Nach dem Tode Heydrichs war der Posten
zunächst unbesetzt. Später nahm Dr. Kaltenbrunner diesen
Posten ein. Chef der Abteilung IV blieb Müller."

Um 10.45 Uhr trat eine Pause ein bis 11.00 Uhr
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 11.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Rechtsanwalt Hildebrandt war bei Wiedereintritt in die Verhandlung um 11.00 Uhr nicht erschienen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 27. September 1939 betreffend die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD (Dokumentenband 15 Bl. 117 ff).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:

"Ich kann heute nicht mehr sagen, was ich mir damals unter dem Begriff "Schutzhaft" vorgestellt habe. Schutzhaft waren meiner Meinung nach Dinge, die nicht in den Bereich der Justiz fielen. Kam jemand nach Verbüßung einer Straftat in Schutzhaft, so geschah dies, um eine Wiederholung der Straftat zu verhindern. Diese Massnahme zur Verhinderung der Wiederholung war die Schutzhaft. Wir haben während unserer Arbeit nie das Gefühl gehabt, etwas Illegales zu tun, weil die Justiz diese Dinge billigte. Wir hatten den Eindruck, dass diese Sache rechtlich begründet war."

Um 11.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dr. Studier entfernte sich um 11.15 Uhr.

Um 11.15 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Roggon Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Auszugsweise wurde verlesen die Verordnung
des Reichspräsidenten zum Schutze des
deutschen Volkes vom 4. Februar 1933
(Reichsgesetzblatt Teil I 1933 Nr. 8
Seite 35).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Diese Notverordnung ist mir nicht vorgelegt worden."

Auszugsweise wurde verlesen die Verordnung
des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk
und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetz-
blatt Teil I 1933 Nr. 17 Seite 83).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Mir ist kein Erlass vorgelegt worden.
Die Schutzhaft wurde grundsätzlich in Konzentrationslagern
vollstreckt. Ich habe dem Namen nach sicherlich alle Lager
gekannt. Sie sind mir aber heute nicht mehr alle in Er-
innerung."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
des Preussischen Ministers des Innern
vom 14. Oktober 1933 betreffend die
Vollstreckung der Schutzhaft
(Dokumentenband 8 Bl.1).

Auszugsweise wurde verlesen der
Erlass des Preussischen Ministerpräsidenten
Geheime Staatspolizei vom 11. März 1934
(Dokumentenband 8 Bl.10).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Schutzhaft konnte angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen
dafür vorlagen. Wann diese Voraussetzungen vorlagen,
kann ich heute nicht mehr sagen."

Auszugsweise wurde verlesen der
Erlass des Reichs- und Preussischen
Minister des Innern vom 25. Januar 1938
(Dokumentenband 23 Bl.1).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:
"Ich habe diesen Erlass nicht gekannt. Aber ich musste
annehmen, dass Müller ihn kannte."

Um 12.00 Uhr erklärte der Verteidiger des
Angeklagten Roggon, dass sich der Angeklagte
Roggon nicht mehr verhandlungsfähig fühle.

Um 12.00 Uhr trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
um 13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr wieder der Verteidiger
des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier.

Für Rechtsanwalt Fahs war nunmehr erschienen
für den Angeklagten Wöhrn Rechtsanwalt Scheid.

~~Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einver-~~
~~standen.~~

Nicht erschienen war bei Wiedereintritt
in die Verhandlung der Verteidiger
des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt
Dr. von Noorden.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich
damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hoernicke als Verteidiger des Angeklagten
Roggon erklärte, dass sich auch nach der Pause sein
Mandant verhandlungsunfähig fühle.

Um 13.05 Uhr trat eine Pause ein
bis 13.25 Uhr.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten

b.u.v.

Der an Gerichtsstelle anwesende Obermedizinalrat
Dr. Spengler, der den Angeklagten Roggon inzwischen
erneut auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht
hat, soll gehört werden.

Sachverständiger:

Ich heiße Dr. med. Heinz S p e n g l e r ,
bin 52 Jahre alt, Obermedizinalrat, Gerichtsarzt,
mit den Angeklagten nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten. Er erklärte:
"Der körperliche Zustand des Angeklagten Roggon ist
unverändert. Er ist noch ein bis eineinhalb Stunden
verhandlungsfähig."

Anträge zur Vereidigung des Sachverständigen wurden nicht gestellt.

Der Sachverständige blieb gemäss § 79 StPO unvereidigt.

Um 13.30 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Roggon Rechtsanwalt Dr. von Noorden.

Auszugsweise wurde verlesen der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1939 (Dokumentenband 8 Bl.64).

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass des Reichsführers SS Reichsminister des Innern vom 31. August 1944 (Dokumentenband 7 Bl.123).

Um 13.35 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist kein Ausländer bekannt, gegen den Schutzhaft angeordnet wurde. Es ist jedoch möglich, dass Sammelschutzhaftbefehle ausgestellt wurden.
Ich kann mich erinnern, dass die Frauen, die sich mit Polen eingelassen hatten, zu uns kamen. Aus meiner Zeit als Sachbearbeiter kann ich mich jedoch an einen solchen Fall nicht erinnern. Ob auch Schutzhaftbefehle gegen Polen erlassen wurden, weiss ich nicht."

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
des Chefs der Sicherheitspolizei und des
SD vom 4. Mai 1943 (Dokumentenband 8 Bl.101).

Um 13.55 erschien erneut der Verteidiger der
Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,
Rechtsanwalt Meurin.

Der Angeklagte Didier erklärte:

"Bereits in München bei der politischen Polizei war ich
am Rande mit Schutzhaftsachen befasst.

Am 1. Dezember 1937 kam ich nach Berlin in das Schutzhaft-
referat als Sachbearbeiter.

Die Anträge auf Schutzhaft stellten die Stapostellen.
Aussenstellen traten mit uns nicht direkt in Verbindung;
diese gingen über die Stapostellen.

Nachdem die Anzeige in der Stapostelle eingegangen war,
wurden Ermittlungen angestellt. Nach Abschluss der
Ermittlungen ging der Vorgang beim Reichssicherheitshaupt-
amt ein, und zwar in der Registratur. Es kann sein, dass
vor der Eintragung durch den Registrator erst Dr. Berndorff
den Vorgang bekam, das weiss ich nicht mehr. Der Registrator
legte dann den Vorgang dem Sachbearbeiter vor. Der Sach-
bearbeiter leitete den Vorgang dann dem zuständigen
Sachreferat zur Stellungnahme zu. Nach Rückkehr wurde
dann der Schutzhaftbefehl ausgestellt."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 14. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit
mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Jent

Ralm

Protokoll fertiggestellt

Jent

Ralm 12/5.69

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer

Berlin, den 14. Mai 1969

des Landgerichts Schwurgerichts
des Schöffengerichts Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u. a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, desselben beisitzenden Richter, desselben Geschworenen/~~Schöffen~~, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 12. Mai 1969 sowie desselben Ergänzungsrichter und desselben Ergänzungsgeschworenen mit Ausnahme des Ergänzungsgeschworenen Fox fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien ~~kein~~

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn: 9.00	Uhr	für den Angeklagten Wöhrn,
Ende: 14.05	Uhr	
Pause von 10.00 Uhr		
bis 10.15	Uhr	3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
11.30 Uhr bis 12.30 Uhr		4. Rechtsanwalt Dr. Bahn
13.40 Uhr bis 13.45 Uhr		

Geschäftsnummer: für den Angeklagten Didier,
500 J 1 Ks 1/69 (RSHS) 26/68

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Moe u r i n

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe

-Der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte
sich damit einverstanden, dass
ohne Rechtsanwalt Dr.Studier
begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

10. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten
Roggon, Rechtsanwalt Dr.v.Noorden,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr. von Noorden begonnen wird.-

Der Vorsitzende

wies die Prozessbeteiligten erneut darauf hin, dass sie sich unverzüglich zu melden hätten, falls sie infolge von Schwerhörigkeit oder anderer akustischer Störungen den Prozessverlauf nicht mehr verfolgen könnten.

Der Vorsitzende

gab bekannt, dass der Ergänzungsgeschworene Dr. Albert Fox von dem Amt des Ergänzungsgeschworenen befreit worden ist.

Der Vorsitzende gab weiter bekannt, dass der Ergänzungsgeschworene Hermann Frach, der nicht erschienen ist, nicht geladen werden konnte. Die Sendung ist bis heute nicht abgeholt worden.

Der Vorsitzende gab den Inhalt des Vermerks der Geschäftsstelle vom 7. Mai 1969 (Bl. 77 des Geschworenenvorganges) bekannt.

Die Staatsanwaltschaft

beantragte, von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den nicht erschienenen Ergänzungsgeschworenen Hermann Frach abzusehen, da er hinreichend entschuldigt sei.

Um 9.10 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte zur Sache:

"Im Juni 1938 kam ich in das Schutzhaftreferat als Sachbearbeiter. Ich wurde von Polizeioberinspektor Meissner in die praktische Arbeit eingeführt. Er machte mich auch mit dem grundlegenden Erlass vom 25. Januar 1938 vertraut.

Von den Staatspolizeistellen gingen die Anträge auf Schutzhaftverhängung ein. Nur in aussergewöhnlichen Fällen ging ein Vorgang vom Sachreferat ein. Welches Referat bei den Polizeistellen bzw. Polizeileitstellen zuständig war, kann ich nicht sagen. Dies war auch nicht aus den Schreiben zu entnehmen. Meiner Meinung nach unterzeichnete der Leiter der Polizeistelle den Vorgang.

Der Vorgang, der beim Reichssicherheitshauptamt einging, gelangte zunächst zur Hauptregistratur, danach zum Schutzhaftreferat, und zwar zu Dr. Berndorff, und von dort aus zu den Registraturen der einzelnen Raten. Dem jeweiligen Vorgang waren Vernehmungsniederschriften, Zeugnisse, Personalbogen, Karteikarten und ärztliches Attest beigelegt."

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand des Personalbogens aus den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, über Falkner. (Beistück VII).

Es wurde verlesen der Erlass der Preussischen Geheimen Staatspolizei, des stellvertretenden Chefs, -Inspektor- vom 5. September 1935 betreffend Einweisung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager (Dokumentenband 8, Bl. 38).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Ich kann nicht sagen, ob man bei Juden von diesem
ärztlichen Attest teilweise absah."

Dem Angeklagten Oberstadt wurde
vorgehalten der Schutzhaftvorgang
gegen Artur Freund (Dokumentenband 5
Bl.17 ff).

Er äusserte sich auch anhand dieses Vorganges.

Es wurde verlesen das Fernschreiben
der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeistelle Neustadt a.d.Weinstrasse,
vom 29. August 1940 (Dokumentenband 5
Bl.22).

Es wurde weiter verlesen Abschrift des
Fernschreibens des Reichssicherheits-
hauptamtes IV C 2 Haft Nr. C 4097
vom 13. Februar 1941 (Dokumentenband 13
Bl.7).

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich
auch anhand der Karteikarte (Dokumentenband
7,Bl. 147), die in Augenschein genommen wurde.
Die Karteikarte wurde auch den übrigen
Angeklagten zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Die Karteikarten waren von blauer Farbe. Ob es auch
farblich andere Karten gab, kann ich nicht sagen.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
der Geheimen Staatspolizei, Geheimes
Staatspolizeiamt, vom 18. Oktober 1938
(Dokumentenband 23, Bl. 18,19).

Es wurde weiter verlesen der Erlass
der Geheimen Staatspolizei, Geheimes
Staatspolizeiamt, vom 20. Oktober 1939
(Dokumentenband 23, Bl.33)

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Die Karteikarte wurde in der Kartei abgelegt. Die
Haft-Nr. war gleichzeitig die laufende Tagebuch-Nr.
Die Haft-Nr. blieb stets unverändert. Es änderte sich
nur die Referatsbezeichnung.

Von einer Lagerkartei hatte ich gehört. Ich kann jedoch
nicht sagen, was es mit der Lagerkartei auf sich hatte."

Um 9.50 Uhr bat der Verteidiger des
Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde,
sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte erklärte sich damit
einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um
9.50 Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Durch den Registrator gelangte der Vorgang dann nach
Abschluss der registraturmässigen Behandlung zum
Sachbearbeiter. Ich als Sachbearbeiter arbeitete den

Vorgang durch und leitete ihn dem Sachreferat zu. Das Sachreferat war entscheidend, wenn auch die Schutzhaft vom Schutzhaftreferat angeordnet wurde. Mir war bekannt, dass Dr. Berndorff in vielen Fällen unter die Schutzhaftbefehle einen Faksimilestempel setzte."

Um 10.00 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr. von Noorden, auf Wunsch des Angeklagten Roggon eine Pause einzulegen.

Um 10.00 Uhr trat eine Pause ein bis 10.15 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.15 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war bei Wiedereintritt in die Verhandlung erneut der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde.

Der Verteidiger des Angeklagten
Rechtsanwalt Dr. Patschan
Didier, hatte sich entfernt.

Der Angeklagte Didier erklärte sich damit einverstanden.

Nach Beratung

b.u.v.

Von einer Ordnungsstrafe gegen den nicht erschienenen Ergänzungsgeschworenen Hermann Frach wird abgesehen, da dieser Ergänzungsgeschworene als entschuldigt gilt.

Um 10.30 Uhr erschien erneut der Verteidiger des Angeklagten Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan.

Um 10.30 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 10.30 Uhr.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter: "Bevor ich einen Vorgang dem Sachreferat zuschrieb, versuchte ich durch Rückfragen bei der Polizeistelle noch möglichst Entlastendes zu finden. Es kam vor, dass auch mehrere Sachreferate eingeschaltet wurden. Nach etwa einer Woche gelangte die Akte zurück. Die Stellungnahme war der Länge nach unterschiedlich abgefasst. Unterzeichnet hatte der Referent des Sachreferats. Der Sachbearbeiter hatte dann die Schutzhaftverfügung vorzubereiten."

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich auch anhand des am 11. Februar 1943 ausgefüllten Vordrucks G St Nr. 187 (Bl. 46 der Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Elfriede Falkner).

Der Vordruck wurde von allen Angeklagten, dem Gericht und den übrigen Prozessbeteiligten in Augenschein genommen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Ich weiss nicht, warum auf dem vorgelegten
Verfügungsbogen "i.V. gez.Müller" steht."

Um 11.00 Uhr erschien ~~erneut~~
der Verteidiger des Angeklagten Krahbe,
Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Kam der Vorgang vom Sachreferat zurück, hatte ich
zu entscheiden, ob ein Schutzhaftbefehl erging.
Ich war jedoch an die Stellungnahme des Sachreferats
gebunden."

Es wurde verlesen der Erlass
vom 24. Oktober 1939
(Dokumentenband 23, Bl.37).

Um 11.05 Uhr erschien erneut der
Verteidiger des Angeklagten Wöhrn,
Rechtsanwalt Scheid.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Von dem Stufenerlass erfuhr ich erst durch meine
Vernehmung. Sicherlich ist jedoch der Stufenerlass
von Dr.Berndorff in einer Dienstbesprechung erwähnt
worden."

Der Erlass des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD
vom 2. Januar 1941 (Dokumentenband 7,
Bl.6) wurde verlesen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:
"Ich nehme an, dass Dr. Berndorff den Stufenerlass
auch erläutert hat."

Es wurde verlesen der Erlass des
Reichssicherheitshauptamtes
vom 10. Juli 1942 (Dokumentenband 23,
Bl.80).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"An diesen Erlass kann ich mich nicht mehr erinnern."

Es wurde verlesen der Erlass des
Reichssicherheitshauptamtes
vom 2. Oktober 1942 (Dokumentenband 7
Bl.17a).

Es wurde weiter verlesen der Erlass
des Reichssicherheitshauptamtes
vom 12. April 1944 (Dokumentenband 7
Bl.26).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Dazu kann ich nichts sagen; davon weiss ich nichts."

Es wurde weiter verlesen der Erlass
des Reichssicherheitshauptamtes
vom 5. November 1942 (Dokumentenband
7, Bl.18).

Der Erlass wurde vom Gericht
und den übrigen Prozessbeteiligten
in Augenschein genommen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Dieser Erlass wird bekannt gemacht worden sein."

Um 11.30 Uhr trat eine Pause ein
bis 12.30 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
wurde diese fortgesetzt.

Bei Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
war der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier, nicht
erschieden.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich
damit einverstanden.

Der Angeklagte Oberstadt äusserte sich
auch anhand des Schutzhaftbefehls
Geheimes Staatspolizeiamt vom 4. August
1943 (Dokumentenband 20, Bl.199) und der
Abschrift an die Stapostelle in Düsseldorf
vom 4. August 1943 (Dokumentenband 20, Bl.200).

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte:
"Ich habe keine Erinnerung daran."

Die beiden vorgenannten Urkunden wurden verlesen.

Der Angeklagte O b e r s t a d t erklärte weiter:

"Ich entwarf den Tenor des Schutzhaftbefehls und diktierte ihn der Stenotypistin, Nachdem er geschrieben war, versah ich den Vorgang mit meinem Handzeichen und liess ihn dem Referenten vorlegen. Wenn dieser unterzeichnet hatte, ging der Vorgang nochmals zur Kanzlei, wo der Schutzhaftbefehl dann ausgefertigt wurde. Auch in den Fällen, in denen unter die Schutzhaftbefehle Faksimilestempel gesetzt worden waren, wurden Ausfertigungen erstellt.

Ein Jahr später wurde mir der Vorgang wieder zur Haftprüfung vorgelegt. Ich hatte Führungsberichte einzuholen und den Vorgang dann mit diesen Berichten dem Sachreferat vorzulegen. Wenn alle Stellen zustimmten, erfolgte die Entlassung. Für Juden bestand Entlassungssperre."

Der Angeklagte W ö h r n erklärte zur Sache:

39 "Wir waren mit der Stellungnahme zu den Schutzhaftbefehlen befasst. Die Entscheidungsbefugnis lag allein beim Schutzhaftreferat. Vom Stufenerlass bekam ich erst durch die Voruntersuchung Kenntnis. Im übrigen treffen die Schilderungen von Herrn Oberstadt über den technischen Ablauf zu. Ich gab meine Stellungnahme jeweils nur auf Weisung von Günther ab."

Um 13.15 Uhr bat der Verteidiger der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz, Rechtsanwalt Weimann, sich entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten erklärten sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Weimann entfernte sich um 13.15 Uhr.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:

"Im grossen und ganzen war der technische Ablauf so, wie ihn Herr Oberstadt geschildert hat."

Der Angeklagte K o s m e h l erklärte:

"Ich bin bereit, mich teilweise zur Sache zu äussern. Im grossen und ganzen war der technische Ablauf so, wie ihn Herr Oberstadt geschildert hat."

Um 13.35 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden.

Um 13.35 Uhrentfernte sich Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Um 13.40 Uhr trat eine Pause ein bis 13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr.Studier.

Der Angeklagte K r u m r e y erklärte:

"Im grossen und ganzen stimmt es, was Herr Oberstadt hinsichtlich des technischen Ablaufs erklärt hat."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen (14.05 Uhr),
weil die Mikrofonanlage infolge technischer
Störungen nicht mehr betriebsfähig ist.

2. Fortsetzung

am 19. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie
die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit
mündlich geladen werden.

Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

fent

Palw

protokoll fertiggestellt

fent

Palw 14/5.69

Öffentliche Sitzung

Berlin, den 19. Mai 1969

der Strafkammer

des Landgerichts am Schwurgerichts

des Schöffengerichts Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u. a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzen-
den Richter, derselben Geschworenen / ~~Schöffen~~, ~~derselben~~ Vertreter der Staatsanwaltschaft
und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 14. Mai 1969
sowie derselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungs-
fortgesetzt. geschworenen

Bei Aufruf der Sache erschien ~~kein~~

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der
Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Ange-
klagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey,
Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz
Als Verteidiger waren erschienen:

1. Rechtsanwalt Scheid,
2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn: 9.00	Uhr	für den Angeklagten Wöhrn,
Ende: 14.05	Uhr	
Pause von 10.15 bis 10.20	Uhr	3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
	Uhr	4. Rechtsanwalt Dr. Bahn

11.40 Uhr - 12.45 Uhr für den Angeklagten Didier,

Geschäftsnummer:

(500) L. Ks. 1/69 (RSHA) (26/68)

5. Rechtsanwalt Weimann,

6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Kupsch,

8. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

9. Rechtsanwalt Hildebrandt,

10. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

11. Rechtsanwalt Dr.von Noorden

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten
Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke,
war nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon erklärte
sich damit einverstanden, dass
ohne Rechtsanwalt Hoernicke
begonnen wird.-

Die Verteidiger des Angeklagten K r a b b e ,
Rechtsanwalt Dr.Studier und Rechtsanwalt Hoffmann
waren um 9.03 Uhr noch nicht erschienen.
Rechtsanwalt Dr.Studier hatte sich vorher entschuldigt.

Um 9.06 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten
Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke.

Um 9.07 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann.

-Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Dr. Studier begonnen wird.-

Der Angeklagte K r u m r e y überreichte schriftliche Erklärung vom 19. Mai 1969, die verlesen und als Anlage 1) zum Protokoll genommen wurde.

Der Angeklagte K r u m r y überreichte schriftlichen Antrag vom 19. Mai 1969, der verlesen und als Anlage 2) zum Protokoll genommen wurde.

Die Staatsanwaltschaft

erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie stellte keine Anträge.

Die Mitangeklagten sowie alle anwesenden Verteidiger hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie gaben keine Erklärung ab.

Der Antrag des Angeklagten Krumrey (Anlage 1 zum Protokoll) wurde mit dem Angeklagten erörtert; es wurde ihm anheimgestellt, seine Einwendungen gegen die Richtigkeit seiner früheren Bekundungen vorzubringen, ^{was} sowie die früheren Bekundungen Gegenstand der Verhandlung sein sollten.

Nach Beratung

b.u.v.

Die Anträge des Angeklagten K r u m r e y vom 19. Mai 1969 (Anlage 2 zum Protokoll) auf Ergänzung der Anklageschrift und erneute Beschlussfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens werden abgelehnt. Nachdem das Hauptverfahren rechtswirksam vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin eröffnet worden ist, muss es nach dem Gesetz der Hauptverhandlung überlassen bleiben, die Schuldfrage und damit die Berechtigung der in der Anklage erhobenen Vorwürfe zu klären (§ 210 Abs.1 StPO).

Die Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 12 Abs. 2 StPO auf Verweisung des Verfahrens an das Schwurgericht Hannover ist aus prozessökonomischen Gründen wegen des Umfangs der Sache nicht tunlich.

Der Angeklagte R o g g o n erklärte zur Sache:
"Die Erklärungen von Herrn Oberstadt treffen zu. Das Schutz^{haft}referat war an die Stellungnahme des Sachreferats gebunden."

Um 10.10 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Um 10.10 Uhr entfernte sich Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte K r a b b e erklärte zur Sache:
"Die Erklärungen von Herrn Oberstadt waren richtig.
Ich habe diesen nichts mehr hinzuzufügen."

Der Angeklagte D i d i e r erklärte zur Sache:
"Was Herr Oberstadt erklärt hat, trifft zu. Das
Schutzhaftreferat war abhängig vom Sachreferat."

Der Angeklagte R e n d e l erklärte:
"Was Herr Oberstadt erklärt hat, ist richtig."

Um 10.15 Uhr trat eine Pause ein
bis 10.20 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptver-
handlung um 10.20 Uhr wurde diese
fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten
Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan,
hatte sich bei Wiedereintritt in
die Hauptverhandlung entfernt.

Der Angeklagte Didier erklärte sich
damit einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter
zur Sache:

"Bis zu einem gewissen Zeitpunkt, ich kann mich an
das Jahr heute nicht mehr erinnern, wurden von den
Schutzhaftbefehlen Ausfertigungen hergestellt, die
dann den Stapostellen übersandt wurden. Später

erfolgte die Anordnung der Schutzhaft durch Fernschreiben."

Es wurde verlesen der Erlass des Reichs-Rechtssicherheitshauptamtes, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, vom 16. Mai 1940 (Dokumentenband 8, Bl.66 ff. soweit Rotklammer)

Der Angeklagte äusserte sich auch anhand von Schutzhaftanordnungen (Dokumentenband 7, Bl.155 - 157), die in Augenschein genommen wurden. Bl.155 wurde verlesen.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Ich weiss, dass Dr.Berndorff einen Faksimilestempel "Heydrich" hatte. Ich nehme an, dass er diesen Stempel auch unter Schutzhaftbefehle setzte. An einen Stempel "Dr.Kaltenbrunner" kann ich mich nicht erinnern."

Es wurde auszugsweise verlesen das Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungsamts, Amtsgruppe D-Konzentrationslager vom 15. August 1944 (Dokumentenband 22, Bl.119 ff).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Mir ist nicht bekannt, dass bezüglich polnischer Häftlinge eine Ausnahmeregelung getroffen wurde."

Es wurde auszugsweise verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 (Dokumentenband 23, Bl. 106 ff.)

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:

" Der Begriff "Sammelschutzhaftbestätigung" ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich weiss jedoch, dass z.B. bei holländischen Juden, die bei irgendwelchen Aktionen aufgegriffen wurden, Sammelschutzhaft in Betracht kam. Derartige Fälle wurden in der Allgemeinen Rate bearbeitet. Wie es mit der Haftprüfung in derartigen Fällen war, weiss ich nicht.

Eine "A-Karte" ist mir überhaupt nicht bekannt.

Hinsichtlich der Aushändigung des Schutzhaftbefehls glaube ich mich zu erinnern, dass dem Betroffenen jeweils ein Schutzhaftbefehl gegen Quittung ausgehändigt wurde. Ob hinsichtlich dieser Aushändigung später eine Änderung eintrat, weiss ich nicht."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 22. August 1941 (Dokumentenband 7, Bl.100).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:

"An diesen Erlass kann ich mich nicht erinnern.

Nach Übermittlung des Schutzhaftbefehls wurde in der Registratur der Zeitpunkt der Wiedervorlage des Vorganges vermerkt. Die Vorgänge wurden in Terminfächern abgelegt. Sie wurden zur Haftprüfung wieder vorgelegt.

Hinsichtlich der Entlassungen von Juden und Polen wurde es auf Grund des Krieges immer schwieriger."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24. Oktober 1939 (Dokumentenband 23, Bl.34, 35).

Der Angeklagte S c h u l z erklärte:

"An diesen Erlass kann ich mich nicht mehr erinnern.
Im Falle einer beabsichtigten Entlassung wurden Führungs-
berichte erfordert. Wenn eine Entlassung vertretbar erschien,
versahen wir die Anforderungen mit Zusätzen, um günstige
Führungsberichte zu erhalten.

Wenn alle Stellen einer Entlassung zustimmten, konnte der
Referatsleiter die Entlassung verfügen.

Hinsichtlich jüdischer Häftlinge bestand Entlassungssperre."

Es wurde verlesen der Erlass des Politischen
Polizei-Kommandeurs, Preussische Geheime
Staatspolizei, Der stellvertretende Chef,
vom 18. August 1936 (Dokumentenband 8, Bl.54).

Um 11.30 Uhr erschien erneut der
Verteidiger des Angeklagten Didier,
Rechtsanwalt Dr. Patschan.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:

"Mir ist in Erinnerung, dass Juden nur entlassen werden
durften, wenn sie auswandern konnten."

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs
der Sicherheitspolizei vom 8. Dezember
1938 (Dokumentenband 23 Bl.22).

Es wurde weiter verlesen der Erlass
der Geheimen Staatspolizei, Geheimes
Staatspolizeiamt, vom 31. Januar 1939
(Dokumentenband 7 Bl. 2a, 2b).

Es wurde weiter auszugsweise verlesen
der Erlass des Chefs der Sicherheits-
polizei vom 29. September 1939
(Dokumentenband 7 Bl.2c).

Um 11.40 Uhr trat eine Pause
ein bis 12.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Haupt-
verhandlung um 12.45 Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger
des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt
Dr. Studier.

Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe,
Rechtsanwalt Hoffmann, hatte sich
entfernt.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich damit
einverstanden.

Ferner war bei Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung der Verteidiger des
Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt
Hentschke, nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich
damit einverstanden.

Ferner hatte sich der Verteidiger
des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt
Hoernicke, entfernt.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit
einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Bezüglich Fahndungsmassnahmen bei geflüchteten Schutz-
häftlingen kann ich nichts sagen."

Um 12.55 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Wöhrn, Rechtsanwalt Hentschke.

Es wurde verlesen das Fernschreiben
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle
Düsseldorf, vom 15. August 1942 (Dokumentenband 7,
Bl.151).

Es wurde verlesen das Fernschreiben
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle
Düsseldorf, vom 10. April 1940 (Dokumentenband 7,
Bl.3b).

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs der
Sicherheitspolizei vom 26. August 1941
(Dokumentenband 23, Bl. 63).

Es wurde verlesen der Erlass des Chefs
der Sicherheitspolizei und des SD vom
21. Februar 1942 (Dokumentenband 23, Bl.71).

Es wurden verlesen der Schutzhaftbefehl
vom 6. November 1942 betreffend Helene Sara
Krebs (Dokumentenband 3, Bl.40) und das Fern-
schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staats-
polizeistelle Düsseldorf, vom 12. Februar 1942
(Dokumentenband 3, Bl.46).

Ferner wurde verlesen das Fernschreiben

der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizei-
stelle Düsseldorf, vom 8. Januar 1943
(Dokumentenband 3, Bl.53).

Um 13.20 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Hoffmann.

Der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier,
entfernte sich.

Der Angeklagte Krabbe erklärte
sich damit einverstanden.

Der Angeklagte S c h u l z erklärte weiter:
"Von Judendeportationen weiss ich nichts.

Todesmitteilungen hinsichtlicher jüdischer Schutzhäft-
linge gingen zunächst zum Referenten und anschliessend
zur Registratur, die dann die Todesmitteilung mit dem
jeweiligen Vorgang dem Sachbearbeiter vorlegte. Meiner
Meinung nach hat dann der Sachbearbeiter die Schluss-
verfügung getroffen, ohne den Vorgang dem Sachreferat
nochmals vorzulegen. Es kann jedoch sein, dass ich mich
in diesem Punkte täusche!"

Es wurde verlesen und in Augenschein
genommen die Todesmeldung vom 13. März
1944 (Dokumente IV C 2, Bd. 8, Bl. 30)

Es wurde verlesen der Erlass der
Geheimen Staatspolizei, Geheimes
Staatspolizeiamt vom 14. November
1938 (Dokumentenband 23, Bl.20,21)

Um 13.40 Uhr erschien erneut der
Verteidiger des Angeklagten Rendel,
Rechtsanwalt Hildebrandt.

Auszugsweise wurde verlesen der Erlass
des Reichsführers SS und Chef der
Deutschen Polizei im Reichsministerium
des Innern vom 21. Mai 1942 (Dokumentenband
7, Bl.20a - 20d).

Der Angeklagte Schulz erklärte weiter:

"Von listenmässiger Meldung verstorbener jüdischer
Schutzhäftlinge weiss ich nichts. Ich kann mich demzufolge
auch nicht erinnern, dass diese Listen in einzelne Papier-
streifen zerschnitten wurden.

Ich weiss auch nichts von Strichlisten. Ich habe jedenfalls
keine Strichliste geführt."

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 21. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit
mündlich geladen werden.

Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

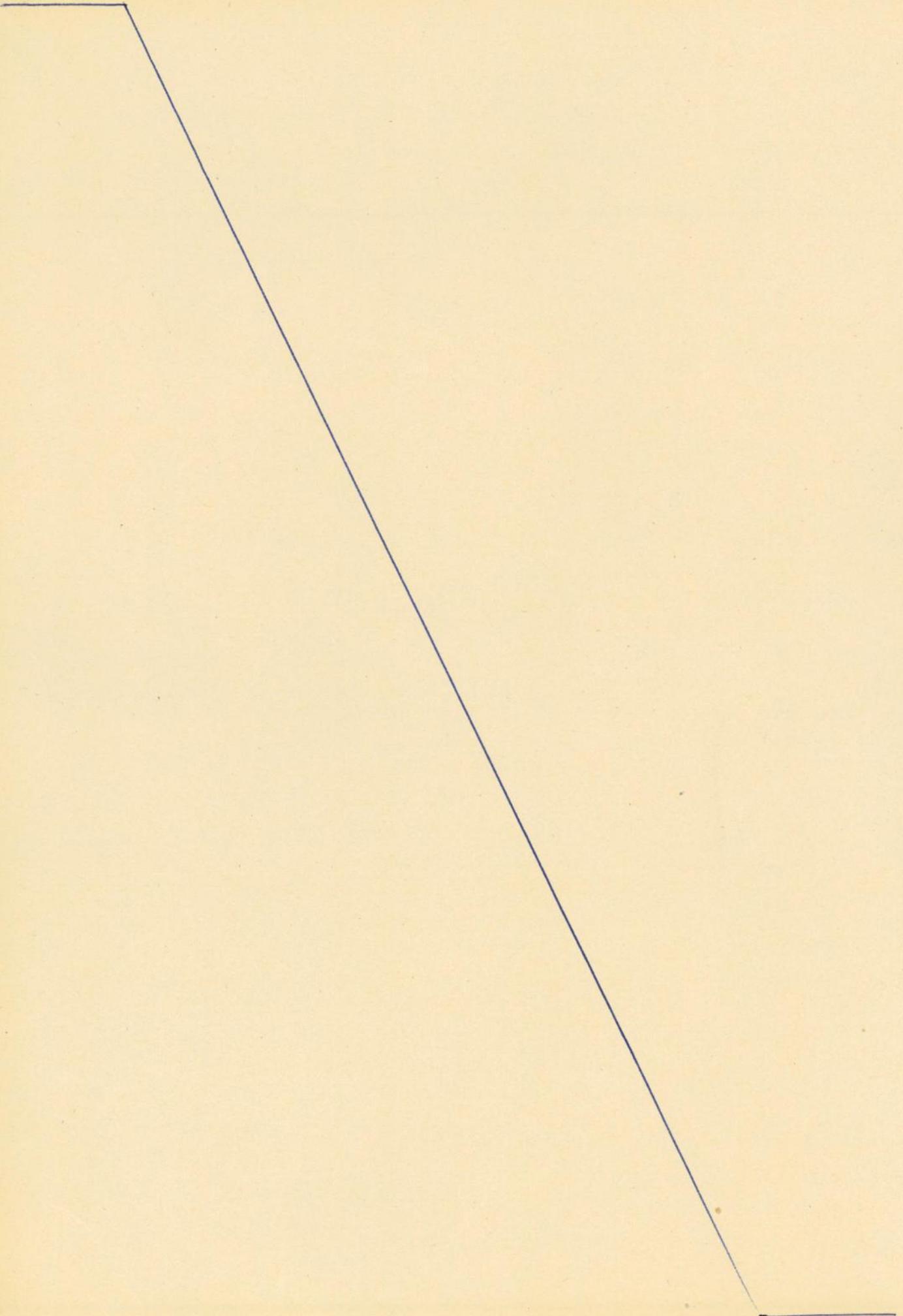
Jeut

Ralu

Protokoll fertiggestellt

Jeut

Ralu 19/5.69



Anlage i) zum Protokoll v. 19.5.69
Rahn

Krumrey : 19.5.69 :

Ich kann mich auf die Aussagen des Herrn Oberstadt vom 14.5. nur in-so-weit erinnern, als sie die Frage betrifft, ob das Sach- oder Schutzhaftreferat für die Frage der "Rechtmäßigkeit und Angemessenheit" der Schutzhaft verantwortlich war.

Im Hinblick auf meine nachfolgenden 2 Anträge zu formellen Fragen möchte ich nur sagen, daß

die Unterbeamten, wie ich, keine Verantwortung im heutigen Sinne hatten; dazu fehlte uns im Schutzhaftreferat die Vorbildung und Sachkunde für alle Sachgebiete.

Der Umstand, daß ich mich weiter auf die Fragen und Aussagen des Herrn Oberstadt von 2 1/2 stündiger Dauer nicht mehr erinnern kann, läßt in mir eine große Rechtsunsicherheit aufkommen, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß die Geschworenen nach 1, 1 1/2 oder 2 Jahren bei der Urteilsfindung sich ebenfalls nicht mehr auf das von dem Einzelnen hier Gesagte werden erinnern können, denn das hätte ich selbst in meinen besten Jahren auch nicht gekonnt.

Nun stelle ich den Antrag, meine gesamten Aussagen in der richterlichen Voruntersuchung als nichtig anzusehen.

Der Staatsanwalt, Herr Nagel, sagte in der letzten Stunde meiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung am 19.1.1968 in Gegenwart des Untersuchungsrichters, der Protokollführerin, und mir zu meinem Verteidiger, Herrn Weimann :

"Es geht leider nicht, daß wir Herrn Krumrey in diesem Stadium aus dem Verfahren herauslassen; ich werde aber Herrn ? (X) aufsuchen, der eine große Kartei hat, um festzustellen, ob sich nicht doch eine Möglichkeit hierzu ergibt".

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, Herrn Staatsanwalt Nagel zu befragen, ob diese meine Angaben richtig sind.

Etwas 1 1/2 Stunde zuvor am 19.1. sagte der Herr Untersuchungsrichter/^{Dr. Glöckner} in Gegenwart aller zuvor benannten Personen nach verschiedenen Befragungen von mir zu meinem Verteidiger:

"Ich möchte Herrn Krumrey eine Brücke bauen und er geht nicht darauf ein".

Darauf sagte Herr Weimann zu mir in etwa:

"Denken Sie doch mal nach, worüber wir sprachen ? "

Als ich nichts hervorbrachte, bat Herr Weimann den Untersuchungsrichter: "die Vernehmung zu unterbrechen und uns beide auf den Korridor

500 - 26/68

Korridor gehen zu lassen, um Luft zu schnappen, da Herr Krumrey zu nervös ist".

Der Untersuchungsrichter entsprach dem Vorbringen von Herrn Weimann und der ging mit mir auf den Korridor, wo wir etwa 3 Minuten uns aufhielten.

Als wir wieder das Vernehmungszimmer betraten, war den "Bann" gebrochen und ich machte Aussagen, die ich sonst nicht gemacht hätte. Es handelt sich insbesondere um meine Aussagen ab der Mitte des Blatt 8, wo ich u. a. sagte:

"Ich habe ein Versetzungsgesuch deshalb nicht eingereicht, weil ich Furcht hatte, daß ich als Geheimnisträger Nachteilen für meine Freiheit ausgesetzt war. Nicht so entscheidend wäre für mich gewesen, daß man mich möglicherweise aus dem Beamtenverhältnis hinausgeworfen hätte."

Dieses sehe im Besonderen als ein Schuld-Eingeständnis an.

Ich hätte das Protokoll vom 19.1.68 auch an anderen Stellen gern vor meiner unterschriftlichen Anerkennung geändert, aber Herr Dr. Glöckner unterzeichnete das Protokoll zuerst, um eiligst fortzukommen; auch Herr Nagel war fort und Herr Weimann hatte sich so verabschiedet, daß er nicht mehr in das Vernehmungszimmer zurückkommen wollte; ich wußte mir keinen Rat und unterzeichnete das Protokoll nur in Gegenwart der Schriftführerin.

Um Herrn Weimann nach Möglichkeit nicht in Gewissenskonflikte zu bringen, bitte ich Sie, Herr Vorsitzender, Herrn Staatsanwalt Nagel zu befragen, ob diese Darstellung richtig ist.

~~Oder: Ich bitte Herrn Weimann zu befragen, ob diese meine Darstellung richtig ist.~~

Oder: Ich bitte Herrn Dr. Glöckner zu befragen:

1. ob diese meine Angaben zutreffend sind und
2. ob er mit mir ein Gespräch in der untersuchungsrichterlichen Vernehmung am 30.6.67 in Hannover im Sinne der "Brücke" hatte.

Ich fühle mich "geködert" und hätte schon am 30.6.67 anders ausgesagt, wenn ich nicht getäuscht worden wäre, u. U. aus dem Verfahren herausgelassen zu werden; ich konnte mir selbst dazu doch den Weg nicht verbauen.

Ich bitte das Gericht, darüber zu beschließen.

Theodor Krumrey

Anlage 2) zum Protokoll v. 19.5.69
Jent
Rahn

Krumrey : 19.5.69

Ich stelle den Antrag auf Verfahrensaussetzung um

1. der Staatsanwaltschaft aufzugeben, die Anklageschrift in eine den Vorschriften der StPO entsprechenden Form zu ergänzen ,
2. einen evtl. neuen Beschluß über die Eröffnungⁿ des Hauptverfahrens herbeizuführen, da dem Eröffnungsbeschluß vom 15. 1.69 Tatsachen zugrunde liegen, aus denen eine Rechtsbeugung zu schließen ist.

Zu 1. Die Anklageschrift entspricht in vorliegender Form nicht den Anforderungen der StPO.

Es fehlt bereits die Angabe einer bestimmten Anzahl von Todesfällen.

Ferner steht bei den Todesfällen, deretwegen uns Beihilfe zum Mord vorgeworfen wird, die Todesursache nicht fest. Daß beim Ableben von Häftlingen fingierte Todesursachen amtlich bescheinigt worden sind durch die KL, sagt die Anklage auf S. 226. Eugen Kogon schildert in seinem Buch "Der SS-Staat", daß in Totenscheinen, Krankenbauberichten und Kondolenzschreiben an die Angehörigen des Häftlings in der Regel willkürlich und gleichlautend angegeben wurden. Diese Schriftstücke wurden uns, dem Schutzhafthereferat, als Todesunterlagen zugesandt; ich bin im entferntesten nicht auf den Gedanken gekommen, daß Amtsverbrechen in Form von Falschbeurkundungen und Mord vorlagen.

Wenn eine große Anzahl von Häftlingen durch besonders schlechte Lebensverhältnisse umgekommen sein mag, so kann das nicht zur Begründung einer Anklage auf Beihilfe von Mord angeführt werden. Die Anklage sagt (§. 238) daß in den meisten Fällen nicht feststellbar ist, auf welche Weise die Betroffenen umgekommen sind.

Die absolut sichere Feststellung der Todesursache ist aber unabdingbare Voraussetzung, um die Kausalität einer Beteiligung der Angeklagten festzustellen. Wozu sonst erfolgt in allen Fällen, in denen die Möglichkeit eines nicht natürlichen Todes besteht, eine Obduktion der Leiche. Mag bei Erschießungen die Todesursache feststehen; in den von der Anklage uns vorgeworfenen Fällen kommen viele Todesursachen vor, die nicht auf die Einweisung in ein KL zurückzuführen sind.

Die Anklage läßt nicht erkennen, nach welchen Gesichtspunkten sie eine Auswahl getroffen hat und ob dies überhaupt geschehen ist. Selbst wenn sie aber eine Auswahl getroffen haben sollte, so

500-26/68

so sagt sie doch nicht, auf Grund welcher Tatsachen sie der Meinung ist, daß der Tod eine Folge der Einweisung in ein KL gewesen sei.

Aus der Anklageschrift ergibt sich ferner nicht, welcher Angeklagte Schutzhaftbefehle für welche bestimmten verstorbenen Häftlinge verfügt hat. ^{dies} Auch ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Anklage wegen Beihilfe zum Mord. Die Anklage stellt nicht einmal zuverlässig fest, welche Angeklagten in einer bestimmten Zeit ausschließlich welche Buchstaben bearbeitet und an welchem Tag die einzelnen Schutzhaftbefehle für die einzelnen Häftlinge verfügt wurden. Die Anklage geht in der Mehrzahl vom Datum der Einweisung aus, die sowohl einige Zeit vor, als auch einige Zeit nach der Verfügung des Schutzhaftbefehls gelegen haben kann, denn oft erfolgten Einweisungen durch Außenstellen der Gestapo infolge Haftraumschwierigkeiten vor Erlass des Schutzhaftbefehls.

Die Anklage hätte aber feststellen müssen, welcher wegen Beihilfe zum Mord Angeklagte einen Schutzhaftbefehl für einen bestimmten verstorbenen Häftling verfügt hat. Andernfalls würde ihm eine Tat oder ein Tatbeitrag eines andern angelastet werden, wie dies auf Grund ~~eines~~ des gemeinsamen Tatentschlusses bei Mittätern erfolgt, nicht jedoch im Fall einer Beihilfe.

Ein weiterer Mangel der Anklage ist es, daß sie nicht angeben kann, in welchem bestimmten Fall ein Angeklagter von der bevorstehenden Ermordung zuverlässig Kenntnis gehabt habe, und schließlich, daß er eine bevorstehende Ermordung gebilligt habe.

Alle diese Fragen, die ich hier angedeutet habe, müssen infolge der mangelhaften Aufklärung durch die StA in diesem Verfahren nachgeholt werden und führen zu einer erheblichen Verlängerung desselben; diese verursacht mir jedoch neben erheblichen Lebenshaltungsmehrkosten die Einbuße meines Einkommens aus meiner Rentenberater-Praxis auf die Dauer.

Ferner werde ich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine lange Verhandlungsdauer nicht durchhalten und dazu weitere schwere Gesundheitsschäden erleiden. Ich habe auf ärztlichen Rat hin bereits am 29.9.68 beantragt, das Verfahren gegen mich abzutrennen und vor dem Landgericht Hannover stattfinden zu lassen, weil ~~es~~ ^{sich} dann, richtig vorbereitet, allenfalls eine Verhandlungsdauer von einigen Wochen nur ergeben würde.

Hinzu

Hinzu kommt, daß selbst im Falle einer ^{ungerechten} Verurteilung meine in der UdSSR verbüßte Strafe von 10 Jahren und 7 Monaten gem § 7 StGB voll angerechnet werden müßte und daher mit einer weiteren Strafverbüßung nicht zu rechnen wäre.

Als mittelbare Folge bliebe daher lediglich die Entziehung meines Beamtenruhegehalts, wobei ich wohl als bekannt voraussetzen darf, daß die in den Nürnberger Prozessen verurteilten Hauptkriegsverbrecher trotz der Urteile Versorgungsbezüge beziehen, und daß auch von deutschen Gerichten wegen Kriegsverbrechens Verurteilte im Gnadenwege Versorgungsbezüge bewilligt erhalten haben.

Es ist nicht vertretbar, daß ich die vielen Mängel von der Sta in der Anklage mit einem beträchtlichen Vermögen und vor allem mit meiner Gesundheit bezahlen soll, zumal das Strafverfahren für mich allenfalls so ausgeht, wie das "Hornburger Schießen".

Zu 2.

20 Tage nach Zustellung der Anklageschrift, am 10.8.68, hielt mein Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Weimann, eine Besprechung ab, an der Herr Rechtsanwalt Meurin, der Mitangeklagte Herr Schulz und ich teilnahm. Dabei wurde die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Schutzschrift von Herrn Weimann verneint. Er sagte zur Begründung, der Vorsitzende der Beschluskammer, Landgerichtsdirektor P a h l, habe ihm erklärt, er werde auf alle Fälle das Verfahren gegen alle Angeschuldigten eröffnen; er sei nämlich garnicht in der Lage, mit seinen Beisitzern ein ganzes Zimmer Akten durchzuarbeiten, um einen oder zwei Angeschuldigte aus dem Verfahren herauszulassen; das müsse er dem Gericht überlassen."

Deshalb, und weil es sich hier um einen "politischen Prozeß" handelt, stehe ich hier.

Theodor Himmelfarb

Öffentliche Sitzung

Berlin, den 21. Mai 1969

der Strafkammer

des Landgerichts Schwurgerichts

des Schöffengerichts Tiergarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen / Schöffen, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 19. Mai 1969 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — ~~ein~~ —

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz
Als Verteidiger waren erschienen:

Rechtsanwalt Hentschke

für den Angeklagten Wöhrn,

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 14.22 Uhr

Pause von 9.15 Uhr

bis 9.30 Uhr

10.45 Uhr - 11.00 Uhr

11.45 Uhr - 12.45 Uhr

Geschäftsnummer:

(500) 1 Ks 1 / 69 (RSHA) (26/68)

13.35 Uhr - 13.45 Uhr

-Der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid, war nicht erschienen.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt Scheid begonnen wird.

2. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
3. Rechtsanwalt Dr. Bahn

für den Angeklagten Didier,

4. Rechtsanwalt Weimann,
5. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

6. Rechtsanwalt Dr. Studier,
7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe,

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe

für den Angeklagten Oberstadt,

10. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Dr. von Noorden,
Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

Um 9.15 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.15 Uhr

Um 9.15 Uhr trat eine Pause ein bis 9.30 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.30 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr der Verteidiger des Angeklagten Wöhrn, Rechtsanwalt Scheid.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte zur Sache:

"Ich kam Ende 1940 zum Judenreferat. Leiter des Judenreferats war Eichmann. Der ständige Vertreter von Eichmann, der selbst selten anwesend war, war Rolf Günther. Ich war zusammen mit Moes zum Judenreferat gekommen. Später kam noch Kryschak hinzu."

Um 9.45 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt Stiewe, sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Oberstadt erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Stiewe entfernte sich um 9.45 Uhr.

Der Angeklagte Wöhrn erklärte weiter:

"Ich war in der Hauptsache mit der Freistellung vom OT befasst. Schutzhaftstellungen waren zunächst nur in geringem Umfange von uns abzugeben.

Im Regelfall ging der Antrag der Stapostelle auf Schutzhaft beim Schutzhaftreferat ein und gelange später zum Judenreferat zur Stellungnahme. Es kam jedoch auch vor, dass die Stapostelle dem Judenreferat unmittelbar eine Abschrift zur Stellungnahme übersandte.

Eichmann war meistens nicht erreichbar, so dass Günther die Vorgänge auszeichnete. Nach der Auszeichnung durch Eichmann oder Günther befand sich oft an dem Vorgang ein Zettel, der besagte, was in dem jeweiligen Fall zu geschehen hatte."

Um 10.05 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Rendel, Rechtsanwalt Hildebrandt.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:

"Es haben auch Rücksprachen hinsichtlich der einzelnen Vorgänge stattgefunden, und zwar in den Fällen in denen ich nicht einverstanden war. Diese Rücksprachen erwiesen sich jedoch stets als sinnlos. Günther lehnte in jedem Falle ab. An bestimmte Fälle kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern.

Die Schutzhaftstellungnahme erfolgte formularmässig. Eine Ablehnung des Schutzhaftantrages durch uns war nicht möglich. Das Sachreferat gab lediglich die Stellungnahme ab. Das Schutzhaftreferat hatte die Entscheidungsbefugnis.

Ich konnte mich Günther gegenüber nicht widersetzen. Die Auswirkungen der Schutzhaft waren auch gar nicht bekannt. Todesmeldungen habe ich nicht gesehen. Sicherlich werden sie zur Kenntnisnahme durchgelaufen sein; ich habe sie jedoch nicht gesehen.

Es war stets von einer Evakuierung der Juden die Rede. Von einer Deportation der Juden wurde nicht gesprochen. Auch diesbezüglich Erlasse habe ich nicht gesehen. Sie liefen bei mir nicht durch. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu tun."

Um 10.40 Uhr bat der Verteidiger des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt Dulde, sich entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Dulde entfernte sich um 10.40 Uhr.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:

"Es kann sein, dass der eine oder andere Erlass hinsichtlich der Schutzhaft bei mir durchlief. Ich zeichnete ~~ich~~ ihn jedoch nur ab; ich konnte ihn nicht behalten. Der Sachbearbeiter gab seine Stellungnahme jeweils nach Anweisung des Referenten ab."

Um 10.45 Uhr trat eine Pause ein bis 11.00 Uhr

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten
Didier, Rechtsanwalt Dr. Patschan,
hatte sich entfernt.

Der Angeklagte Didier erklärte
sich damit einverstanden

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Gespräche zwischen den einzelnen Sachbearbeitern fanden
nicht statt. Es kümmerte sich niemand um den anderen."

Um 11.20 Uhr erschien der Verteidiger
des Angeklagten Rendel, Rechtsanwalt
Dulde.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Eine Buchstabenaufteilung hinsichtlich der anfallenden
Arbeit ist nicht erfolgt; auch nicht in der ersten Zeit.

Bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle war stets bekannt
um welchen Erlass es sich handelte. Die Stapostellen
zitierten im Betreff ihres Antrages den jeweiligen Erlass.
War der Erlass nicht zitiert, musste man ihn sich besorgen,
es sei denn, er war einem bereits bekannt."

Um 11.42 Uhr trat eine Pause ein bis 12.45 Uhr.
Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung
wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger
des Angeklagten Oberstadt, Rechtsanwalt
Støiewe.

Der Verteidiger des Angeklagten Roggon,
Rechtsanwalt Hoernicke war nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit
einverstanden.

Der Verteidiger des Angeklagten Krabbe,
Dr. Studier, war ebenfalls nicht erschienen.

Der Angeklagte Krabbe erklärte sich
damit einverstanden.

Ferner war nicht erschienen der Verteidiger
der Angeklagten ^{Krumrey, Kosmehl und Schulz,} ~~Wöhrn~~, Rechtsanwalt Weimann.

^{Krumrey, Kosmehl und Schulz}
Die Angeklagten ~~Wöhrn~~ erklärten sich
damit einverstanden.

Um 12.50 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Roggon, Rechtsanwalt Hoernicke.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter zur Sache:
"Es gab keine Möglichkeit aus dem Referat wegzukommen.
Es waren auch keine Weisungen, die Günther an die Sach-
bearbeiter gab, sondern es handelte sich um Befehle.
Der SD betrachtete sich als eine halb militärische Organi-
sation."

Um 13.05 Uhr erschien erneut
der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier.

Es wurde verlesen die 1. Verordnung
zum Reichsbürgergesetz vom 4. November
1935 (RGL. I S. 1333)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:

"Ein Schreiben Heydrichs vom 10. November 1938 ist
mir nicht bekannt."

Es wurde verlesen die Abschrift
des Blitzfernschreibens des SS.-Gruppen-
führers Heydrich vom 10. November 1938
(Dokumentenband 7a Bl.34).

Um 13.20 Uhr erschien erneut der
Verteidiger des Angeklagten Didier,
Rechtsanwalt Dr.Patschan.

Um 13.22 Uhr erschien erneut der
Verteidiger der Angeklagten ~~Wöhmann~~ Krumrey, Kösmehl und
Rechtsanwalt Weimann, Schulz,

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:

"Von der Kristallnacht habe ich am nächsten Morgen
durch eingehende Berichte erfahren.

Die verschiedenen Gesetze, die erlassen wurden
hinsichtlich der Juden im Wirtschaftsleben usw. habe
ich sicherlich gelesen."

Um 13.35 Uhr trat eine Pause ein bis
13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die
Hauptverhandlung um 13.45 Uhr
wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Ziel der Gesetze war, die Juden zu bewegen, auszuwandern.
Es erfolgten immer neue einschränkende Massnahmen.
1941 setzte die Evakuierung der Juden ein."

Es wurde verlesen auszugsweise
das Fernschreiben des U.St.S.Luther
an den Gesandten von Rinteln,
Feldquartier Feldmark vom August
1942 (Dokumentenband 7a Bl.107)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Von der sogenannten Wannsee-Konferenz habe ich
erst nach dem Kriege erfahren."

Es wurde verlesen das Besprechungs-
protokoll vom 20. Januar 1942
(sogenannte Wannsee-Konferenz)
(Dokumentenband 7a, Bl.79 ff.).

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung am

22. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,
zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie

die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen
hiermit mündlich geladen werden.
Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.
Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

fest

Ralm

Protokoll fertiggestellt

fest

Ralm 2/5

Öffentliche Sitzung
der Strafkammer

Berlin, den 22. Mai 1969

des Landgerichts Schwurgerichts
des Schöffengerichts Tiengarten

Fortsetzung
der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen W ö h r n u. a.

wegen Mordes

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Geschworenen/Schöffen, desselben Vertreters der Staatsanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 21. Mai 1969 sowie desselben Ergänzungsrichter und derselben Ergänzungsgeschworenen fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache erschien — en —

der Angeklagte Wöhrn vorgeführt aus der Untersuchungshaft. Ferner erschienen die Angeklagten Didier, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz.

Als Verteidiger waren erschienen:

- 1. Rechtsanwalt Scheid,
- 2. Rechtsanwalt Hentschke

Beginn:	9.00	Uhr	für den Angeklagten Wöhrn,
Ende:	12.15	Uhr	
Pause von	9.20	Uhr	3. Rechtsanwalt Dr. Patschan,
	bis 9.25	Uhr	4. Rechtsanwalt Dr. Bahn,

10.25 Uhr bis 10.45 Uhr für den Angeklagten Didier,

Geschäftsnummer:

(500) 1. Ks. 1/69 (RSHA) (26/68)

5. Rechtsanwalt Weimann,
6. Rechtsanwalt Meurin

für die Angeklagten Kosmehl,
Krumrey und Schulz,

7. Rechtsanwalt Hoffmann

für den Angeklagten Krabbe.
-Der Verteidiger des Angeklagten
Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier,
war nicht erschienen.
Er hatte sich entschuldigt.-

Der Angeklagte Krabbe erklärte
sich damit einverstanden, dass
ohne Rechtsanwalt Dr. Studier
begonnen wird.-

8. Rechtsanwalt Kupsch,
9. Rechtsanwalt Stiewe,

für den Angeklagten Oberstadt,

10. Rechtsanwalt Hildebrandt,
11. Rechtsanwalt Dulde

für den Angeklagten Rendel,

12. Rechtsanwalt Hoernicke

für den Angeklagten Roggon.

-Der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden, war nicht erschienen.

Der Angeklagte Roggon erklärte sich damit einverstanden, dass ohne Rechtsanwalt von Noorden begonnen wird.-

Um 9.03 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Roggon, Rechtsanwalt Dr.von Noorden.

Der Angeklagte K o s m e h l überreichte Erklärung vom 22. Mai 1969, die verlesen und als Anlage 1) zum Protokoll genommen wurde.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter zur Sache: "Ich bleibe bei meiner Erklärung, dass von Deportationen der Juden keine Rede war, sondern nur von Evakuierungen gesprochen wurde. Ich war in meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter an Erlassen hinsichtlich der Deportation von Juden nicht beteiligt."

Um 9.20 Uhr bat Rechtsanwalt Hildebrandt sich für einige Zeit entfernen zu dürfen.

Der Angeklagte Rendel erklärte sich damit einverstanden.

Rechtsanwalt Hildebrandt entfernte sich um 9.20 Uhr.

Um 9.20 Uhr trat eine Pause ein bis 9.25 Uhr. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 9.25 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es wurde verlesen der Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 19. Oktober 1941 (Dokumentenband 7b, Bl.3).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Die Erlasse und Richtlinien hinsichtlich der Deportation der Juden kannte ich nicht."

Es wurde verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4 - 2093/42g- vom 31. Januar 1942 (Dokumentenband 7b, Bl.6ff.)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter: "Diesen soeben verlesenen Erlass kannte ich nicht. Ich hatte mit diesen Dingen nichts zu tun."

Um 9.45 Uhr bat der Verteidiger
der Angeklagten Kosmehl, Krumrey
und Schulz, ^{RA Weimann} sich für einige Zeit
entfernen zu dürfen.
Die Angeklagten erklärten sich
damit einverstanden.

Um 9.45 Uhr entfernte sich
Rechtsanwalt Weimann.

Auszugsweise wurde verlesen der
~~Ko~~rher-Bericht vom 28. April 1943
(Dokumentenband 7 Bl.44 soweit
Rotklammer)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Ich kann nicht sagen, wer mit dem Transportwesen
hinsichtlich der Deportationen befasst war. Ich war
bis zum Schluss mit der Freistellung vom OT-Einsatz
befasst."

Es wurde verlesen das Fernschreiben
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizei-
stelle Düsseldorf, vom 21. Mai 1943
(Dokumentenband 7b, Bl.48,49).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Es kann möglich sein, dass ich bei den Erlassen hinsichtlich
der Haustiere, Benutzung von Parkanlagen, Gaststätten-
besuche und Haushaltshilfen mitgewirkt habe.
Man hat diese Erlasse unter dem Druck der Öffentlichkeit

herausgegeben. Ich bekam von Günther den Befehl, derartige Erlasse zu entwerfen; hätte ich mich geweigert, wäre es als Sabotage ausgelegt worden."

Dem Angeklagten Wöhrn wurde zur Klärung von Widersprüchen vorgehalten seine richterliche Vernehmung vom 2. Oktober 1967 (Bl.31 soweit Rotklammer)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Ich war durchaus nicht einverstanden mit der Schutzhaftandrohung bei geringfügigen Verstößen. Ich konnte es jedoch nicht ändern."

Um 10.10 Uhr erschien der Verteidiger des Angeklagten Krabbe, Rechtsanwalt Dr. Studier.

Es wurde auszugsweise verlesen der Erlass des Reichsministers des Innern -Pol.-S IV B 4 b Nr. 940/41-6- vom 15. September 1941 (Dokumentenband 8, Bl.76 ff.)

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:
"Diesen Erlass kannte ich."

Um 10.15 Uhr bat der Verteidiger
des Angeklagten Oberstadt,
Rechtsanwalt Stiewe, sich entfernen
zu dürfen.

Der Angeklagte Oberstadt erklärte
sich damit einverstanden.

Um 10.15 Uhr entfernte sich
Rechtsanwalt Stiewe.

Es wurde verlesen der Erlass
des Reichssicherheitshauptamtes
-IV B 4b 1244/41- vom 12. Dezember
1941 (Dokumentenband 23, Bl.150 ff.).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte weiter:
"Die Erlasse betreffend öffentliche Fernsprechzellen
und Vermögensbeschränkung waren mir bekannt." sch

Es wurde weiter verlesen der Erlass
des Reichssicherheitshauptamtes
-IV B 4 b - 1027/41- vom 24. Oktober
1941 (Dokumentenband 8, Bl. 112a).

Um 10.25 Uhr trat eine Pause ein
bis 10.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Haupt-
verhandlung um 10.45 Uhr wurde
diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr erneut der Verteidiger
der Angeklagten Kosmehl, Krumrey und Schulz,
Rechtsanwalt Weimann.

Um 10.55 Uhr bat der Verteidiger
der Angeklagten Kosmehl, Krumrey
und Schulz ^(H. Meurin) sich entfernen zu dürfen.

Die Angeklagten erklärten sich damit
einverstanden.

Rechtsanwalt Meurin entfernte sich
um 10.55 Uhr.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Hölzner,
verlas die Nachtragsanklage gegen den Angeklagten Wöhrn,
die als Anlage 2) zum Protokoll genommen wurde.

Es wurde festgestellt, dass dem Angeklagten und seinen
Verteidigern eine Abschrift bereits vorweg zur Kenntnisnahme
ausgehändigt worden war, desgleichen die Abschnitte
III und IV eines Vermerkes, aus dem ~~sich~~ das wesentliche
Ermittlungsergebnis zu ersehen ist.

Die Abschnitte III und IV des Vermerks wurden als Anlagen
3) ~~und 4)~~ zum Protokoll genommen.

Der Angeklagte W ö h r n erklärte im Einverständnis
und nach Rücksprache mit seinen Verteidigern:

"Ich bin damit einverstanden, dass die Nachtragsanklage
in das laufende Verfahren einbezogen wird.

Ich verzichte ausdrücklich ^{auf} ~~unter dem~~ mir bekannten Recht,
die Unterbrechung der Hauptverhandlung zu beantragen,
und zwar im Hinblick darauf, dass mir der gegen mich

erhobene Vorwurf bereits vorher mitgeteilt worden ist."

v.u.g.

Es wurde verlesen das Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 14. Februar 1942 (Dokumentenband 1, Bl.173).

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und SD vom 9. April 1942 (Dokumentenband 23, Bl.153,154).

Der Angeklagte Wöhrn erklärte:
"Diese Erlasse kenne ich."

Es wurde weiter verlesen der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4b 859/41 vom 12. Mai 1942 (Dokumentenband 8, Bl.123a).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte:
"Auch dieser Erlass war mir bekannt."

Es wurde weiter verlesen der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. November 1942 (Dokumentenband 7, Bl.11).

Der Angeklagte W ö h r n erklärte
"Dieser Brief war mir nicht bekannt."

Es wurde auszugsweise verlesen
das Schreiben des Reichsministers
der Justiz vom 13. Oktober 1942
(Dokumentenband 7, Bl.9).

B.u.v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 29. Mai 1969, 9.00 Uhr, Saal 700,

zu der die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie
die Geschworenen und Ergänzungsgeschworenen hiermit
mündlich geladen werden.

Der Angeklagte Wöhrn ist wieder vorzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat Kenntnis vom Termin.

Just

Rahn

Protokoll fertiggestellt

Just

Rahn 22/5

Karl H. Kosmehl

22.5.1969

Anlage in / zum Protokoll v. 22.5.69
jezt
Kalm

Ich werde auch nach dem neuen Grundsatzurteil über die Anwendung des § 50,2 StGB weder zur Person noch zur Sache aussagen, da ich das in den Voruntersuchungen in ausführlichster Weise mündlich und schriftlich getan habe.

Da ich trotzdem angeklagt und der Öffentlichkeit durch Presse und Fernsehen als "Mordhelfer" präsentiert worden bin, liegt mir in keiner Weise daran, mit Hilfe eines mir sehr zweifelhaft erscheinenden Paragraphen, der ja sowieso eines Tages wieder geändert werden kann, durch irgendwelche Gesetzesmaschen zu schlüpfen, die wahrscheinlich für größere Leute gedacht sind.

Das würde nur bedeuten, daß ich für den Rest meines Lebens als "Mordhelfer" gebrandmarkt bin. Dafür bedanke ich mich.

Die Feststellung "nicht niedriger Beweggründe" während meiner Aktenarbeit als Registrator und Hilfssachbearbeiter ist mir für meine Person daher jetzt gleichgültig, weil unzureichend. Ich lege einzig und allein Wert auf die Feststellung vor der Öffentlichkeit, daß die kleinen und mittleren Beamten des Schutzhaftreferates, zu denen ich gehört habe, überhaupt keine Beihilfe zum Mord geleistet haben, denn die Ausfertigung von KL-Einweisungen erfolgte nicht ~~durch~~ unter Verantwortlichkeit des Schutzhaftreferates, sondern geschah weisungsgebunden für alle Sachreferate unter deren Verantwortlichkeit.

Da die Staatsanwaltschaft nach jahrelangen Ermittlungen diese Tatsache, die sich aus dem Aufbau und der Geschichte der Behörde selbst ergibt, nicht zur Kenntnis genommen hat; da sie gleichermaßen die Fülle der vorliegenden dokumentarischen Literatur nicht zur Kenntnis genommen hat, in der längst bewiesen ist, wie die Anordnung und Ausführung der sogenannten Endlösung der Judenfrage durch strikte Sekretierung als Geheime Reichssache und durch unmittelbare mündliche Befehlsübermittlung durch Himmler "unter vier Augen" getarnt wurde, erblicke ich in dieser Anklage den Versuch einer Rechtsbeugung und Geschichtsfälschung, dem ich nur durch stummen Protest zu begegnen wünsche.

Karl Kosmehl

Anlage 2 zum Protokoll v. 22.5.69
fent
Kahn

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSHA)

Berlin 21, den 22. Mai 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

Nachtragsanklage
gemäß § 266 StPO

Der Handelsvertreter und vormalige SS-Hauptsturmführer
Regierungsamtmann Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Rixdorf,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14,
Deutscher, verheiratet,

- aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II
bei dem Landgericht Berlin vom 21. Juni 1967 - IV VU 4/67 -
am 26. Juni 1967 festgenommen und seitdem in Untersuchungs-
haft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr.
1983/67; aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten
vom 16. Januar 1968 - 348 Gs 292/67 - für das Verfahren
1 Js 1/65 (RSHA) Überhaft notiert -

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dietrich Scheid und Heino Fahs,
Berlin 33, Herbertstraße 17,
und
Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke,
Berlin 15, Kurfürstendamm 37,

wird angeklagt,
in Berlin

in der Zeit von 1941 bis 1945
durch neun selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,
G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie
seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt
(RSHA) H e y d r i c h , Dr. K a l t e n b r u n n e r ,
M ü l l e r , E i c h m a n n und G ü n t h e r
aus niedrigen Beweggründen Beihilfe dazu geleistet zu haben,
aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung eine unbestimmte
Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 533 Personen, zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er seit der
Jahreswende 1940/41 bis zum Zusammenbruch angehörte, war er unter
den Bearbeitungszeichen IV B 4 b (bis Ende Januar 1942),
IV B 4 a - 1 (von Anfang Februar 1942 bis Ende März 1944) und
IV A 4 b (I) a (ab Anfang April 1944) teils nebeneinander, teils
nacheinander u.a. mit der Bearbeitung von "Angelegenheiten der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", von "Juden-Generalia",
wie dem Entwurf von Runderlassen und von eine Vielzahl von Juden
betreffenden Schreiben, und von "Einzelfällen", auch auf dem
"Sonderbehandlungssektor", befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeits-
gebiete wirkte er, in Kenntnis des der nationalsozialistischen
Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen
Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden,
den er auch selbst hegte und der sein Verhalten gegenüber den
Juden bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne
einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw.
Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest

a) in zwei Fällen

durch persönlichen Einsatz dabei half,

aa) am 20. Oktober 1942 wenigstens 200 der "Jüdischen Gemeinde
zu Berlin" als Funktionäre und Mitarbeiter angehörende
Juden als entbehrlich und überzählig herauszusuchen,

bb) am 10. März 1943 wenigstens 37 Bedienstete des "Jüdischen
Krankenhauses" in Berlin listenmäßig zusammenstellen zu
lassen,

und zwar als Voraussetzung dafür, daß diese Personen mit dem jeweils nächsten Deportationstransport vom 26. Oktober 1942 bzw. 12. März 1943 zu Deportationszielorten "im Osten", nämlich im ersten Falle nach Riga, im zweiten Falle nach Auschwitz, auf den Weg gebracht werden konnten, wo ihnen - wie er wußte - ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war,

b) in vier weiteren Fällen

durch den Entwurf von generellen, jeweils eine Mehrzahl von Juden betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch Rücksprachen mit Angehörigen von dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete,

aa) am 30. März 1942 wenigstens 21 in den Niederlanden aufhältlichen, vormals deutschen Juden katholischer Konfession die Auswanderung aus dem deutschen Machtbereich nach Brasilien zu verwehren,

bb) vermutlich am 25. Januar 1943 für wenigstens 267 in den Niederlanden beheimatete sogenannte "Rüstungsjuden" die Rückstellung von der Deportation rückgängig zu machen,

cc) in der Zeit zwischen dem 1. und 6. Juli 1943 wenigstens zwei in den Niederlanden beheimateten Juden die Möglichkeit zu nehmen, aus dem deutschen Machtbereich nach Paraguay, dessen Staatsangehörigkeit sie durch Einbürgerung im "Gefälligkeitswege" erlangt hatten, auszuwandern,

dd) am 12. Juni 1944 wenigstens drei in den Niederlanden aufhältliche Juden, die aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden waren, für eine Evakuierung freizugeben,

und zwar als Voraussetzung dafür, daß diese Personen mit einem der jeweils nachfolgenden Deportationstransporte zu Deportationszielorten "nach dem Osten", nämlich nach Sobibor und nach Auschwitz - dorthin gegebenenfalls über Theresienstadt -, auf den Weg gebracht werden konnten, wo sie - wie er wußte - aus den unter a) genannten Gründen zu Tode gebracht werden würden,

- c) in drei weiteren Fällen
durch den Entwurf entsprechender Einzelverfügungen,
und zwar
- aa) einmal in der Zeit zwischen März und November 1941,
 - bb) zum anderen in der Zeit zwischen April 1942 und Juni 1944,
und
 - cc) schließlich in der Zeit ab Juli 1944
- dabei behilflich war, wenigstens drei im Konzentrationslager
einsitzende, im Ghetto befindliche oder zur Sammelunter-
bringung vorgesehene Juden zum Zwecke der Einschüchterung,
Unterdrückung und Terrorisierung unter dem Vorwande gering-
fügigster Verstöße gegen unmenschliche Lagerordnungen oder
Lagermaßnahmen sowie gegen das Leben der Juden reglementie-
rende Anordnungen ihres Judentums wegen dem alsbaldigen Tode
zu überantworten.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung,
49, 50 Absatz 2, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der
Verordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378)

Beweismittel:

AO (orange) I. Eigene Angaben und Einlassungen des Angeschuldigten
Fritz Wöhrn

II. Zeugen:

(Angehörige des "Judenreferats" des RSHA)

ZO (orange)

1. Assessor Friedrich B o s h a m m e r ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 103/68,
2. Gastwirt Richard H a r t m a n n ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1057/68,

3. Rechtsanwalt Otto H u n s c h e ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.B.Nr. 1637,
- ZO (dunkelblau) 4. Arztsekretärin Erika A l b r e c h t
geb. Miethling,
Berlin 37, Onkel-Tom-Straße 95,
5. Pensionär Karl A n d e r s ,
Detmold, Im Lindenort 21,
6. Rentnerin Liesbeth B a e s e c k e geb. Wittke,
Berlin 19, Danckelmannstraße 29,
7. Pensionärin Ilse B o r c h e r t geb. Stephan,
Berlin 44, Sonnenallee 195,
8. Stenotypistin Elfriede E g g e n h o f e r
geb. Joksch,
Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,
9. Hausfrau Erna E r l e r geb. Fingernagel,
Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,
10. Hausfrau Emilie F i n n e g a n geb. Lukasch,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts (USA),
11. Justizangestellte Margarete G i e r s c h
geb. Misterfeld,
Berlin 20, Flankenschanze 52,
12. Kraftwagenführer der Bundespost Rudolf H a n k e ,
Möglingen/Kreis Ludwigsburg, Christofstraße 7,
13. Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,
14. Vertreter Rudolf H e i s c h m a n n ,
Wien XV (Österreich), Grenzgasse 13/15 und
Kitzbühel (Österreich), Unterleitenweg 12,
15. Hausfrau Luise H e r i n g geb. Quast,
Bielefeld, Eichendorffstraße 8,
16. Hausfrau Hildegard vom H o f f geb. Kunze,
Berlin 27, Erholungsweg 83d,
17. kaufmännischer Angestellter Rudolf J ä n i s c h ,
Hameln, Königstraße 42,
18. Rentnerin Marie K n i s p e l geb. Fährmann,
Berlin 20, Jägerstraße 12,
19. Mechaniker Alfred K r a u ß e ,
Berlin 31, Dillenburgstraße 60a,

20. Baukaufmann Herbert M a n n e l ,
Salzburg (Österreich), St.-Julien-Straße 27,
21. Verwaltungsangestellte Elisabeth M a r k s
geb. Hesse,
Berlin 21, Alt-Moabit 137,
22. kaufmännische Angestellte Marianne M ü l l e r ,
Echterdingen/Kreis Esslingen a.N.,
Joachim-von-Schröder-Straße 7,
23. technischer Angestellter Franz N o v a k ,
Langenzersdorf b. Wien (Österreich), An den Mühlen 18,
und Wolfsberg/Kärnten (Österreich), Sporergasse 132,
24. Rentnerin Johanna Q u a n d t geb. Sekuli,
Berlin-Pankow, Wetterseestraße 12,
25. Buchdrucker Karl R a u s c h m a y e r ,
Klosterneuburg (Österreich), Albrechtstraße 105/2/13,
26. Regierungsangestellte Charlotte R i e m e r ,
Düsseldorf, Sybelstraße 37,
27. kaufmännische Angestellte Erika S c h o l z ,
Wien X (Österreich), Troststraße 98/2/3/22,
28. Hausmeister Rudolf S c h w a n n e r ,
Duisburg-Neudorf, Neue Frucht-Straße 2,
29. Kaufmann Anton U l l m a n n ,
Neukirchen am Großvenediger, Bezirk Zell am See/
Salzburg (Österreich), Rosental 36,
30. kaufmännische Angestellte Ingeburg W a g n e r
geb. Werlemann,
Bonn, Friesdorfer Straße 75,
31. Stenotypistin Ingeborg W e s t p h a l
geb. Rasenack gesch. Breitenberger,
Frankfurt/Main, Prieststraße 3,
32. Büroangestellte Hildegard T o p e l ,
Berlin 41, Hedwigstraße 1a,
33. Koch Otwald Z s a m b o k ,
Porz-Eil, Altenberger Straße 21,

(Sonstige Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD)

Z0 (grau)

34. Senatspräsident Rudolf K r ö n i n g ,
Mainz, Feldbergplatz 11,
35. Kaufmann Gustav R i c h t e r ,
Hambach Kreis Neustadt/Weinstraße, Am Schieferkopf 7,

36. Magazinmeister Alfred S l a w i k ,
Wien X (Österreich), Wiererstraße 6-14/IV/3/16,
- ZO (hellblau) 37. Lagerverwalter Kurt A s c h e ,
Hamburg 19, Sartoriusstraße 27 bei Kossak,
38. Dr. Wilhelm H a r s t e r ,
München, Josef-Haas-Weg 4,
39. Willi L a g e s ,
Braunlage/Harz, Am Schultal 8,
40. kaufmännischer Angestellter Kurt L i s c h k a ,
Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
41. Ehefrau Margarete R u s s i n geb. Swierczinski,
Washington, D.C., 1 Elmira Street, S.E. (USA),
42. Sekretärin Gertrud S l o t t k e ,
zu laden in der Frauenstrafanstalt Gotteszell in
Schwäbisch Gmünd,
43. Versicherungsvertreter Alfons W e r n e r ,
Schney, Von-Schaum-Berg-Straße 10,
44. Angestellter Wilhelm Z o e p f ,
zu laden in der Strafanstalt München-Stadelheim,
- ZO (rot) 45. Josef E r b e r ,
ladungsfähige Anschrift wird noch bekanntgegeben,
46. Franz H o f m a n n ,
ladungsfähige Anschrift wird noch bekanntgegeben,

(Bedienstete anderer Behörden oder SS-Dienststellen)

- ZO (grün) 47. Industriebereiter Richard F i e b i g ,
Essen, Laurentiusweg 181,
48. Handelsvertreter Adolf H e z i n g e r ,
Breitbrunn/Ammersee, Seeuferstraße 38,
49. Rechtsanwalt Dr. Albert H u p p e r s c h w i l l e r ,
Denzlingen/Breisgau, Markgrafenstraße 61,
50. Hausfrau Hildegard J ü r g e n s o n n
geb. Komorowski,
München 27, Oberföhringer Straße 246a,
51. Geschäftsführer i.R. Dr. Karl K l i n g e n f u ß ,
Olivos, Provinz Buenos Aires (Argentinien),
Estrada 3727,

52. Ministerialrat a.D. Dr. Richard K o r h e r r ,
Regensburg, Heckenweg 7,

(Jüdische Opfer und Angehörige)

- ZO (chamois) 53. Stadtoberinspektor Kurt B l o c k ,
Berlin 42, Badener Ring 17,
54. Angestellte Stella B o r c h e r s geb. Heller,
Berlin 65, Iranische Straße 2,
55. Arzt Dr. Helmut C o h e n ,
Marlboro State Hospital, Marlboro, New Jersey (USA),
56. Finanzreferent Julius C o p e r ,
Berlin 65, Iranische Straße 2,
57. Sachbearbeiter Dr. Hans-Erich F a b i a n ,
245 East Mosholu Parkway, Bronx 67, New York (USA),
58. Sally F r ä n k e l ,
Berlin 65, Iranische Straße 2,
59. Rentner Bruno G o l d s t e i n ,
Berlin 47, Alt-Britz 90-94,
60. Rentner Fritz G r o s s ,
Berlin 62, Heylstraße 25,
61. Hildegard H e n s c h e l ,
Jad Eljahu/Tel Aviv (Israel), Beth Achwah 5,
62. Lagerleiter Harald H o c h h a u s ,
Berlin 45, Weddigenweg 19,
63. Steuerhauptsekretär Manfred H o l z ,
Berlin 61, Bergmannstraße 66,
64. Buchhalterin Hilda H. K a h a n ,
620 Troy Avenue, Brooklyn, New York (USA),
65. Rentner Herbert K i n d e r m a n n ,
Ludwigshafen/Rhein, Franckhstraße 7,
66. Amtsrat i.R. Siegbert K l e e m a n n ,
Berlin 21, Händelallee 7,
67. Erwin K o r n ,
Berlin 65, Seestraße 54,
68. Julius L e s s ,
Berlin 28, Huttenstraße 32,
69. Rentner Kurt L ö w e n t h a l ,
Berlin 30, Penzberger Straße 5,

70. Handelsvertreter Hans-Peter Messerschmidt,
Berlin 38, Quantzstraße 1a,
71. Oberregierungsrätin a.D. Dr. Martha Mosse,
Berlin 31, Cicerostraße 61,
72. Rentner Curt Naumann,
Berlin 12, Schillerstraße 15,
73. Kaufmann Selmar Neumann,
Berlin 15, Düsseldorfer Straße 33a,
74. Verwaltungsangestellter Heinz P a g e l ,
Berlin 44, Sonnenallee 197,
75. Fürsorgerin und Sozialoberinspektorin
Liselotte P e r e l e s ,
Berlin 42, Rumeyplan 14,
76. Datenverarbeitungsfachmann
Günther R i s c h o w s k y ,
142 Winthrop Street, Brooklyn, New York (USA),
77. Kurt R o s e n b a u m ,
Berlin 41, Haderslebener Straße 38,
78. Hausfrau Alice S a f i r s t e i n geb. Jacob,
227 Heaven Avenue, New York (USA),
79. Hausfrau Leonore S h i f f geb. Baer,
4002 Labyrinth Road, Baltimore (USA),
80. Verwaltungsangestellter Walter S i n g e r ,
Berlin 44, Innstraße 19,
81. Postrat a.D. Alfred W a g n e r ,
Berlin 46, Mühlenstraße 51,
82. Rentner Adolf W o l f f s k y ,
Berlin 31, Pfalzburger Straße 60,
83. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Norbert W o l l h e i m ,
56-15 186th Street, Fresh Meadows, New York (USA),
84. Heinz W o l l s t e i n ,
192 Oberon Street, Cooges, Neusüdwaales (Australien),
85. technischer Sachbearbeiter Robert Z e i l e r ,
Berlin 31, Tübinger Straße 8,
86. Kaatje A n d r i e s s e geb. Wurms,
Wouwstraat 32, Dordrecht (Niederlande),
87. Mosze B a h i r ,
Ramat Gan (Israel), El Al 8,

ZO (gelb)

88. Rebecca B l i t s geb. van Kollem,
Wibautstraat 146 hs, Amsterdam (Niederlande),
89. Esther de B o e r ,
Bolestein 398, Amsterdam (Niederlande),
90. Hillechien C o h e n geb. Levit,
2228 Tarringdon Avenue, Pomona, Californien (USA),
91. Gerda C o h n geb. Süßkind,
Haringsvlietstraat 26, Amsterdam (Niederlande),
92. Sophia Maria E n g e l s m a n geb. Huisman,
Ramat Chen (Israel), Aluf Dawid 118,
93. Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle (Israel), Alija Sznija 9,
94. Abraham G o u d s m i t ,
Cornelius-Kruseman-Straat 8, Amsterdam (Niederlande),
95. Jetje den H a a n geb. Barend,
Rembrandtlaan 16 b, Spijkenisse (Niederlande),
96. Greta H i m e l geb. Zeeman,
3679 Empire Drive, Los Angeles (USA),
97. Schoontje J a s geb. Winnink,
Schipmolen 58, Amsterdam (Niederlande),
98. Clara K i n s b e r g e n geb. Blits,
Orteliusstraat 195, Amsterdam (Niederlande),
99. Jeanette L a a g w a t e r geb. Rubens,
Burg. Prinslaan 53, Enschede (Niederlande),
100. Rachel L a p ,
Gonzalo Ramirez 1494/5, Montevideo (Uruguay),
101. Eda L i c h t m a n n ,
Holon (Israel), Nifde Prof. Schor 4,
102. Zilia M o g r o b i geb. Jacobi,
Raphaelplein 34, Amsterdam (Niederlande),
103. Samuel M o s c o u ,
206 Clamer Road, Treyton 8, New York (USA),
104. Sophia N o r d geb. van der K a r ,
Loevenstein 48, Amsterdam (Niederlande),
105. Esther N o r b e r g geb. Waas,
Tornvätaregatan 16 - 3, Göteborg (Schweden),
106. Elisabeth R o o t geb. Polak,
Potgieterstraat 26, Amsterdam (Niederlande),

107. Ilana S a f r a n ,
Aschkelon (Israel), Havradim 64,
108. Rachel S a n t e n geb. Waas,
Lutmastraat 1, Amsterdam (Niederlande),
109. Hester S j ö s t e n geb. Levie,
Kroptensgatan 20, Göteborg (Schweden),
110. Hermann W a l h e i m e r ,
Beethovenstraat 142 hs, Amsterdam (Niederlande),
111. Hanna W e i n b e r g e r geb. Stern,
121 West Walnut Street, Long Beach, Long Island,
New York (USA),
112. Rachel W e i s m a n geb. Tertaas,
Haifa (Israel), Rachelstreet 29.

III. Sachverständige Zeugen:

SO (orange)

1. Historiker Dr. K u l k a ,
zu laden bei der Hebräischen Universität in
Jerusalem (Israel),
2. Historiker Dr. O p h i r ,
zu laden beim Institut "Yad Washem" in Jerusalem
(Israel),
3. Archivar O p i t z ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in Arolsen,
4. Archivar P e c h a r ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in Arolsen,
5. Vortragender Legationsrat I. Klasse Dr. S a s s e ,
zu laden beim Politischen Archiv des
Auswärtigen Amtes in Bonn, Adenauerallee 99-102,
6. Kriminalmeister W e i ß ,
zu laden beim Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I - ,
7. Kriminalmeister Z i m n i a k ,
zu laden beim Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I - .

IV. Sachverständige:

- SO (orange) 1. Historiker van der Leeuw,
zu laden beim Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie
in Amsterdam,
2. Historiker Dr. Scheffler,
Berlin 46, Brucknerstraße 44.

V. Urkunden:

- PO (orange) 1. Personalunterlagen des Angeschuldigten Fritz Wöhrn,
(Rekonstruierte Vorgänge des "Judenreferats" des
RSHA)

- BO (grün) 2. Geheimvorgang 3066/40g (159)
- | | | | |
|-----|---|------------|--------|
| 3. | " | 2019/40g | (222) |
| 4. | " | 288/41g | (50) |
| 5. | " | 2786/41g | (511) |
| 6. | " | 2659/41g | (679) |
| 7. | " | 2963/41g | (799) |
| 8. | " | 3233/41g | (1085) |
| 9. | " | 3076/41g | (1180) |
| 10. | " | 1456/41gRs | (1344) |
| 11. | " | 41/42gRs | (370) |
| 12. | " | 2093/42g | (391) |
| 13. | " | 2018/42g | (908) |
| 14. | " | 43/42gRs | (1005) |
| 15. | " | 2145/42g | (1090) |
| 16. | " | 2398/42g | (1099) |
| 17. | " | 2427/42g | (1148) |
| 18. | " | 3013/42g | (1319) |
| 19. | " | 3135/42gRs | (1352) |
| 20. | " | 3346/42g | (1424) |
| 21. | " | 3433/42g | (1446) |
| 22. | " | 3564/42g | (1484) |
| 23. | " | 3576/42g | (1488) |
| 24. | " | 3771/42g | (1546) |
| 25. | " | 490/42gRs | (1618) |
| 26. | " | 5446/42g | (1670) |
| 27. | " | 90/43g | (81) |
| 28. | " | 2314/43g | (82) |

29.	Geheimvorgang	67/44g
30.	"	111/44g
31.	"	272/44g
32.	offener Vorgang	520/39
33.	" "	190/40
34.	" "	1574/40
35.	" "	1831/40
36.	" "	2602/40
37.	" "	2887/40
38.	" "	296/41
39.	" "	312/41
40.	" "	431/41
41.	" "	442/41
42.	" "	675/41
43.	" "	847/41
44.	" "	940/41
45.	" "	1025/41
46.	" "	1033/41
47.	" "	82/42
48.	" "	163/42
49.	" "	2318/42
50.	" "	2537/42
51.	" "	2686/42
52.	" "	4435/43
53.	" "	4647/43
54.	" "	5158/43
55.	" "	4297/44
56.	" "	4411/44

BO (rot)

57.	Geheimvorgang	3205/41g (1111)
58.	"	3180/41g (1444)
59.	"	225/42g (1178)
60.	"	1597/42g
61.	"	731/43g (400)
62.	"	1841/44g (244)
63.	offener Vorgang	242/41
64.	" "	489/41
65.	" "	799/41

66.	offener Vorgang	878/41
67.	" "	1281/41
68.	" "	847/42
69.	" "	982/42
70.	" "	1633/42
71.	" "	2476/42
72.	" "	2983/42
73.	" "	3058/42
74.	" "	3146/42
75.	" "	3211/42
76.	" "	483/43
77.	" "	4508/43
78.	" "	4889/43
79.	" "	133/44
80.	" "	4428/44

BO (orange)

81. Vorgänge ohne Aktenzeichen ("Wöhrn"),

(Zu den rekonstruierten Vorgängen des "Judenreferats" des RSHA parallel laufende Regionalunterlagen)

BO (hellblau)

82.	Regionalordner	Berlin
83.	"	Düsseldorf
84.	"	München
85.	"	Nürnberg-Fürth
86.	"	Prag
87.	"	Stuttgart
88.	"	Wien
89.	"	Belgien
90.	"	Bulgarien
91.	"	Dänemark
92.	"	Frankreich
93.	"	Griechenland
94.	"	Italien
95.	"	Kroatien
96.	"	Niederlande
97.	"	Norwegen
98.	"	Rumänien
99.	"	Slowakei
100.	"	Ungarn

- BO (gelb)
- 101. Regionalordner Auschwitz
 - 102. " Generalgouvernement
 - 103. " Litzmannstadt
 - 104. " Ostland
 - 105. " Theresienstadt
- (Organisationsunterlagen)
- BO (grau)
- 106. Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei
 - 107. Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizei-amts
 - 108. Geschäftsverteilungspläne des Reichssicherheitshauptamtes
 - 109. Telefonverzeichnisse des Reichssicherheitshauptamtes
- (Sonstige Unterlagen)
- BO (dunkelblau)
- 110. Sachordner SD-Hauptamt
 - 111. " Reichskristallnacht
 - 112. " Reichszentrale für die jüdische Auswanderung
 - 113. " Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
 - 114. " Reservatsplan
 - 115. " 1. bis 3. Nahplan
 - 116. " Madagaskar-Projekt
 - 117. " RSHA-Erlasse
 - 118. " Gestapo-Vorgänge
 - 119. " SD-Berichte
 - 120. " Sonderbehandlung
 - 121. " WVHA-Erlasse
 - 122. " Reichsbahn
 - 123. " Ausländische Presseberichte
 - 124. " Informationsberichte zur Judenfrage
 - 125. " Deutscher Staats- und Reichsanzeiger

- 126. Sachordner Wochenspruch der NSDAP
- 127. " Berliner Illustrierte Nachtausgabe
- 128. " Berliner Lokalanzeiger
- 129. " Berliner Morgenpost
- 130. " Charlottenburger Zeitung
- 131. " Deutsche Allgemeine Zeitung
- 132. " Frankfurter Zeitung
- 133. " Kölnische Zeitung
- 134. " Das Reich
- 135. " Völkischer Beobachter

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ergibt sich aus dem "Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o s h a m m e r , Richard H a r t m a n n , Otto H u n s c h e und Fritz W ö h r n wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -", und zwar insbesondere aus dessen Abschnitten

- I. 4) Der Lebenslauf des Beschuldigten Wöhrn,
- II. 1)-4) Die Einschaltung des "Eichmann-Referats" in die "Endlösung der Judenfrage",
- III. 4) Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Wöhrn,
- IV. 4) Des Beschuldigten Wöhrn antisemitische Einstellung.

Im Auftrage

Hölme
Staatsanwalt

jeur

III

Die Tatbeteiligung der einzelnen Beschuldigten an der "Endlösung der Judenfrage"

Alle Beschuldigten wirkten während der Zeitspannen, in denen sie jeweils dem "Eichmann-Referat" des RSHA angehörten, im Rahmen der ihnen geschäftsplanmäßig übertragenen Sachgebiete an der "Endlösung der Judenfrage" dadurch mit, daß sie durch ihre Referats-tätigkeit zur Ermordung zahlreicher Juden beitrugen und darüber hinaus - teilweise - an Versuchen beteiligt waren, weitere Juden in die ihrer Ermordung dienenden Zwangsmaßnahmen einzubeziehen.

1. - 3. pp.

4. Das strafbare Verhalten des Beschuldigten W ö h r n

Dem Beschuldigten W ö h r n , der unter Zugrundelegung der rekonstruierten Geschäftsverteilungspläne des "Eichmann-Referats" innerhalb des hier interessierenden Zeitraumes unter verschiedenen Sachbearbeiterzeichen tätig war, und zwar bis Ende Januar 1942 unter IV B 4 b, danach bis Ende März 1944 unter IV B 4 a - 1 und im Anschluß daran unter IV A 4 b (I)a (vgl. unter II 2), fällt zur Last, einmal im Rahmen seiner Dienstaufsicht über die "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" und über die dieser angeschlossenen jüdischen Organisationen, zum anderen durch die ihm obliegende aktenmäßige Verfügungs- und Erlaßtätigkeit zur Ermordung zahlreicher Juden entscheidende Beiträge geleistet zu haben.

BO(d'blau)Reichszentra-
le
11. 2. 39 (Anl.S.1)

RGBI. 1939 I S.1097
ZO(chamois)Dr.Fabian
28. 10. 68 (S.2)

a) Die in Ausführung des Erlasses G ö r i n g s vom 24. Januar 1939 als jüdische Zwangsorganisation ins Leben gerufene "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", der durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit Sitz in Berlin verliehen wurde, wurde - wie in § 4 der 10. Verordnung ausdrücklich bestimmt war - der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt; diesem war es ausweislich weiterer Bestimmungen der 10. Verordnung (§§ 2, 5) darüber hinaus überlassen, der Reichsvereinigung über die ihr von Anfang an übertragenen Aufgaben im Rahmen der jüdischen Auswanderung, des jüdischen Schulwesens und der jüdischen

Wohlfahrtspflege hinaus weitere Aufgaben zu übertragen sowie ihr die noch bestehenden jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen einzugliedern.

Diese Aufsichtsbefugnis des Reichsministers des Innern wurde zunächst von dem auch mit innerministeriellen Aufgaben betrauten Hauptamt Sipo (Referat II B, Sachgebiet e) und - nach Gründung des RSHA - von dessen Referat IV A 5 wahrgenommen. Mit der Übertragung der vom Referat IV A 5 bearbeiteten "Judenangelegenheiten" auf das "Eichmann-Referat" brachte der Beschuldigte W ö h r n , der etwa zu jener Zeit auch selbst vom Referat IV A 5 in das "Eichmann-Referat" überwechseln mußte, offensichtlich auch diejenigen Vorgänge mit, die sich aus der innerministeriellen Aufsichts- und Weisungsbefugnis über die Reichsvereinigung ergaben; die Anordnungen über die Eingliederung von jüdischen Vereinen, Organisationen und Stiftungen in die Reichsvereinigung, die zuvor jeweils die Unterschrift von J a g u s c h als dem Leiter des Referats IV A 5 trugen, wurden seit dem Überwechseln des Beschuldigten W ö h r n in das "Eichmann-Referat" jeweils dort getroffen

BO(grau)GVPl.Hauptamt
Sipo
1. 1. 38 (S.17)

BO(grau)GVPl.RSHA
1. 2. 40 (S.13)

AO(orange)Wöhrn
6. 11. 67 (S.5/6)
8. 11. 67 (S.2)

BO(grau)GVPl.RSHA
1. 2. 40 (S.13)

BO(grün)520/39
29. 11. 40
25. 2. 41

AO(orange)Wöhrn
8. 11. 67 (S.7)
29. 11. 67 (S.1/2,
5-10)
1. 12. 67 (S.3-7)

Es steht - trotz gegenteiliger Behauptungen des Beschuldigten W ö h r n - auch außer Zweifel, daß er zumindest seit dieser Zeit einer der für die Reichsvereinigungsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter war. Einmal nämlich

BO(grün)520/39

25. 2. 41 ff. (Baesecke)
3. 12. 41ff. (Joksch)
21. 4. 41ff.,
5. 9. 42ff. (Kunze)
21. 3. 41ff. ("b")
27. 2. 42ff. ("a-1")
27. 6. 44 ("(I)a")

AO(orange)Wöhrn

1. 12. 67 (S.2)

ZO(d'blau)Baesecke

8. 3. 67 (S.2/3,6/7)

ZO(d'blau)Krause

28. 3. 68 (S.6)

ZO(d'blau)vom Hoff/
Kunze

10. 8. 65 (S.4)
16. 2. 67 (S.6,9)
4. 4. 67 (S.2/3)
14.11. 67 (S.4/5)

ZO(chamois)Borchers

8. 2. 68 (S.2)

ZO(chamois)Coper

21. 3. 68 (S.2/3)

ZO(chamois)Dr.Fabian

28. 10. 68 (S.5)

ZO(chamois)Holz

9. 10. 67 (S.2/3)

ZO(chamois)Kahan

30. 10. 68 (S.4/5)

ZO(chamois)Kleemann

31. 8. 66 (S.1/2)
14. 2. 69 (S.2)

ZO(chamois)Naumann

12. 2. 68 (S.2)
4. 4. 68 (S.4)

ZO(chamois)Neumann

13. 7. 66 (S.5/6)
11. 4. 68 (S.5/6)

liefen die innerhalb des "Eichmann-Referats" getroffenen Eingliederungsanordnungen in zahlreichen Fällen unter den jeweils speziell auf ihn hinweisenden Sachbearbeiterzeichen "b", "a-1" bzw. "(I) a" und wurden in aller Regel von denjenigen Kanzleiangeestellten in Reinschrift gefertigt und beglaubigt, die ihm während der jeweils in Betracht kommenden Zeiten als Schreibkräfte zur Verfügung standen. Zum anderen suchte er - was sich nur durch die ihm übertragene Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung erklären läßt - seit der Zeit seiner Zugehörigkeit zum "Eichmann-Referat" wiederholt die Verwaltungsstellen der Reichsvereinigung in der Kantstraße 158 und später im Gebäudekomplex des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße 2 auf und empfing umgekehrt in seinem Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße 116 auch wiederholt den Besuch von Vorstandsmitgliedern der Reichsvereinigung, wie z. B. Dr. E p p s t e i n s und nach dessen im Februar 1943 erfolgter Verschiebung nach Theresienstadt seines seitens der Aufsichtsbehörde bestimmten Nachfolgers Dr. L u s t i g .

ZO(chamois)Pagel
10. 10. 67 (S.3-5)

ZO(chamois)Rischowsky
29. 10. 68 (S.4)

ZO(chamois)Wolffsky
11. 7. 66 (S.2)

ZO(chamois)Dr.Fabian
28. 10. 68 (S.5)

ZO(chamois)Kleemann
31. 8. 66 (S.1/2)
14. 2. 69 (S.2)

SO(orange)Dr.Kulka

SO(orange)Dr.Ophir

Die Besuche, die der Beschuldigte W ö h r n in seinem Dienstzimmer von Vorstandsmitgliedern der Reichsvereinigung empfing und die er ihnen in ihren jeweiligen Büroräumen in der Kantstraße oder der Iranischen Straße abstattete, hatten jeweils seine Befugnis zur Grundlage, im Rahmen der ihm als Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörde obliegenden Kompetenz Weisungen zu erteilen, die entweder den internen Dienstbetrieb der Reichsvereinigung regeln sollten oder die zur Weitergabe an deren jüdische Mitglieder bestimmt waren. Über diese in jedem Falle mündlich erteilten Weisungen hatten die jeweiligen Gesprächspartner des Beschuldigten W ö h r n Vermerke zu fertigen, die in je einem Belegexemplar alsbald dem "Eichmann-Referat" vorgelegt werden mußten, während ein weiteres Stück in den Generalakten der Reichsvereinigung verblieb. Aus der Vermerksammlung, die - wie an anderer Stelle (unter II 3 a am Ende) bereits dargelegt wurde - erhalten geblieben ist und vom Deutschen Zentralarchiv in Potsdam verwahrt wird, ist u. a. zu entnehmen, daß der Beschuldigte W ö h r n die Reorganisation der Reichsvereinigungsorgane im Hinblick auf die seinerzeit bevorstehenden

ZO(d'blau)Baesecke
8. 3. 67 (S.6/7)

AO(orange)Wöhrn
8. 11. 67 (S.2/3,5/6)

BO(rot)799/41
16. 10. 41

ZO(chamois)Wolffsky
11. 7. 66 (S.4)

Evakuierungsmaßnahmen veranlaßte, unter Einschaltung der Reichsvereinigung den Arbeitseinsatz von Juden bei der Organisation Todt (OT)^{lenkte} und durch personelle Manipulationen, z. B. durch die von ihm veranlaßte Verhaftung des Vorstandsmitgliedes Dr. E p p s t e i n und die Ablehnung der Haftentlassung eines anderen Vorstandsmitgliedes, S e l i g s o h n , die Reichsvereinigung zum willfährigen Werkzeug der nationalsozialistischen Judenpolitik auszugestalten suchte. Wie zutreffend die fraglichen Vermerke die vom Beschuldigten W ö h r n wahrgenommenen Dienstaufsichtsaufgaben wiedergeben, folgt einmal aus der Bekundung der Zeugin B a e s e c k e , die - in einem der Vermerke als Begleiterin des Beschuldigten W ö h r n erwähnt - einen Besuch in den Büroräumen der Reichsvereinigung bestätigt hat, zum anderen aus den eigenen Einlassungen des Beschuldigten W ö h r n , der seine Einschaltung in den OT-Komplex selbst eingeräumt hat, und schließlich aus dem von der Schreibkraft B a e s e c k e beglaubigten Schreiben vom 16. Oktober 1941 - IV B 4 b 799/41 -, das die tatsächlich erfolgte Inschutzhaftnahme S e l i g s o h n s und durch den Beglaubigungsvermerk von Frau B a e s e c k e auch die Zuständigkeit des Beschuldigten W ö h r n für diesen Fall ausweist.

ZO(chamois)Dr. Fabian
28. 10. 68 (S.2)

SO(orange)Dr. Kulka

SO(orange)Dr. Ophir

aa) Zur Reichsvereinigung gehörte u. a. auch die "Jüdische Gemeinde in Berlin". Zwar erfolgte ihre Eingliederung aufgrund des § 5 Abs. 1 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erst am 29. Januar 1943; nach § 1 Abs. 3 a. a. O. hatte sich die Reichsvereinigung ihrer jedoch schon zuvor als örtlicher Zweigstelle bedienen dürfen. Diese organisatorische Zusammengehörigkeit hatte zur Folge, daß die Dienstaufsicht, die der Beschuldigte W ö h r n gegenüber der Reichsvereinigung wahrzunehmen hatte, auch gegenüber der Jüdischen Gemeinde in Berlin als deren örtlicher Zweigstelle zum Tragen kam. Dies läßt sich eindeutig u. a. dadurch belegen, daß der Beschuldigte W ö h r n - ausweislich der im Deutschen Zentralarchiv in Potsdam lagernden Reichsvereinigungsunterlagen - alsbald nach seinem Besuch bei der Reichsvereinigung, die der Reorganisation von deren Organen galt, in gleicher Mission die Jüdische Gemeinde in Berlin aufsuchte, um auch deren Organe für die bevorstehenden Evakuierungen nutzbar machen zu können.

Eine dieser Maßnahme entsprechende Tendenz läßt sich aus dem an zahlreiche Stapo(leit)stellen gerichteten Fernschreiben des "Eichmann-Referats" vom 22. April 1942 -

BO(grün)2093/42g(391)
22. 4. 42 (S.2/3)

IV B 4 2093/42g (391) - (Unterzeichner:
E i c h m a n n) entnehmen, in dem
es unter dem Betreff

"Evakuierung von Juden"

heißt:

"Es mehren sich die Fälle, daß einzelne Stapo(leit)stellen fast den gesamten Mitarbeiterstab der Bezirksvertretungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland e.V. bzw. der Jüdischen Kultusvereinigungen zur laufenden Evakuierungsaktion erfassen, so daß durch den Ausfall dieses Personals die reibungslose Fortführung der den jüdischen Organisationen übertragenen Aufgaben bzw. die sachgemäße Liquidierung in Frage gestellt wird. Selbstverständlich sind auch in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der auf Grund der Ausnahmebestimmungen bzw. der Transportbeschränkungen zunächst zurückbleibenden Juden - jüdische Funktionäre - zu evakuieren. Es ist aber in den meisten Fällen angebracht, eine Anzahl geeigneter jüdischer Funktionäre zur Entlastung der einzelnen Stapo(leit)stellen bzw. der Sachbearbeiter bei der Erledigung der den jüdischen Organisationen übertragenen Aufträge, auf deren glatte Abwicklung Wert gelegt wird, in eigenen Interesse zunächst bis auf weiteres von der Evakuierung auszunehmen, bzw. diese Funktionäre erst dem letzten Evakuierungstransport anzuschließen. In Zweifelsfällen bitte ich eine Liste der zur Evakuierung erfaßten bzw. von der Evakuierung zunächst zurückzustellenden jüdischen Funktionäre zu Entscheidung vorzubringen."

Mit der fortschreitenden "Entjudung" des Reichsgebietes, die eine rapide Abnahme des jüdischen Bevölkerungsanteils zur Folge hatte und damit auch den für eine Deportation noch in Betracht kommenden Personenkreis überschaubarer

ZO(chamois)Kleemann
24. 3. 65 (S.3)

ZO(chamois)Pereles
8. 4. 68 (S.2)

ZO(chamois)Dr. Mosse
11. 7. 67 (S.1)

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.2)

ZO(chamois)Wolffsky
11. 7. 66 (S.1)

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 69 (S.1)

machte, ging das "Eichmann-Referat" dazu über, auch die Funktionäre der jüdischen Kultusvereinigungen, die personenidentisch mit den Mitarbeitern der Bezirksvertretungen der Reichsvereinigung waren, in die Deportationsmaßnahmen mit einzubeziehen. Ausfluß dieser Vorstellung und dieses Beginnens war in Berlin die sogenannte "Gemeindeaktion", die unter Teilnahme G ü n t h e r s und des Beschuldigten W ö h r n am 20. Oktober 1942 stattfand und die Freistellung von 533 Angestellten der Jüdischen Gemeinde in Berlin und ihrer Institutionen für die Deportation in die Ostgebiete oder nach Theresienstadt zum Gegenstand hatte.

Der Vorgänge bei der Gemeindeaktion erinnern sich etliche der seinerzeitigen Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde in Berlin, und zwar die seinerzeitige Judendleiterin und Kindergärtnerin P e r e l e s , die damalige Leiterin der Wohnungsberatungsstelle, Dr. M o s s e , die vormalige Büroangestellte der jüdischen Gesundheitsverwaltung, K a h a n , der seinerzeitige Gemeindeangestellte W o l f f s k y und der damalige Leiter der Abteilungen "Winterhilfe" und "Sammlungen", K l e e m a n n . Ihre im wesentlichen übereinstimmenden Schilderungen geben ein plastisches Bild der Ereignisse, die sich am 20. Oktober 1942 in den Gemeinderäumen in der Oranienburger Straße abgespielt haben.

ZO(chamois)Pereles
8. 4. 68 (S.3-6)

In dem Bericht von Frau P e r e l e s
heißt es:

"Am 20. Oktober 1942 - an dieses Datum erinnere ich mich noch mit Bestimmtheit; ich werde es nie vergessen können - rief gegen Morgen Frau S i l b e r m a n n , die Leiterin des jüdischen Jugend- und Wohlfahrtsamtes der Kultusgemeinde, die ihren Dienstsitz in der Rosenstraße hatte, bei mir an. Sie erklärte, ich solle mit allen meinen Mitarbeitern sofort zur Oranienburger Straße in das Dienstgebäude der Jüdischen Kultusgemeinde kommen, wo ein Appell stattfinden würde. Lediglich eine Kindergärtnerin dürfe in der Kindertagesstätte bleiben, um die Kinder zu beaufsichtigen. Ich begab mich dann auch sogleich mit meinen Mitarbeitern zur Oranienburger Straße. Dort mußten wir uns in einem größeren Raum in Fünfer-Reihen hintereinander aufstellen. Vorn stand Frau Silbermann als die Leiterin des gesamten Dezernats. Dahinter hatten sich alle Angestellten der jüdischen Kultusgemeinde aufzustellen, die im Raum von Berlin auf dem Dezernat der Jugend- und Wohlfahrtspflege für die jüdische Gemeinde tätig waren und die alle zum Appell in die Oranienburger Straße bestellt worden waren.

Ich weiß noch mit Bestimmtheit, daß die Angehörigen der anderen Dezernate und Sachgebiete der jüdischen Kultusgemeinde sich am selben Tage ebenfalls zum Appell in der Oranienburger Straße einzufinden hatten. Allerdings kann ich nicht sagen, ob sie gleichzeitig mit uns, jedoch in anderen Räumen des Gebäudes in der Oranienburger Straße, angetreten waren oder ob sie vor oder nach uns anzutreten hatten. In dem Raum, in dem ich mit meinen Mitarbeitern Aufstellung zu nehmen hatte, waren jedenfalls ausschließlich Angehörige des Sachgebietes Jugend- und Wohlfahrtspflege angetreten. Es handelte sich nach meiner Schätzung um ungefähr 60 bis 70 Leute, ohne daß ich mich aber insoweit noch festlegen könnte.

Nachdem wir kurze Zeit gestanden hatten, kamen 5 bis 6 uniformierte SS-Leute, bekleidet mit grauen Ledermänteln, in den Raum. Diese SS-Männer waren mir bis dahin völlig unbekannt. Einer von ihnen, ein großer, "nordisch" wirkender SS-Mann war der Wortführer.

...

Nach dem Appell hörte ich von anderen Angestellten der jüdischen Kultusgemeinde, der Wortführer sei G ü n t h e r gewesen.

...

Günther, ich will den Wortführer im folgenden so nennen, forderte Frau Silbermann auf, aus den Angetretenen alle die auszuwählen, die für die weitere Arbeit entbehrlich seien. Die Herausgesuchten sollten zur Deportation gelangen. Es wurde gesagt, ich weiß nicht mehr, ob Günther oder Frau Silbermann oder ein anderer dies äußerte, daß die Herausgesuchten in die Große Hamburger Straße kämen. Das bedeutete für uns alle aber, wie wir wußten, Einteilung zur Deportation. Es hieß nur, die Leiterin der Kindertagesstätten sollten auf jeden Fall zunächst zur Liquidation ihrer Einrichtung zurückbleiben. Von den übrigen Angestellten hingegen sollten alle, die nicht unbedingt gebraucht würden, benannt werden. Auf dem Sachgebiet Jugend- und Wohlfahrtspflege war jedoch niemand zur Fortsetzung der Arbeit entbehrlich, weil wir damals personell bereits eher unterbesetzt waren. Frau Silbermann war außerstande, eine Auswahl unter den Angetretenen vorzunehmen, weil sie wußte, daß den zur Deportation eingeteilten Menschen der Tod drohte. Ich habe Frau Silbermann mehrfach sagen hören, daß sie sicher sei, den Deportierten drohe an den Deportationszielorten der Tod. Wir Angehörige des Dezer-nates Jugend- und Wohlfahrtspflege waren uns eigentlich alle damals darüber klar, daß uns im Falle einer Deportation der Tod drohe.

Frau Silbermann erklärte Günther, sie könne keine Auswahl vornehmen, man solle sie selbst zur Deportation einteilen. Daraufhin nahm Günther mit seinen Begleitern selbst die Auswahl vor. Er ging durch die Reihen der Angetretenen und ordnete, wie ich mich zu erinnern glaube, ganz willkürlich an, wer bleiben dürfe und wer in die Große Hamburger kommen solle. Die zum Bleiben Bestimmten mußten auf die eine Seite des Raumes treten, die anderen auf die andere Seite. Die Leiterinnen der Kindertagesstätten, die bei der Aufstellung vorn standen, wurden nicht dazu bestimmt, in die Große Hamburger Straße zu gehen. Günther konnte diese, darunter auch mich, von der Auswahl ausnehmen, weil ihm Frau Silbermann vorher gesagt hatte, daß die Leiterinnen vorn stünden. Die Personen, die für die Große Hamburger Straße ausgewählt waren, mußten dann nach meiner Erinnerung geschlossen dorthin abmarschieren. Erst danach durften die, die bleiben konnten, den Raum verlassen. Dies wurde wohl deshalb so durchgeführt, damit niemand von den zur Deportation Ausgewählten flüchten konnte."

ZO(chamois)Dr. Mosse
9. 4. 68 (S.3-7)

Frau Dr. M o s s e erinnert sich wie folgt:

"Am Tage vor der Aktion wurde mir und allen Abteilungsleitern vom Vorstand der Jüdischen Kultusgemeinde mitgeteilt, ich solle veranlassen, daß am nächsten Morgen alle meine Mitarbeiter vollzählig zum Dienst erschienen. Der Grund für diese Anordnung wurde mir nicht mitgeteilt.

...

Am Tage der Aktion war morgens, jedenfalls gilt das für meine Abteilung, alles vollzählig zum Dienst erschienen. Ich kann nicht mehr sagen, ob wir abteilungsweise in unseren Diensträumen antreten mußten und dann Günther mit seiner Begleitung erschien oder ob sich die Angehörigen aller Abteilungen in einem großen

Saal im Dienstgebäude in der Oranienburger Straße versammeln und dort antreten mußten und erst dann Günther erschien.

...

Günther erschien in Uniform und war von drei oder vier uniformierten SS-Leuten begleitet; diese hatten niedrigere Dienstgrade als Günther.

...

Günther gab bei seinem Erscheinen eine Erklärung ab, die dahin ging, daß er für jede Abteilung eine bestimmte Zahl von Mitarbeitern benannte, die zu entlassen seien. Die genaue Zahl, die er für meine oder andere Abteilungen nannte, ist mir allerdings nicht mehr in Erinnerung. Jedenfalls war es so, daß jeder Abteilungsleiter eine bestimmte Anzahl seiner Mitarbeiter herauszusuchen hatte, die zu entlassen waren. Die Auswahl einzelner Mitarbeiter, die zu entlassen waren, überließ Günther den Abteilungsleitern, und zwar dergestalt, daß wir diese Leute sogleich auszuwählen hatten.

...

Ich hatte nunmehr die Aufgabe, einzelne meiner Mitarbeiter herauszusuchen, von denen ich meinte, auf sie könne ich unter dem Druck Günthers noch am ehesten verzichten.

...

Nachdem ich die Anweisung Günthers gehört hatte, begann ich, möglichst langsam und sehr zögernd, einzelne meiner Mitarbeiter, die entlassen werden sollten, herauszusuchen. Als ich so die Auswahl vornahm und das Günther auffiel, äußerte er: "Die Mosse besinnt sich aber sehr lange". Einer der Begleiter Günthers sagte daraufhin zu mir: "Zackig, zackig", was er aber eher gut meinte. Denn dieser SS-Mann lenkte Günther, während ich noch mit der Auswahl befaßt war, zusammen mit anderen Begleitern ab.

....

Die zur Entlassung bestimmten Mitarbeiter wurden im Anschluß an die Auswahl dann alle in einen Raum in der Oranienburger Straße bestellt. Ich selbst wurde nicht hinzugezogen. Mir wurde aber später berichtet, daß Günther Herrn Kozower gezwungen hatte, auf einen Tisch zu steigen und den Ausgewählten zu eröffnen, daß sie für den nächsten Deportations-transport ausgewählt seien. Wenn einer der ausgewählten Mitarbeiter flüchtete, würde für jeden Flüchtling ein leitender Funktionär der Jüdischen Kultusgemeinde festgenommen und erschossen. Was Kozower sagte, hatte ihm Günther bis in das einzelne Wort hinein vorgeschrieben; wie ich hörte, hat Günther geradezu "souffliert". Die zur Deportation ausgewählten Mitarbeiter konnten gehen. Insgesamt waren bei der Gemeindeaktion knapp 500 Mitarbeiter zur Deportation ausgewählt worden. Die Gemeindeaktion dauerte längere Zeit und mag sich bis in den Nachmittag hineingezogen haben; genauere Angaben kann ich jedoch heute nicht mehr machen."

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.6/7)

In ihren schon 1949 zu Papier gebrachten Erinnerungen hat Frau K a h a n ausgeführt:

"Es war im Oktober 1942. Durch einen telefonischen Anruf der jüdischen Kultusvereinigung wurde bekanntgegeben, daß sich am nächsten Morgen, dem 20. Oktober 1942, alle Angestellten sämtlicher Dienststellen ohne Ausnahme morgens um 7 Uhr im Dienstgebäude der Hauptverwaltung, Berlin, Oranienburger Str. 32, einzufinden hätten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß ein Nichterscheinen nur im Falle einer ernsten Erkrankung anerkannt würde, und die hierfür erforderliche Bestätigung einer Nachuntersuchung unterzogen werden könnte. Hiermit war der Ernst der Anordnung gekennzeichnet, denn jeder von uns wußte, daß eine derart strikte Anweisung der jüdischen Kultusvereinigung nur auf behördlichen

Druck erfolgte.

Vollzählig versammelten wir uns zu dem bestimmten Termin im Repräsentantensaal der jüdischen Kultusvereinigung Berlin. Zu dem Dezernat des Gesundheitswesens gehörten der Personalstab der Gesundheitsverwaltung des Krankenhauses, der Siechen- und Altersheime. Soweit ich mich erinnere, waren es zu dem Zeitpunkt noch etwa 300 Angestellte.

Von morgens 7 Uhr an warteten wir stundenlang in atemloser Spannung auf ein nicht abwendbares, auf uns lauerndes Unheil. Es war der erste Appell dieser Art. Gegen 1 Uhr mittags wurde es in dem Gang vor dem Repräsentantensaal lebendig. Dann wickelte sich alles sehr schnell ab. Sturm- bannführer Günther zusammen mit einigen anderen SS-Männern kam wie ein Sturmwind in den Raum. Zunächst zerrte er ein junges Mädchen mit blonden Haaren und einige sichtlich körperbehinderte und verwachsene Angestellte aus den Reihen. Dann schwirrten Namen durch die Luft; mit vor Angst gequetschter Stimme wurde geantwortet. Die namentlich Aufgerufenen hatten aus den Reihen herauszutreten und sich an der Seite aufzustellen. Angstvoll wartete jeder auf den nächsten Aufruf. Noch immer wußten wir nicht, ob an den namentlich Aufgerufenen oder an den übrigen das Unheil vollstreckt wurde, bis es hieß, daß die übrigen zum Dienst gehen könnten.

Alle Genannten erhielten danach die genauen Anweisungen, wann sie sich einige Tage später zum Transport nach dem "Osten" zur Verfügung zu stellen hätten. Vor einer Flucht wurde gewarnt und mit Verhaftung von Geiseln gedroht."

ZO(chamois)Wolffsky
12. 10. 67 (S.4/5)

ZO(chamois)Wolffsky
27. 6. 53

Im Gegensatz zu seinem offenbar durch Alter und Zeitablauf getrübteten jetzigen Erinnerungsbild über die Durchführung der "Gemeindeaktion" hat W o l f f s k y in einer bereits 1953 erfolgten Vernehmung dazu ausgesagt:

"Am 22. Oktober 1942 wurde den Angestellten der Jüdischen Gemeinde Berlin mitgeteilt, daß 500 von ihnen zur Deportierung kommen werden. Der damalige Sturmbannführer Günther, einer der maßgeblichen Funktionäre im Reichssicherheitshauptamt, gab hierbei bekannt, daß für jeden Angestellten, der bei der Deportierung fehlen würde, je ein Funktionär der Gemeinde erschossen wird.

...

Es sei noch bemerkt, daß neben dem bereits erwähnten Günther ein anderer ebenfalls sehr maßgeblicher Funktionär des Reichssicherheitshauptamtes, Amtmann W o e r n e an der geschilderten Aktion beteiligt war."

ZO(chamois)Wolffsky
31. 1. 60(S.3)

Diese ursprünglichen Angaben hat er 1960 noch wie folgt konkretisiert:

"Für den 22. Oktober 1942 hatte uns der Sturmbannführer Günther...vom RSHA eine Namensliste von 500 für den Abtransport bestimmter Juden übergeben. Gleichzeitig teilte er der versammelten jüdischen Gemeinde mit, daß für den Fall, daß auch nur einer der zum Abtransport bestimmten Juden flüchten würde, ein Funktionär der jüdischen Gemeinde dafür als Geißel erschossen werden würde. Bei dieser Bekanntgabe stand neben dem Günther, der von großer Statur war, der kleine hier beschuldigte Wöhrn... in SS-Uniform. Wir kannten ihn immer nur als Amtmann. Er war uns aufgefallen, weil er nicht von "SS-mäßiger" Statur war, sondern klein und dicklich, so, wie man sich manchmal einen "hinter dem Schreibtisch groß gewordenen Beamten" vorstellt."

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 69 (S.3-5)

K l e e m a n n schließlich hat ausgesagt:

"Die sogenannte Gemeindeaktion fand nach meiner Erinnerung Ende Oktober 1942 statt. An das genaue

Datum erinnere ich mich jedoch nicht mehr; eine bessere Erinnerung kommt mir auch nicht, wenn mir als Tag der Gemeindeaktion der 20. Oktober 1942 vorgehalten wird. Am Morgen dieses Tages mußten alle Abteilungen, die in der Oranienburger Straße tätig waren, geschlossen in oder vor ihren jeweiligen Diensträumen antreten. In anderen Dienstgebäuden Beschäftigte versammelten sich in den verschiedenen größeren Räumen des Dienstgebäudes in der Oranienburger Straße. Insbesondere ist mir noch der Repräsentantsaal als Versammlungsraum für die in anderen Dienstgebäuden Beschäftigten in Erinnerung. Ich war zuerst mit den Angehörigen der Abteilung "Winterhilfe" zusammen angetreten. Zuvor hatte ich selbst beobachtet, wie Günther mit seinem Stab das Haus betrat, dann begab ich mich zu meiner Abteilung. Wöhrn hatte ich bei diesem ersten Anblick der Gestapo noch nicht als "Wöhrn" wahrgenommen, da er mir zu diesem Zeitpunkt wohl noch nicht als "Wöhrn" bekannt war. Sicherlich wird er sich jedoch in dem von mir wahrgenommenen Stabe Günther's befunden haben; denn später habe ich ihn ja im Verlauf der Aktion kennengelernt. Ich war damals für zwei verschiedene Gruppen als Abteilungsleiter im Gebäude zuständig, und zwar einmal für die Abteilung "Winterhilfe" und dann für einen Teil der Angestellten der Fürsorgeabteilung, die an einer anderen Stelle im Gebäude als die Angehörigen der Abteilung "Winterhilfe" angetreten waren. Um zu vermeiden, als Abteilungsleiter Angehörige meiner Abteilung freistellen zu müssen - ich hatte inzwischen gehört, in welcher Form die Gestapo vorging (das ging wie ein Lauffeuer durchs Haus) - begab ich mich, als die Gestapobeamten sich meiner Winterhilfe-Abteilung näherten, zu der anderen mir unterstellten Gruppe. Daß die Gestapo sich näherte, war schon daraus zu entnehmen, daß bei der Auswahl der Freizugehenden von Seiten der Gestapo laut gebrüllt wurde. Bei der mir unterstellten

Gruppe aus der Fürsorge-Abteilung war die Gestapo inzwischen schon gewesen und hatte die Auswahl getroffen.

Nachdem die Auswahl-Aktion der Gestapo in den Etagen beendet war, begab sich Günther mit seinem Stabe die Treppe hinunter in Richtung auf den Ausgang. Zusammen mit anderen ging ich Günther und seinem Gefolge nach. Dabei beobachtete ich, daß Günther am Fuße der Treppe mit seinen Leuten im Erdgeschoß stehen blieb. P r ü f e r, der das Haus genau kannte, sonderte sich an der Treppe von den anderen Gestapo-Beamten ab und ging allein in einen Seitenkorridor. Hierauf wurde offenbar Günther aufmerksam. ... Er wandte sich einem seiner Begleiter zu, sprach diesen, was ich deutlich hörte, als "Wöhrn" an und wollte dem Sinne nach - seine genauen Worte kann ich heute nicht mehr wiedergeben - von Wöhrn erfahren, wohin denn Prüfer ging und was eventuell in der Richtung, die Prüfer eingeschlagen hatte, an noch nicht überprüften Gemeindebediensteten vorhanden sei. Da mir Wöhrn aus den Erzählungen und Aktennotizen Dr. Eppstein's dem Namen nach gut bekannt war, wußte ich in dem Augenblick, als Günther seinen Begleiter mit dem Namen "Wöhrn" anredete, daß dieser Begleiter Wöhrn war. Da Günther und Wöhrn etwas abgesondert von den übrigen Gestapo-Beamten standen, als Günther den Namen Wöhrn aussprach, war für mich kein Zweifel möglich, daß der von Günther Angeredete W ö h r n war....

Soweit ich mich erinnere, rief mich wohl P r ü f e r aus dem Gang heraus ich solle ihm folgen. Offenbar wollte er mich fragen, was mit den dort aufhältlichen gewerblichen Angestellten der Kultusgemeinde sei. Ich ging dann Prüfer in den schlecht beleuchteten und daher relativ dunklen Korridor nach. Als ich Prüfer erreicht hatte, drehte ich mich um und bemerkte Günther und Wöhrn, die uns in den dunklen Korridor gefolgt waren. Von diesem Korridor ging ein dunkler Raum ab. Als sich Günther und Wöhrn noch etwa 8 bis 10 Meter

von mir entfernt in Höhe des dunklen Raumes befanden, fiel die Äußerung: "Na, dann wollen wir mal dieses Rettennest ausräuchern." Ich glaube, daß Wöhrn diese Äußerung abgab und meine mich auch noch an seine Stimme zu erinnern, die mir später ja genauer bekannt wurde. Ich kann lediglich nicht ganz die Möglichkeit ausschließen, daß auch Günther den Satz gesprochen haben könnte. Die Auswahl unter den gewerblichen Angestellten nahm dann Prüfer vor. Günther und Wöhrn beobachteten Prüfers Tätigkeit und entfernten sich dann.

Wenn ich mich recht entsinne, war auch Dr. L u s t i g anlässlich der Gemeindeaktion im Dienstgebäude in der Oranienburger Straße anwesend, und zwar wegen des Personals aus dem jüdischen Krankenhaus, das ja auch zum größten Teil in der Oranienburger Straße angetreten war. Dr. Lustig war damals Leiter der jüdischen Gesundheitsverwaltung, zu der auch das jüdische Krankenhaus gehörte. Er war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht Chefarzt des Krankenhauses oder einer Abteilung dort. Ebenso wie ich rückte Dr. Lustig infolge der Gemeindeaktion in seiner Stellung auf.

...

Ich bin mir ganz sicher, daß Wöhrn anlässlich der Gemeindeaktion 1942 im Korridor im Dienstgebäude in der Oranienburger Straße war und daß ich ihn dort in der von mir geschilderten Situation gesehen habe."

Lassen schon die Bestimmtheit, mit der sich der Zeuge K l e e m a n n zu der Beteiligung des Beschuldigten W ö h r n an der "Gemeindeaktion" geäußert hat, und die anfängliche Eindeutigkeit, in der auch der Zeuge W o l f f s k y ihn als an der "Gemeindeaktion" beteiligt herausgestellt hat, keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Schilderungen aufkommen, so werden ihre Bekundungen auch noch durch die Einlassungen des Beschuldigten W ö h r n selbst

AO(orange)Wöhrn
20. 9. 63 (S.163/164)
31. 8. 64 (S.4)
29.11. 67 (S.2)

AO(orange)Wöhrn
20. 9. 63 (S.165)
31. 8. 64 (S.4)
29.11. 67 (S.3)

AO(orange)Wöhrn
20. 9. 63 (S.179)
31. 8. 64 (S.4/5)

AO(orange)Wöhrn
31. 8. 64 (S.3)
29.11. 67 (S.3)

AO(orange)Wöhrn
31. 8. 64 (S.5)
29.11. 67 (S.2/3)

bestätigt.

Im Zusammenhang gelesen bieten diese ein dahingehendes Bild, daß er und ein oder zwei Angehörige der Stapoleitstelle Berlin G ü n t h e r zum Gebäude der Jüdischen Gemeinde in der Oranienburger Straße begleitet hätten, daß Günther an Ort und Stelle vor einem bestimmten Kreis von Gemeindeangestellten etwa sinngemäß erklärt habe, die Zahl der bei der Jüdischen Gemeinde in Berlin Beschäftigten, die weit übersetzt sei, sei zu mindern und etwa 500 überzählige Kräfte seien dem Arbeitseinsatz zuzuführen, daß Günther bei dieser Gelegenheit, um "die Juden einzuschüchtern", auch damit gedroht haben könne, für jeden der zum Abtransport Herausgesuchten, der untertauchen würde, würde ein Gemeindefunktionär als Geisel erschossen werden, und daß G ü n t h e r anlässlich dieser Aktion Dr. L u s t i g zum neuen Leiter des Jüdischen Krankenhauses bestellt habe, weil dessen Vorgänger sich das Leben genommen hatte.

In Abweichung von den vorzitierten Zeugenbekundungen und teilweise in Abänderung vorherigen Einlassungen hat der Beschuldigte W ö h r n zwar letztlich behauptet, daß der Gesamtvorfall, den er meine, sich erst im Dezember 1942 abgespielt habe, daß er nicht gewußt und auch später nicht erfahren habe, welcher Art der "Arbeitseinsatz" der überzähligen Gemeindeangestellten sein und wo er erfolgen sollte, und daß

G ü n t h e r ihn nur deshalb zum jüdischen Gemeindehaus in der Oranienburger Straße mitgenommen habe, um ihm bei dieser Gelegenheit die Aufsicht über das Jüdische Krankenhaus zu übertragen, nicht jedoch zu seiner Assistenz bei den Maßnahmen, die wegen der ca. 500 überzähligen Gemeindeangestellten getroffen wurden.

Diese Einlassungen können jedoch sämtlich nur als reine Schutzbehauptungen gewertet und gewürdigt werden.

Daß eine Aktion, anlässlich derer etwa 500 Gemeindeangestellte als überzählig ausgewählt werden konnten, nicht mehr im Dezember 1942 hat durchgeführt werden können, folgt bereits eindeutig aus den Bekundungen verschiedener damaliger Reichsvereinigungs- bzw. Gemeindeangestellter, aus deren Erinnerungsbild sich ergibt, daß der Abbau der bei der Reichsvereinigung, der Jüdischen Gemeinde in Berlin und ihren Institutionen Beschäftigten außer am 20. Oktober 1942 in vier weiteren Großaktionen vom 19. November 1942, 10. März, 7. Mai und 10. Juni 1943 vollzogen wurde und daß eine zwischen November 1942 und März 1943 etwa durchgeführte zusätzliche Abbaumaßnahme, der etwa 500 weitere Reichsvereinigungs- und Gemeindemitarbeiter hätten zum Opfer fallen können, schon deshalb auszuschließen ist, weil durch die "Gemeindeaktion" vom 20. Oktober 1942 und durch den am 19. November 1942 erfolgten "Brunner-Appell" die Berliner jüdischen Organisationen und

ZO(chamois)Dr. Fabian
5. 7. 66 (S.3,6/7)
28.10. 68 (S.4/5,6)

ZO(chamois)Kahan
31. 10. 68 (S.12)

ZO(chamois)Shiff/Baer
26. 1. 69 (S.5 Nr.9)

ZO(chamois)Henschel
Bericht(S.6/7,12)

ZO(chamois)Pereles
18. 10. 66 (S.3,7/8)

BO(d'blau)Reichsvereini-
gung
14. 11. 42

ZO(d'blau)Safirstein
23. 7. 68 (S.4/5)

AO(orange)Wöhrn
31. 8. 64 (S.4,5)

BO(h'blau)Prag
28. 4. 42 (S.1
nebst Anl.)

BO(orange)Wöhrn
18. 8. 42 (Anl.vom
10. 8. 42)

Einrichtungen bereits so weitgehend ihres Personalbestandes beraubt waren, daß z. B. nach der "Gemeindeaktion" im Jüdischen Krankenhaus nur noch fünf Ärzte und etwa fünfzehn Krankenschwestern übrig geblieben waren.

Völlig ausgeschlossen ist es, daß der Beschuldigte W ö h r n als Begleiter G ü n t h e r s etwa nicht gewußt oder erkannt haben könnte, daß die Aktion vom 20. Oktober 1942 und die Auswahl Überzähliger, weil nicht ausgelasteter Gemeindeangestellter der Vorbereitung ihrer Deportation in die Ostgebiete dienen sollten. Ganz abgesehen davon, daß der Beschuldigte W ö h r n im Rahmen seiner ursprünglichen Befragungen den Vorhalt, die ausgewählten Juden seien für den "Abtransport" bestimmt gewesen, unwidersprochen hat im Raume stehen lassen, mußte ihn zumindest sein gesamtes Grundlagenwissen über die damaligen deutschen Judenmaßnahmen und insbesondere auch die Gesamtsituation, wie sie sich anlässlich der Aktion vom 20. Oktober 1942 im jüdischen Gemeindehaus darstellte, zu einer dahingehenden Schlußfolgerung zwingen, daß die ausgewählten Juden das Schicksal der Deportation erwartete. Einmal nämlich war er bereits seinerzeit - wie sich aus von ihm abgezeichneten oder unterzeichneten Schriftstücken ergibt - mit der Tatsache, daß die Juden aus Deutschland deportiert werden sollten und auch laufend abtransportiert wurden, vollauf vertraut. Zum anderen läßt das

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.7)
ZO(chamois)Pereles
8. 4. 68 (S. 6)
ZO(chamois)Dr. Mosse
Erinnerungen 1964
(S.11)
9. 4. 68 (S.7)
ZO(chamois)Wolffsky
27. 6. 53
31. 1. 61 (S.3)
ZO(chamois)Henschel
Bericht(S. 7)

ZO(chamois)Dr. Mosse
9. 4. 68 (S.6/7)

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 69 (S.4)

ZO(chamois)Pereles
18. 10. 66 (S.6/7)
8. 4. 68 (S.5)

rigorose Vorgehen G ü n t h e r s
anlässlich der "Gemeindeaktion", insbe-
sondere seine von mehreren Seiten
bestätigte Drohung, es würde für jeden
etwa "Untertauchenden" einer der Reichs-
vereinigungs- und Gemeindefunktionäre
als Geisel erschossen und der Ersatzmann
des Flüchtigen einem Osttransport ange-
geschlossen werden, erkennen, daß die
den seinerzeit Ausgewählten bevorstehen-
de Maßnahme nicht nur ein anderweitiger
inländischer Arbeitseinsatz gewesen
sein kann (zu dem Volljuden damals im
übrigen auch gar nicht mehr herangezogen
wurden), sondern daß sie die Deportation
in die Ostgebiete mit allen ihren ent-
setzlichen Folgen erwartete. Schließlich
haben den Zweck der Aktion auch die von
ihr Betroffenen - noch während ihrer
Durchführung - erkannt; denn anderen-
falls wäre das Zögern der Abteilungs-
leiterinnen und -leiter, ihre nicht
mehr benötigten Mitarbeiter namhaft zu
machen, vor allem aber die Erklärung
der Abteilungsleiterin Frau
S i l b e r m a n n , sie könne die
Auswahl nicht vornehmen und man möge
sie deshalb "selbst zur Deportation
einteilen", unverständlich gewesen.

Unrichtig ist auch die Behauptung des
Beschuldigten W ö h r n , daß ihn
G ü n t h e r nur deshalb mit zum
jüdischen Gemeindehaus in der Oranien-
burger Straße genommen habe, weil ihm
dort die Aufsicht über das Jüdische
Krankenhaus in der Iranischen Straße
hätte übertragen werden sollen.

AO(orange)Wöhrn
20. 9. 63 (S.163,175)

ZO(chamois)Wolffsky
12. 10. 67 (S.4,6)

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 69 (S.4/5)

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 68 (S.3,5)

Dem widerspricht bereits die vom Beschuldigten W ö h r n zuvor zweimal abgegebene Erklärung, daß G ü n t h e r die "Gewohnheit" gehabt habe, immer "jemanden mitzunehmen". Denn wenn Günther sich regelmäßig begleiten ließ, dann spricht bereits das eindeutig dafür, daß er einer Begleitung deshalb bedurfte, um seinem Auftreten größeren Nachdruck zu verleihen und auf die seiner Gegenwart Konfrontierten einen stärkeren und nachhaltigeren Eindruck zu machen. Daß der Beschuldigte W ö h r n im vorliegenden Falle G ü n t h e r aber nicht einmal nur im Sinne einer derartigen psychischen Unterstützung begleiten mußte, sondern ihn bei seinen Auswahlmaßnahmen auch tatkräftig unterstützte, ergibt sich aus dem Erinnerungsbild zweier seinerzeitiger Betroffener, daß er G ü n t h e r "assistierte", ihm Auskunft darüber geben sollte, was in bestimmten Gebäudeteilen "an noch nicht überprüften Gemeindebediensteten vorhanden" sei, und mit ihm zusammen die Tätigkeit des von der Stapoleitstelle Berlin als weiterer Begleiter G ü n t h e r s abgestellten Kriminalkommissars P r ü f e r bei der Auswahl von gewerblichen Gemeindeangestellten "beobachtete". Bestätigt wird dieser Eindruck auch durch die im Gespräch zwischen G ü n t h e r und dem Beschuldigten W ö h r n gefallene Äußerung: "Na, dann wollen wir mal dieses Rattennest ausräuchern".

ZO(chamois)Kleemann
31. 8. 66 (S.3)

Denn selbst für den Fall, daß dieser Ausspruch von G ü n t h e r stammen sollte, würde er deutlich machen, daß dieser den Beschuldigten W ö h r n als an der Gemeindeaktion durchaus aktiv Beteiligten betrachtet haben muß. Somit kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob nicht sogar die frühere Erinnerung des Zeugen K l e e m a n n zutrifft, daß es der Beschuldigte W ö h r n gewesen sei, der sich in dieser Weise geäußert habe.

Steht somit fest, daß der Beschuldigte W ö h r n in die Auswahlaktion vom 20. Oktober 1942 als Helfer G ü n t h e r s eingeschaltet war, muß er für die Folgen einstehen, die die "Gemeindeaktion" für die als überzählig und entbehrlich ausgesuchten und zur Deportation vorgesehenen Gemeindeangestellten gehabt hat.

ZO(chamois)Wolffsky
31. 1. 61 (S.3)

Diese Folgen bestanden darin, daß sich die Betroffenen am 22. Oktober 1942 in dem für sogenannte Transportjuden eingerichteten Sammellager in der Großen Hamburger Straße einfinden mußten und daß diejenigen, die dieser Aufforderung folgen, zumindest teilweise mit dem am 26. Oktober 1942 abgegangenen, insgesamt 791 Opfer umfassenden 22. Osttransport zur Deportation gelangten. Als gesicherte Erkenntnis steht fest, daß

ZO(chamois)Pereles
28. 2. 68 (S.1)

Jenny Sara H i r s c h geb. Kann,
geboren am 24. April 1883 in
Lissa, seinerzeit wohnhaft in

ZO(chamois)Kleemann
5. 7. 68 (S.1)

ZO(chamois)Dr. Fabian
28. 10. 68 (S.6)

ZO(chamois)Pereles
28. 2. 68 (S.1/2)

ZO(chamois)Kleemann
5. 7. 68 (S.1/2)

BO(h'blau)Berlin
30. 10. 42
Transportliste 22
(Ost) (S.15,28,37)

BO(chamois)Berlin
Liste der Familien-
vorstände 22 (Ost)

SO(orange)Zimniak
6. 5 68
16. 4. 69 (S.3)

BO(d'blau)Reichsvereini-
gung
1. 9. 41

SO(orange)Zimniak
21. 10. 68 (S.2)
16. 4. 69 (S.3/4)

Berlin N 54, Gipsstraße 9,

Dr. Heinz Israel L ö w e n t h a l ,
geboren am 9. September 1902 in
Berlin, seinerzeit wohnhaft in
Berlin N 87, Hansa-Ufer 8, und

Betti Sara U r b a n s k i ,
geboren am 26. Januar 1902 in
Deutsch Eylau, seinerzeit wohnhaft
in Berlin N 54, Schönhauser Straße 5,

die in der von der Stapoleitstelle
Berlin erstellten Transportliste über
den 22. Osttransport (unter den
Transportnummern 261, 541 und 737)
ebenso erscheinen wie in den für
Vermögenseinziehungszwecke seinerzeit
erstellten Unterlagen der Oberfinanz-
präsidenten Berlin-Brandenburg,
Opfer der Gemeindeaktion geworden sind;
denn als solcher entsinnen sich ihrer
verschiedene jüdische Leidensgenossen.
Durch Vergleich der vorbezeichneten
Transportunterlagen mit dem - in Besitz
der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
befindlichen - "Mitarbeiter-Verzeichnis"
vom 1. September 1941, in dem u. a.
die bei der Reichsvereinigung und der
Jüdischen Gemeinde in Berlin tätig gewe-
senen Angestellten namentlich erfasst
sind, konnten über die Damen
H i r s c h und U r b a n s k i
und über Herrn Dr. L ö w e n t h a l
hinaus zumindest noch weitere
197 Personen sowohl als Reichsvereini-
gungs- bzw. Gemeindeangestellte als
auch als Insassen des 22. Osttransportes
vom 26. Oktober 1942 ermittelt werden;
es kann somit kein begründeter Zweifel
daran bestehen, daß auch sie Opfer der
"Gemeindeaktion" geworden sind.

ZO(chamois)Wolffsky
27. 6. 53

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.7)

ZO(chamois)Dr. Mosse
9. 4. 68 (S.8)

BO(d'blau)Reichsvereini-
gung
1. 9. 41

SO(orange)Zimniak
21. 10. 68 (S.2)
16. 4. 69 (S.4)

Die Differenz zwischen den somit als Opfer der "Gemeindeaktion" namentlich festgestellten 200 Personen und der Anzahl von 533 am 20. Oktober 1942 zur Deportation bestimmten Reichsvereinigungs- und Gemeindeangestellten erklärt sich - abgesehen davon, daß sich 18 Personen dem Abtransport durch die Flucht entzogen - daraus, daß einmal das "Mitarbeiter-Verzeichnis" nach dem Stande vom 1. September 1941 über einige wenige bis zum 1. März 1942 erfolgten Veränderungen und Streichungen hinaus keine weiteren Neuzugänge an Reichsvereinigungs- und Gemeindeangestellten mehr erkennen läßt, und zum anderen die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß weitere Opfer der "Gemeindeaktion" späteren Transporten nach dem Osten angeschlossen wurden. Sichere Feststellungen, daß die Abbeförderung auch derjenigen Reichsvereinigungs- und Gemeindeangestellten, die dem 23., 24. und 25. Osttransport beigegeben waren, auf die Auswahlaktion vom 20. Oktober 1942 zurückgehen müßte, lassen sich jedoch nicht treffen; denn den seit dem 23. Osttransport (abgegangen am 29. November 1942) erfolgten Deportationen könnten ebenso die Auswahlmaßnahmen des zu diesem Zweck von der Zentralstelle für Jüdische Auswanderung in Wien nach Berlin beorderten und hier vom 14. November 1942 bis zum Ende des Monats Januar 1943 tätig gewesenen Brunner und seines Kommandos zugrunde liegen.

BO(h'blau)Berlin
30. 10. 42
Transportliste 22
(Ost) (S.23)

ZO(gelb)Weinberger/
Stern
13. 2. 50
24. 2. 50

SO(orange)Opitz
25. 3. 59

SO(orange)Pechar
25. 9. 68
17.10. 68

SO(orange)Zimniak
16. 4. 69 (S.4/5)

Der 22. Osttransport, mit dem auch die dem Beschuldigten W ö h r n als Opfer anzulastenden mindestens 200 Angestellten der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde in Berlin abbefördert wurden, hatte das Ghetto Riga zum Ziel; er muß dort auch eingetroffen sein, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß die unter der Transportnummer 435 mitdeportierte

Elfriede S t e r n , geboren am 29. April 1916 in Neiße, vormals wohnhaft gewesen in Berlin C 2, Neue Roßstraße 6,

dort am 28. November 1942 zu Tode gekommen ist. Einzelheiten über das Schicksal der übrigen Transportinsassen sind bisher nicht bekannt geworden. Aus dem Umstand, daß sich niemand von ihnen in der Nachkriegszeit wieder gemeldet hat - sei es beim Internationalen Suchdienst, sei es bei einem Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsamt - ist jedoch zu folgern, daß auch keiner von ihnen die Deportation überlebt hat, sondern daß alle im Sinne der durch die "Endlösung der Judenfrage" verfolgte Gesamtzielsetzung ermordet worden sind. Ergänzende Schicksalsermittlungen werden noch geführt.

bb) Zumindest seit seinem gemeinsamen Besuch mit G ü n t h e r im Jüdischen Gemeindehaus in der Oranienburger Straße unterstand auch das der Jüdischen

AO(orange)Wöhrn
29. 11. 67 (S.3/4)

ZO(chamois)Kleemann
14. 2. 69 (S.5)

ZO(chamois)Dr.Cohen
31. 10. 68 (S.3/4)

ZO(chamois)Neumann
11. 4. 68 (S.2/3)

AO(orange)Wöhrn
29. 11. 67 (S.4)

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.5/6)

ZO(chamois)Rischowsky
29. 10. 68 (S.4)

ZO(chamois)Neumann
13. 7. 66 (S.5)
11. 4. 68 (S.5/6)

Gemeinde in Berlin als Institution zugehörige und damit mittelbar der Reichsvereinigung angegliederte Jüdische Krankenhaus in der Iranischen Straße der Dienstaufsicht des Beschuldigten W ö h r n . Seine Behauptung, daß seine diesbezügliche Beauftragung durch G ü n t h e r mit der Bestallung Dr. L u s t i g s zum Leitenden Arzt des Jüdischen Krankenhauses zusammengefallen sei, legt den Zeitpunkt dieser Maßnahme eindeutig auf den 20. Oktober 1942 fest; denn Dr. L u s t i g s Einsetzung zum Leitenden Arzt resultierte gerade daraus, daß außer dem Posten des Chefarztes Professor S t r a u ß auch der des Verwaltungsdirektors S c h ö n f e l d , der im zeitlichen Zusammenhang mit der "Gemeindeaktion" Selbstmord begangen hatte, vakant geworden war. Zwar will der Beschuldigte W ö h r n glauben machen, daß die für den Krankenhausbereich ihm übertragene Aufgabe sich darin habe erschöpfen sollen und auch erschöpft habe, für "äußerliche Ordnung" zu sorgen, also darauf zu achten, "daß sich auf dem sehr großen Hof nicht etwa Abfälle ansammelten, die Flure in Ordnung waren und auch das äußere Straßenbild keinen Anlaß zu Beanstandungen bot". Diese Einlassung stellt sich jedoch als reine Schutzbehauptung dar; denn die Inspektionen, die er in der Iranischen Straße vornahm, galten vor allem der dienstaufsichtlichen Überprüfung, ob Dr. L u s t i g auf dem Sektor des Krankenhauses, der von ihm darüber hinaus geleiteten jüdischen Gesundheitsverwaltung und der ihm später

ZO(chamois)Kahan
 31. 10. 68 (S.13,
 13-15,15/16)

ZO(chamois)Borchers
 8. 2. 68 (S.4)

ZO(chamois)Coper
 20. 7. 66 (S.2,2/3)

ZO(chamois)Holz
 21. 11. 66 (S.2/3,4)
 9. 10. 67 (S.3,4)

ZO(chamois)Kleemann
 31. 8. 66 (S.4/5,5/6)
 19. 2. 69 (S.1/2,4)

ZO(chamois)Neumann
 13. 7. 66 (S.3/4)

ZO(chamois)Pagel
 1. 9. 66 (S.2/3,3/4,
 4/5)

ZO(chamois)Rischowsky
 29. 10. 68 (S.6/7, 7)

ZO(chamois)Wolffsky
 11. 7. 66 (S.4/5)

unterstellten und danach im Kranken-
 hauskomplex untergebrachten Reichsver-
 einigung die vom "Eichmann-Referat"
 erhaltenen Weisungen ausgeführt hatte
 und ob sich der Dienstbetrieb innerhalb
 des Gesamt-Gebäudekomplexes in der
 Iranischen Straße auch ansonsten in
 einer den Vorschriften der Aufsichts-
 behörde entsprechenden Art und Weise
 abwickelte. Sein Hauptaugenmerk richtete
 der Beschuldigte W ö h r n dabei auf
 das Verhalten der in der Iranischen
 Straße beschäftigten Juden oder jüdischen
 "Mischlinge", z. B. darauf, daß sie sich
 ihm gegenüber eines ehrerbietigen Tones
 und einer unterwürfigen Haltung
 befleißigten, daß sie den privaten
 Verkehr mit Nichtjuden mieden (Fall
 Dr. W i n d m ü l l e r), daß sie das
 vorgeschriebene Kennzeichen, den
 "Judenstern", fest angenäht an ihrer
 Kleidung trugen (Fall W a g n e r)
 und daß sie im Sprachgebrauch die für
 Juden verbotenen Titel und Bezeichnungen
 wegließen (Fall B u k o f z e r).

vom
 Ausfluß der/Beschuldigten W ö h r n
 ausgeübten Dienstaufsicht über das
 Jüdische Krankenhaus war auch seine
 Einschaltung in die dem weiteren Abbau
 von jüdischen Krankenhausbediensteten
 dienende Freistellungsaktion vom
 10. März 1943.

Diese Aktion, die offenbar den Abschluß
 der sogenannten "Fabrikaktion", also

ZO(chamois)Henschel
Bericht (S.9-12)

ZO(chamois)Dr.Fabian
28. 10. 68 (S.4,6)
29. 10. 68 (S.11)

ZO(chamois)Messerschmidt
16. 2. 68 (S.2)

der in der Zeit zwischen dem 27. Februar und 7. März 1943 durchgeführten Verhaftung und Deportation der jüdischen Rüstungsarbeiter Berlins, bildete, und der am Tage zuvor auch eine rigorose Durchkämmung der Reichsvereinigungsbediensteten in der Kantstraße und der Gemeindeangestellten in der Oranienburger Straße voraufgegangen war, wickelte sich ausweislich der aus dem Jahre 1949 stammenden Aufzeichnungen der Zeugin K a h a n , die damals in ihrer Eigenschaft als Büroangestellte der jüdischen Gesundheitsverwaltung Sekretärin Dr. L u s t i g s war, wie folgt ab:

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.9/10)

"Am 10. März 1943 erschienen im Büro zwei Leute, ein Gestapo- und ein Kriminalbeamter, die den Chef sprechen wollten, 5 Minuten später kamen zwei andere, und so ging es weiter, bis allein 10 Leute bei uns im Büro waren. Gleich darauf erhielt ich auch die Information, daß drei große Lastwagen der Gestapo vor unserem Hause auf der Straße warteten. Nun wußten wir, was beabsichtigt war. Wie es nach den uns vorliegenden Berichten mit dem jüd. Krankenhaus in München gemacht worden war, so wollte man alle Insassen des Krankenhauses, Kranke, Ärzte, Schwestern und alle übrigen Angestellten auf die Wagen aufladen und deportieren.

Unser Chef kapitulierte aber nicht so schnell. Eine Diskussion seitens eines Juden war in dieser Situation ja nicht möglich. Er erklärte nur, daß er unverzüglich unsere Aufsichtsbehörde informieren müsse. Die Aufsichtsbehörde des jüd. Krankenhauses Berlin war das Reichssicherheitshauptamt... Die Beamten, die im Auftrage der Gestapoleitstelle Berlin die Verhaftungen hatten vornehmen wollen, erhielten daraufhin von dem tel. benachrichtigten Reichssicherheitshauptamt als der übergeordneten

Dienststelle die Gegenorder, und die für uns bereitgestandenen Wagen fuhren wieder fort.

Aber schon eine halbe Stunde später hatten wir anderen "hohen Besuch": Amtmann Wöhrn, SS-Sturmbannführer Stock und SS-Hauptscharführer Dobberke. Gegenstand der Besprechung war Deportierung von ärztlichem, Pflege- und Verwaltungspersonal der Gesundheitsverwaltung, des Krankenhauses und der Siechenheime.

50 % des gesamten Personalstabes sollten deportiert werden, namentliche Listen der Betroffenen waren bis zum nächsten Morgen um 7 Uhr bei der Gestapo einzureichen. Allein im Gesundheitswesen blieb es dem Dienststellenleiter, meinem Chef, überlassen die Auswahl zu treffen, d. h. er erhielt sogar den Auftrag dazu...

Mir fiel die Aufgabe zu, in der darauffolgenden Nacht zusammen mit einer anderen Angestellten die von der Gestapo geforderten Listen zu schreiben; die Namen wurden uns in die Schreibmaschine diktiert. Es handelte sich wiederum um etwa 300 Menschen..."

Diese Angaben ergänzte und präzisierete Frau K a h a n im Rahmen zeugenschaftlicher Befragung noch wie folgt:

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.10/11)

"Daß Wöhrn seinerzeit zusammen mit Stock und Dobberke erschienen war, habe ich mit eigenen Augen gesehen. Ebenso wie Wöhrn waren mir Stock und Dobberke von Person her bekannt. Als Wöhrn zusammen mit Stock und Dobberke bei Dr. Lustig im Dienstzimmer waren, mußte ich die Personalkartei, in der alle Angestellten und Mitarbeiter des jüd. Krankenhauses verzeichnet waren, in sein Dienstzimmer bringen. Aus der gesamten Verhaltensweise, die Wöhrn nicht nur bei diesem Besuch sondern schlechthin, wenn er sich in Begleitung befand, an den Tag legte, war die Schlußfolgerung zu ziehen, daß er innerhalb der Besucher der führende Kopf war.

Es entzieht sich allerdings meiner Kenntnis, ob er seinerseits von seinen Vorgesetzten irgendwelche besonderen Weisungen erhalten hatte. Bei der von mir in meiner Schilderung erwähnten anderen Schreibkraft handelte es sich um das seinerzeitige Fräulein Leonore Baer.

...

Die Information des Judenreferats des RSHA durch Dr. Lustig über das Erscheinen von Bediensteten der Stapoleitstelle Berlin im jüdischen Krankenhaus an dem fraglichen 10. März 1943 erfolgte auf telefonischen Wege. Ich kann heute allerdings nicht mehr sagen, ob ich gesehen habe, wie Dr. Lustig einem der Gestapoleute den Hörer übergab, damit dieser telefonieren konnte, oder ob ich dies nur nachträglich gesprächsweise von Dr. Lustig erfahren habe. Ich entsinne mich, daß die Namen der von der Krankenhausverwaltung Freigegebenen mir hinter verschlossenen Türen von Selmar Neumann diktiert worden sind. Derjenige, der Fräulein Baer diktierte, muß Ehrich Zwilsky gewesen sein. Ausschließen kann ich allerdings nicht, daß auch umgekehrt diktiert wurde."

Ein Anlaß, an der Richtigkeit der Bekundungen Frau Kahans zu zweifeln, ist nicht gegeben. Solche Zweifel würden sich weder unter dem Gesichtspunkt der seit März 1943 verstrichenen langen Zeit noch unter dem einer etwa mangelnden Glaubhaftigkeit begründen lassen. Einmal nämlich spricht für eine nicht von Erinnerungsfehlern oder -lücken getrübbte Darstellung der Umstände, daß Frau Kahn bereits im Jahre 1949 - also zu einem dem Geschehen viel näheren Zeitpunkt - ihre seinerzeitige Erinnerung schriftlich fixiert hat.

ZO(chamois)Shiff/Baer
26. 1. 69 (S.8 Nr.17)

ZO(chamois)Shiff/Baer
26. 1. 69 (S.8 Nr.16)

ZO(chamois)Neumann
13. 7. 66 (S.6)
11. 4. 68 (S.7)

ZO(chamois)Wagner
21. 2. 69 (S.7)

Zum anderen werden ihre Angaben durch die Bekundungen ihrer seinerzeitigen Sekretariatskollegin B a e r bestätigt, die sich erinnert, daß sie in der Nacht vom 10. zum 11. März 1943 zusammen mit Fräulein K a h a n auf Anweisung von Dr. L u s t i g und Z w i l s k y Listen der seinerzeit für eine Deportation freigegebenen Angestellten des Jüdischen Krankenhauses in Maschinenschrift habe fertigen müssen. Zwar kann sie sich nicht mehr daran erinnern, daß die fragliche Auswahlaktion auf Veranlassung des Beschuldigten W ö h r n erfolgte. Es steht jedoch ganz allgemein in der Erinnerung von seinerzeit im Jüdischen Krankenhaus Beschäftigten, daß das dortige Erscheinen des Beschuldigten W ö h r n mit der Vorbereitung von Deportationstransporten in Zusammenhang gebracht wurde. Anders wäre es nicht zu erklären, daß man jedesmal, wenn der Beschuldigte W ö h r n kam, Angst hatte, "daß wieder etwas geschah und Abtransporte bevorstanden". Das Wissen über die Befugnis des Beschuldigten W ö h r n, veranlassen zu können, "daß jemand auf Transport kam", war auch der Anlaß dafür, daß "alles flitzte", wenn er erschien.

Kann und muß somit davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte W ö h r n die "Krankenhausaktion" vom 10. März 1943, d. h. die Verringerung des Personalbestandes der jüdischen Gesundheitsverwaltung und des Jüdischen

Krankenhauses, durch seine zuvor erteilten Weisungen ausgelöst hat, sind ihm auch die Folgen anzulasten, die die Aktion für die als entbehrlich Ausgewählten gehabt hat.

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.10/11)

ZO(chamois)Shiff/Baer
26. 1. 69 (S.8 Nr.15)

Die Folgen bestanden darin, daß die Betroffenen dem am 12. März 1943 aus Berlin mit 964 Insassen abgegangenen 36. Osttransport angeschlossen wurden. Als - durch die Bekundungen der Zeugin K a h a n - gesicherte Erkenntnis steht fest, daß

ZO(chamois)Kahan
30. 10. 68 (S.11)

Martha Sara S a l o m o n geborene Weichbrot, geboren am 31. Oktober 1889 in Labischin, seinerzeit wohnhaft in Berlin-Pankow, Mühlenstraße 77,

BO(h'blau)Berlin
22. 3. 43
Transportliste 36
(Ost) (S.33)

die in der von der Stapoleitstelle Berlin aufgestellten Transportliste über den 36. Osttransport (unter der Transportnummer 638) aufgeführt ist, ein Opfer der "Krankenhausaktion" geworden ist. Darüber hinaus hat ein Vergleich der vorerwähnten Transportliste mit dem "Mitarbeiter-Verzeichnis" der Reichsvereinigung vom 1. September 1941 (mit Nachträgen bis zum 1. März 1942 einschließlich) das Ergebnis gezeigt, daß über Frau S a l o m o n hinaus zumindest noch weitere 37 Transportinsassen zum Kreise der Bediensteten der jüdischen Gesundheitsverwaltung bzw. zum Personal des Jüdischen Krankenhauses gehörten. Es kann somit kein begründeter Zweifel daran bestehen, daß auch sie Opfer der "Krankenhausaktion" geworden sind. Die Differenz zwischen den somit namentlich festgestellten 38 Opfern und der von der

BO(d'blau)Reichsvereinigung
1. 9. 41

SO(orange)Weiß
14. 4. 69 (Anlage)

SO(orange)Weiß
14. 4. 69

Zeugin K a h a n angegebenen Anzahl von 300 für eine Deportation ausgesuchten Personen läßt sich daraus erklären, daß das "Mitarbeiterverzeichnis" der Reichsvereinigung offensichtlich nicht über den Stand vom 1. März 1942 hinaus fortgeführt wurde, also die nach diesem Zeitpunkt notwendig gewordenen Ergänzungen des Personalbestandes von jüdischer Gesundheitsverwaltung und Jüdischem Krankenhaus nicht berücksichtigte, daß zumindest zwei der zur Deportation Ausgewählten statt dem Transport vom 12. März 1943 dem am 17. März 1943 nicht nach dem Osten, sondern nach Theresienstadt abgefertigten 4. großen Alterstransport angeschlossen wurden und daß der eine oder andere die Flucht in die Illegalität einer Deportation vorgezogen haben könnte.

ZO(chamois)Messerschmidt
16. 2. 68 (S.1)

ZO(chamois)Wollheim
6. 7. 66 (S. 8)

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1943(S.4/83)

Das Ziel des 36. Ostransportes, mit dem auch die Opfer der Krankenhausaktion abbefördert wurden, war das KL Auschwitz, wo er am Tage nach seiner Abfahrt, also am 13. März 1943, eintraf. Nach der Selektion der Transportinsassen wurden von den 344 Männern 218 als Häftlinge unter den Nummer 107 772 - 107 989 und von den 620 Frauen und Kindern 147 arbeitseinsatzfähige Frauen unter den Nummern 38 160 - 38 306 als Häftlinge ins Lager übernommen, während die restlichen 126 Männer sowie 473 Frauen und Kinder sogleich vergast wurden. Hierzu heißt es in einem an das WVHA gerichteten Fernschreiben des

KL Auschwitz vom 15. März 1943 (Unterzeichner: S c h w a r z):

BO(gelb)Auschwitz
15. 3. 43

"Betreff: Judentransporte aus Berlin
K. L. Auschwitz meldet Judentransport aus Berlin, Eingang am 13. 3. 43
Gesamtstärke 964 Juden.
Zum Arbeitseinsatz kamen 218 Männer u. 147 Frauen. Die Männer wurden nach Buna überstellt. Gesondert wurden 126 Männer u. 473 Frauen u. Kinder untergebracht."

Transportkartei

Von den zunächst zum Arbeitseinsatz gebrachten Transportinsassen haben sich in der Nachkriegszeit nur sieben Personen, nämlich Sally F r ä n k e l , Erwin K o r n , Julius L e s s , Hans-Peter M e s s e r s c h m i d t , Kurt R o s e n b a u m , Norbert W o l l h e i m und Heinz W o l l s t e i n gemeldet. Allein schon aus diesem Umstand ist zu folgern, daß außer den im Zuge der Eingangselektion Vergasteten noch weitere 211 Männer und 147 Frauen während ihrer Auschwitzer Häftlingszeit umgebracht wurden, zumindest jedoch an den mörderischen Lagerverhältnissen und Arbeitsbedingungen zugrunde gegangen sind.

SO(orange)Weiß
14. 4. 69 (Anlage S.2)

Da Herr F r ä n k e l als einer der wenigen Überlebenden des 36. Osttransportes zu den anlässlich der "Krankenhausaktion" ausgewählten Angehörigen der jüdischen Gesundheitsverwaltung zählte - er war bis zu diesem Zeitpunkt Heizer im Gebäudekomplex Iranische Straße 2 -, sind dem Beschuldigten W ö h r n - vorbehaltlich des

Ergebnisses der noch ausstehenden weiteren Schicksalsermittlungen - somit zumindest 37 jüdische Gesundheits- und Krankenhaus-Mitarbeiter als Opfer seiner am 10. März 1943 geleisteten Mordbeihilfe anzulasten.

AO(orange)Wöhrn
26. 2. 68

Einlassungen des Beschuldigten W ö h r n zu diesem Tatvorwurf liegen ebenso wenig vor wie zu den nachfolgend noch zu erörternden Tatkomplexen.

- b) In Anlehnung an die allgemeine Judenpolitik des Dritten Reiches und in Anpassung an die im Reichsgebiet getroffenen Judenmaßnahmen wurden alsbald nach der militärischen Besetzung der Niederlande auch dort die für eine Zurückdrängung der Juden aus allen Lebensbereichen und für ihre sich daran anschließende Aussiedlung aus den Niederlanden erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Dies dokumentiert sich insbesondere in dem - bis spätestens zum 28. August 1941 abgeschlossenen - Aufbau dreier für die Durchführung der niederländischen Judenmaßnahmen vorgesehenen, dem Gesamtapparat des BdS Den Haag zugeordneten Dienststellen, von denen u. a. das "Sonderreferat J"

BO(h'blau)Niederlande
28. 8. 41 (S.1-3)
ZO(h'blau)Dr.Harster
8. 2. 66 (S.1/2)

"zur Bekämpfung des Judentums in seiner Gesamtheit, deren Ziel die Endlösung der Judenfrage durch Aussiedlung sämtlicher Juden ist,"

geschaffen und die sogenannte "Zentralstelle für jüdische Auswanderung Amsterdam" zur zuständigen Dienststelle

"für die Durchschleusung von Juden als Vorausmaßnahme für die kommende Aussiedlung und die technische Behandlung von Auswanderungsanträgen"

sowie zur

"einzigen Befehlsausgabestelle für den Judenrat"

erklärt wurde. Eine auf die "Endlösung der Judenfrage" ausgerichtete Konkretisierung erfuhr die der Zentralstelle übertragene Aufgabe durch eine bereits am 3. Februar 1942 erfolgende Neuverteilung der

BO(h'blau)Niederlande
3. 2. 42 (S.1)

"Zuständigkeit in Judenfragen";

denn danach hatte sich die Zentralstelle außer mit der "Steuerung des jüdischen Lebens" und der "Durchführung der Anordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit" insbesondere mit der

"Vorbereitung der Endlösung"

zu befassen, die für den niederländischen Bereich wie folgt umrissen wurde:

"Durchschleusung durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Umsiedlungsaktionen, Lager Westerbork, Vorbereitung der Aussiedlung".

ZO(h'blau)Dr. Harster
8. 2. 66 (S.1)

In die Errichtung der Amsterdamer Zentralstelle, der die Zentralstellen für jüdische Auswanderung in Wien und Prag als Vorbild dienen sollten, war außer dem zu diesem Zweck im Januar oder Februar 1941 zum BdS Den Haag abgestellten vormaligen Eichmann-Mitarbeiter Dr. Rajakowitsch auch der Beschuldigte W ö h r n eingeschaltet; denn nach einer Einführungsreise zu den Zentralstellen in Wien und Prag, durch die ihm deren

AO(orange)Wöhrn
10. 11. 67 (S.6)
28. 11. 67 (S.3)

Arbeitsweise veranschaulicht werden sollte, wurde er auf eine Dienstreise nach Amsterdam geschickt, die - nach seinen eigenen Worten - "der Vorbereitung der Einrichtung einer dortigen Zentralstelle für jüdische Auswanderung dienen sollte".

BO(grün)82/42
30. 3. 42

BO(grün)3233/41g(1085)
o. D. (nach 25. 1. 43)
9. 7. 43 (S. 1-3)

BO(grün)2314/43g(82)
12. 6. 44

Auch in der Folgezeit war der Beschuldigte W ö h r n in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter des "Eichmann-Referates" wiederholt - und zwar zeitlich geordnet zumindest im März 1942, im Januar 1943, im Juli 1943 und im Juni 1944 - mit Angelegenheiten befaßt, die in den Niederlanden aufhältliche Juden betrafen. Dies war zwar nicht etwa Ausfluß einer ihn zum Sachbearbeiter für "Niederlande-Angelegenheiten" bestimmenden - r e g i o n a l gegliederten - Geschäftsverteilung, sondern ergab sich fallweise aus den ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen, ihrem s a c h l i c h e n Gehalt nach fixierten Aufgabengebieten. Immerhin ist aus der sich über mehrere Jahre erstreckenden und wiederholten Befassung des Beschuldigten W ö h r n mit Fragen, die die Behandlung von Juden in den Niederlanden zum Gegenstand hatten, zwingend der Schluß zu ziehen, daß ihm der diesbezügliche Problembereich in seiner ganzen Breite und Tiefe bekannt gewesen sein muß; denn anderenfalls wäre er sicherlich nicht in der Lage gewesen, Entscheidungen zu treffen oder Weisungen zu erteilen, die auf den jeweiligen generellen Stand der

Judenmaßnahmen in den Niederlanden
abgestimmt waren.

aa) Am 25. November 1941 übersandte
die Apostolische Nuntiatur
Deutschland dem Auswärtigen Amt
eine Verbalnote - No. 43 758 -
folgenden Inhalts:

BO(grün)82/42
15. 1. 42 (Anl.vom
25. 11. 41)

"Die Apostolische Nuntiatur beehrt
sich das Auswärtige Amt ergebenst
zu bitten, bei den zuständigen
deutschen Behörden anzufragen,
ob deutschen nicht-arischen
katholischen Personen, die sich
teils in Holland, teils in Bel-
gien aufhalten, das deutsche
Ausreise-Visum nach Südamerika
(Brasilien, Ecuador und Peru),
wohin diese Personen bereits durch
Vermittlung des Heiligen Stuhles
das Einreise-Visum erhalten haben,
erteilt werden kann.

Es handelt sich um nicht-arische
katholische Personen, die bereits
einmal das Ausreise-Visum von
deutscher Seite erhalten haben,
die dann bis zur endgültigen Ab-
reise dort interniert wurden
und infolge des Ausbruchs der
Feindseligkeiten (Mai 1940) ihre
beabsichtigte Ausreise nach
Übersee nicht verwirklichen
konnten.

Die Reise nach Südamerika soll
über Lissabon gehen."

BO(h'blau)Niederlande
o. D. (vor 20. 4. 40)
(S.1)

Der in der Note ausgesprochenen
Bitte lag der Umstand zugrunde, daß
das "Katholische Hilfswerk für
Flüchtlinge" in Utrecht im April
1940, also noch vor der deutschen
Invasion, den Internuntius in den
Niederlanden gebeten hatte,

248 nicht-arischen Katholiken, die vom Hilfswerk betreut wurden, im Rahmen der vom Staatspräsidenten Brasiliens Papst Pius XII. gewährten 3.000 Einreise-Visa die Einreise nach Brasilien zu ermöglichen. Von diesen 248 aus Deutschland stammenden Juden hielten sich seinerzeit bereits 156 als Flüchtlinge in den Niederlanden auf. Zu ihnen gehörten - ausweislich einer vom Hilfswerk zusammengestellten, dem Internuntius in den Niederlanden übersandten und von diesem dem Staatssekretariat des Heiligen Stuhls weitergereichten Liste vom 20. April 1940 -

BO(h'blau)Niederlande
20. 4. 40 nebst Anl.
(Nr. 8, 22, 23, 24,
56, 58, 59, 60, 77,
110, 117, 131, 132,
145, 202)

Heinz A b r a m c z y k ,
geboren am 15. April 1900 in Berlin,
Ella A b r a m c z y k
geborene Rubinstein,
geboren am 14. Oktober 1898 in Berlin,
Elisabeth B e h r ,
geboren am 12. August 1901 in Krefeld,
Fritz B l a u ,
geboren am 30. Mai 1910 in Bielefeld,
Minna B l a u geborene Muntner,
geboren am 9. März 1914 in Czernowitz,
Magdalena Lieselotte B l a u ,
geboren am 10. Dezember 1939 in
Rotterdam,
Felix G r ü n b a u m ,
geboren am 7. September 1911 in Wien,
Cilly G r ü n e w a l d geborene
Vyth, geboren am 22. November 1909
in Kalkar,
Liesdotte G r ü n e w a l d ,
geboren am 31. März 1929 in Gelsen-
kirchen,
Anita G r ü n e w a l d ,
geboren am 15. Dezember 1931 in
Duisburg,

Fritz Hirschfeld,
geboren am 22. Oktober 1886 in Berlin,
Arthur Köstermann,
geboren am 20. Mai 1884 in Wien,
Gerhard Lazarus,
geboren am 10. August 1898 in Berlin,
Fritz Meyer,
geboren am 22. Oktober 1903 in
Gelsenkirchen-Horst,
Leo Steinweg,
geboren am 11. April 1906 in Münster.

BO(h'blau) Niederlande
o.D. (vor 20. 4. 40)
(S.1)

Eine weitere Liste von in Holland befindlichen Nicht-Ariern reichte der Sekretär des "Raphaelsvereins" in Hamburg im Dezember 1940 - also nach der Besetzung der Niederlande - unmittelbar beim Staatssekretariat des Heiligen Stuhls ein. Bei den in dieser Aufstellung verzeichneten 77 Personen handelte es sich auch insoweit, als ihre Namen nicht bereits in der früheren Liste des Hilfswerks verzeichnet waren, um jüdische Flüchtlinge aus Deutschland, deren Einbeziehung in die brasilianische Visa-Aktion angestrebt wurde. Unter den neu Genannten befanden sich auch

BO(h'blau) Niederlande
o.D. (nach 20.4.40)
(Nr. 22, 38, 44,
52, 67, 69)

Max Ansoerge,
geboren am 29. Oktober 1893 in Breslau,
Julius Benjamin,
geboren am 10. Februar 1893 in Stettin,
Zalia Boskoff,
geboren am 13. Juli 1891 in Preluky,
Johann Knöpfelmacher,
geboren am 27. Februar 1905 in
Voitsberg,
Dr. Julius Lazarus,
geboren am 23. Januar 1891 in Berlin,
Dr. Helmuth Morall,
geboren am 19. März 1893 in Posen.

BO(grün)82/42
15. 1. 42

SO(orange)Dr. Sasse
23. 8. 68 (S.1)

BO(grün)82/42
30. 3. 42 (S.1/2)

Mit Schreiben vom 15. Januar 1942
- D III 9364 - übersandte das Auswärtige
Amt die vorzitierte Verbalnote dem
"Eichmann-Referat". Entweder gleich-
zeitig oder doch in unmittelbarem
zeitlichen Zusammenhang damit leitete
es dem "Eichmann-Referat" auch eine
- nicht mehr auffindbare - Verbalnote
der Slowakischen Gesandtschaft vom
27. November 1941 zu, die die Eingangs-
nummer D III 9360 erhalten hatte und
- ausweislich der diese Nummer betref-
fenden Journaleintragung - die "Weg-
schaffung der Juden" betraf.

Mit Schreiben vom 30. März 1942
- IV B 4 a - 1 82/42 - betreffend die

"Durchreise von Juden durch das
Reichsgebiet"

(Unterzeichner: E i c h m a n n ,
Beglaubigungsvermerk der Schreibkraft
S c h o l z) erteilte das "Eichmann-
Referat" dem Auswärtigen Amt folgende
Antwort:

"Abgesehen von der gegenwärtigen ange-
spannten Verkehrslage der Deutschen
Reichsbahn und politischen
Erwägungen allgemeiner Art halte ich
es allein schon aus sicherheitspoli-
zeilichen Gründen nicht mehr für
vertretbar, noch Juden ausländischer
Staatsangehörigkeit zum Zwecke ihrer
Auswanderung die Durchreise durch
Deutsches Reichsgebiet zu gestatten.

Dies gilt auch für die gegenwärtig
noch in Holland, Belgien und im
besetzten franz. Gebiet wohnhaften
und durch die Elfte Verordnung zum
RBG. staatenlos gewordenen Juden
ehemals deutscher Staatsangehörigkeit.

Ich bitte, die Slowakische Gesandtschaft und die Apostolische Nuntiatur auf ihre Verbalnoten vom 27./15. 11. 41 entsprechend zu bescheiden und mir Abschrift von diesem Schreiben in je 6facher Ausfertigung zu übersenden.

Im Hinblick auf die Bemühungen, aus der Slowakei vorerst 20.000 Juden herauszunehmen, dürfte die Angelegenheit ohnedies als erledigt anzusehen sein."

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Entwurf dieses Schreibens von dem Beschuldigten W ö h r n stammt. Das ergibt sich einmal bereits aus der Verwendung des im Aktenzeichen der Reinschrift aufscheinenden Sachbearbeiterzeichens "a-1", das allein von ihm benutzt wurde. Zwar wurde die Unterschrift E i c h m a n n s von der Kanzleiangestellten S c h o l z beglaubigt, die zu jener Zeit N o v a k als Schreibkraft zugeteilt war und regelmäßig für diesen schrieb. Nach ihrer eigenen - von der damaligen Schreibkraft K u n z e bestätigten - Erinnerung hatte sie jedoch hin und wieder auch Reinschriften für andere Referatsangehörige, u. a. für den Beschuldigten W ö h r n, zu fertigen; dementsprechend meint sie auch, daß das mit ihr erörterte Antwortschreiben vom 30. März 1942 auf dessen Konzept beruhen dürfte. Auch der Zeitpunkt, zu dem das fragliche Schreiben gefertigt wurde, spricht dafür, daß es aus einer aushilfswweisen Tätigkeit der Schreibkraft S c h o l z gerade für den Beschuldigten W ö h r n herrührt; denn dessen seinerzeitige Dauerschreibkraft

ZO(d'blau)vom Hoff/Kunze
4. 4. 67 (S.4)

ZO(d'blau)Krause
27. 7. 66 (S.4)
16.11. 67 (S.2)

ZO(d'blau)Scholz
19. 9. 67 (S.5/6)

ZO(d'blau)vom Hoff/Kunze
30. 10. 67 (S.3)

ZO(d'blau)vom Hoff/
Kunze

1. 2. 65 (S.2)
26. 4. 65 (S.2)
16. 2. 67 (S.3)

BO(grün)82/42
12. 11. 42

SO(orange)Dr. Sasse
23. 8. 68 (S.1)

J o k s c h hatte - weil verreist - die Mitarbeit bei ihm bereits eingestellt, bevor seine neue Dauerschreibkraft K u n z e am 1. April 1942 ihren Dienst bei ihm antrat. Auch die weitere Vorgangsbearbeitung läßt eindeutige Schlüsse auf den Beschuldigten W ö h r n als mit der Angelegenheit befaßten Sachbearbeiter zu; denn da das vom Auswärtigen Amt stammende Schreiben vom 12. November 1942 - D III 6811 - (Unterzeichner: R a d e m a c h e r) ausdrücklich

"z. Hd. von SS-Hauptsturmführer Wöhrn"

adressiert war, muß er es gewesen sein, der um die mit jenem Schreiben erfolgte Übersendung einer Abschrift der Verbalnote D III 9360 gebeten hatte. Dabei handelte es sich aber gerade um jene Note, die außer der Verbalnote der Apostolischen Nuntiatur vom 25. November 1941 in dem hier bedeutsamen Schreiben vom 30. März 1942 erwähnt und behandelt worden war.

Für die Zeit, zu der der Beschuldigte W ö h r n das Schreiben vom 30. März 1942 abfaßte, läßt sich auch seine zweifellos vorhandene Kenntnis belegen, daß den durch seine Verfügung Betroffenen die Deportation im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" drohte. Zwar hatte die Abschiebung von Juden aus den Niederlanden damals noch nicht begonnen. Die Gesamtumstände machten jedoch deutlich, daß eine solche Maßnahme auch in den Niederlanden nicht

ZO(d'blau)Baesecke
8. 3. 67 (S.5/6)
9.11. 67 (S.8)

BO(grün)82/42
30. 3. 42 (S.1/2)

BO(grün)3233/41g(1085)
28. 2. 42
10. 3. 42 (XXV b 13)
10. 3. 42 (XXVI 18)
12. 3. 42

BO(h'blau)Frankreich
10. 3. 42

ZO(h'blau)Asche
27. 6. 67 (S.2/3)

ZO(h'blau)Zoepf
28. 11. 66 (S.7,12)

BO(grün)2019/40g(222)
24. 9. 41

SO(orange)Dr. Sasse
19. 7. 67

ausbleiben konnte. Einmal nämlich waren von den im Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Juden seinerzeit bereits mehr als 60.000 in das Ghetto von Litzmannstadt und das Reichskommissariat Ostland deportiert worden, wovon der Beschuldigte W ö h r n zumindest durch seine Teilnahme an den diese Deportationen vorbereitenden Sachbearbeiterbesprechungen im "Eichmann-Referat" Kenntnis erlangt hatte. Zum anderen ergab sich aus dem Inhalt des Schreibens vom 30. März 1942 selbst, daß mit der Deportation ausländischer Juden begonnen werden sollte; denn es war darin ausdrücklich von der "Herausnahme" von 20.000 Juden aus der Slowakei die Rede. Schließlich waren am 4. März 1942 im "Eichmann-Referat" mit den Auslandsbeauftragten D a n n e c k e r (Frankreich), A s c h e (Belgien) und Z o e p f (Niederlande) auch die für jene Länder in Aussicht genommenen Judenabschiebungen einschließlich der ^{mit} diesen verbundenen Maßnahmen (wie Kennzeichnung usw.) erörtert worden, was angesichts des Z o e p f erinnerlichen Teilnehmerkreises von mindestens 12 - 15 Personen dem Beschuldigten W ö h r n als einem der führenden Mitarbeiter des "Eichmann-Referates" umso weniger verborgen geblieben sein kann, als er durch seine Beteiligung an den vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam sowie durch seine Kenntnis über den Stand der gesamteuropäischen Juden Kennzeichnung und deren Bedeutung

ZO(d'blau)Baesecke
8. 3. 67 (S.1-3)

als deportationserleichternde Maßnahme sach- und fachkundig genug war, um den Besuch Z o e p f s und der Judensachbearbeiter aus den anderen im deutschen Einflußbereich befindlichen Ländern zutreffend deuten zu können.

Angesichts dessen muß der Beschuldigte W ö h r n auch für die Folgen einstehen, die daraus erwachsen sind, daß die Weiterreise von durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz staatenlos gewordenen ehemals deutschen Juden katholischer Konfession aus Holland über Lissabon nach Südamerika nicht vonstatten gehen konnte.

Die Folgen bestanden darin, daß von den insgesamt in Betracht kommenden im deutschen Machtbereich festgehaltenen Personen die weiter vorn namentlich aufgeführten 21 katholischen Juden nach Aufnahme der Deportationen aus den Niederlanden, aus Belgien (wohin zwei von ihnen nach der deutschen Invasion Hollands weitergeflüchtet waren) und aus dem Reichsgebiet (wohin zwei andere illegal zurückkehren wollten) verschiedenen Deportationstransporten angeschlossen und entweder an ihren Zielorten alsbald umgebracht wurden oder im weiteren Verlauf ihrer dortigen oder anderweitigen Haftzeit zu Tode kamen.

Aus den Niederlanden - und zwar über das dortige Internierungs- und Durchgangslager Westerbork - gelangten

<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Johann K n ö p f e l m a c h e r
<u>SO(orange)Pechar</u> 3. 4. 69	mit dem Transport vom 15. Juli 1942 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Elisabeth B e h r sowie Fritz, Minna und Magdalena B l a u
<u>SO(orange)Pechar</u> 8. 4. 69	mit dem Transport vom 7. August 1942 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Arthur K ö s t e r m a n n
<u>SO(orange)Pechar</u> 8. 4. 69	mit dem Transport vom 17. August 1942 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Leo S t e i n w e g
<u>SO(orange)Pechar</u> 2. 12. 63 (Anlagen)	mit dem Transport vom 2. November 1942 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Cilly, Lieselotte und Anita G r ü n e w a l d
	mit dem Transport vom 8. Juni 1943 nach Sobibor,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Felix G r ü n b a u n
<u>SO(orange)Pechar</u> 3. 4. 69	mit dem Transport vom 31. August 1943 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)van der Leeuw</u> 2. 4. 69 (Anlage)	Dr. Helmuth M o r a l
<u>SO(orange)Opitz</u> 27. 1. 59 (nebst Anl.)	mit dem Transport vom 3. März 1944 nach Auschwitz,
<u>SO(orange)Pechar</u> 28. 5. 54 (nebst Anl.)	Max A n s o r g e und Julius B e n j a m i n
<u>SO(orange)Opitz</u> 20. 11. 56 (nebst Anl.)	über Theresienstadt, wohin sie am 18. Januar bzw. 25. Februar 1944 verbracht worden waren, mit dem dort zusammengestellten Transport vom 28. September 1944 nach Auschwitz,

SO(orange)Opitz
19. 2. 58 (nebst Anl.)
2. 9. 52 (nebst Anlagen)

Fritz Hirschfeld und
Zalia Boskoff

über Theresienstadt, wohin sie am
21. April 1943 bzw. 31. Juli 1944
verbracht worden waren, mit dem dort
zusammengestellten Transport vom
9. Oktober 1944 nach Auschwitz,

SO(orange)Pechar
12. 12. 66 (nebst
Anlage)

Dr. Julius Lazarus

über Theresienstadt, wohin er am
21. April 1943 verbracht worden war,
mit dem dort zusammengestellten
Transport vom 12. Oktober 1944 nach
Auschwitz.

Aus Belgien wurden über das dort er-
richtete Sammellager Malines

SO(orange)Opitz
11. 3. 55 (nebst Anlage)
2. 11. 55 (nebst Anlagen)

Dr. Gerhard Lazarus und
Fritz Meyer

am 24. Oktober 1942 nach Auschwitz

deportiert.

SO(orange)Opitz
9. 8. 65
BO(rot)3146/42
12. 10. 42

Die Eheleute Heinz und Ella
Abramczyk schließlich, die
bei dem Versuch, aus den Niederlanden
illegal nach Deutschland zurückzukehren,
am Grenzübergang "Welsche Hut" aufge-
griffen worden waren, wurden - unter
abermaliger Einschaltung des "Eichmann-
Referats" - mit einem Transport vom
1. März 1943 von Düsseldorf aus dem
KL Auschwitz zugeführt.

Urkundlich zu belegen ist zwar nur die
Ermordung von Hans Knöpfel-
macher, Fritz Blau,
Max Ansoerge und Ella

SO(orange)Pechar
3. 4. 69

SO(orange)Pechar
8. 4. 69

SO(orange)Pechar
28. 5. 54

BO(rot)3146/42
27. 3. 43

A b r a m c z y k . Der Tod des Ernstgenannten ist - als am 4. August 1942 eingetreten - in den Veränderungs-
meldungen des KL Auschwitz vermerkt;
bezüglich des zweiten heißt es im
Sterbebuch des Standesamtes Auschwitz,
daß er am 30. August 1942 um 19.55 Uhr
an "Herz- und Kreislaufschwäche" ver-
storben sei; über den dritten, der
noch am 10. Oktober 1944 von Auschwitz
aus in das KL Dachau überstellt worden
war, heißt es in den dortigen Totenmel-
dungen, daß er am 3. Januar 1945 an
"Darmkatarrh" verstorben sei. Den Tod
von Ella A b r a m c z y k schließlich
meldete das KL Auschwitz mit Fernschrei-
ben Nr. 121 83 vom 27. März 1943
(Unterzeichner: H 3 B) der Stapoleit-
stelle Düsseldorf zum Aktenzeichen
II B 1 730/42 wie folgt:

"Der von der dort. Dienst. seit dem
6. 3. 43 hier eins. staatl. Schutzh.
A b r a c z y k Ella Sara
geb. 14.998 in Berlin ist am 19. 3.43
um 6.40 Uhr an akutem Magendarm-
katarrh im H.Krankenbau im KL
Auschwitz verstorben.
Angehörige unbekannt."

Aus den Gesamtumständen ergibt sich aber
auch, daß von den übrigen Deportierten
keiner die Deportation überlebt hat.

Sobibor, wohin der Transport vom
8. Juni 1943 (mit Cilly, Lieselotte
und Anita G r ü n w a l d) abgefertigt
wurde, war eine reine Vernichtungs-
stätte, die in aller Regel nur den
wenigen Juden eine theoretische Über-
lebenschance ließ, die als Hilfskräfte
in den Vernichtungs- und Leichenbeseiti-
gungsprozeß eingeschaltet wurden.

SO(orange)van der Leeuw
22. 3. 68 (S.5)

ZO(gelb)Engelsman
5. 6. 68 (S.1/2)

ZO(gelb)Bahir
8. 7. 68 (S.1-3)

ZO(gelb)Frajberg
29. 7. 68 (S.1-4)

ZO(gelb)Lichtmann
19. 6. 68 (S.1-3)

ZO(gelb)Safran
30. 5. 68 (S.1-3)

SO(orange)van der Leeuw
2. 4. 69 (Anlage)
1. Vbg. mit
7. 6. 61

SO(orange)van der Leeuw
2. 4. 69(Anlage)

SO(orange)Opitz
27. 1. 59 (Anlage vom
7. 11.60)
20. 11.56 (Anlage vom
8. 11.56)
2. 11.52 (Anlage vom
7. 11.52)
19. 2. 58 (Anlage vom
13. 10.60)

SO(orange)Pechar
12. 12. 66 (Anlage vom
22. 10.65)

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1942(S.3/78)

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1942 (S.3/81)

Es bedarf keiner Frage, daß eine Mutter mit zwei minderjährigen Kindern mit Sicherheit nicht dazu gehörte. Dieser durch Zeugenbekundungen zu belegenden Generalerkenntnis hat auch das Niederländische Rote Kreuz dadurch Rechnung getragen, daß es den Tod der gesamten Deportationsopfer auf den Ankunftstag in Sobibor, den 11. Juni 1943, festgestellt hat.

Auch von den nach Auschwitz Deportierten müssen nach den Feststellungen des Niederländischen Roten Kreuzes die meisten als verstorben gelten, und zwar Ilse Behr, Minna und Magdalene Blau, Arthur Köstermann, Felix Grünbaum, Dr. Helmuth Morall, Julius Benjamin, Zalia Boskoff, Fritz Hirschfeld und Dr. Julius Lazarus. Die Transporte, mit denen sie dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wurden bereits vor Aufnahme in das Lager jeweils einer Eingangselektion unterzogen, als deren Ergebnis

von den 987 Insassen des Westerbork-Transportes vom 7. August 1942, in Auschwitz eingegangen am 8. August 1942,

523 Personen sogleich vergast wurden,

von den 506 Insassen des Westerbork-Transportes vom 18. August 1942, in Auschwitz eingegangen am 19. August 1942,

187 Personen sogleich vergast wurden,

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1943 (S.6/60)

von den 1004 Insassen des Westerbork-Transportes vom 31. August 1943, in Auschwitz eingegangen am 2. September 1943,

498 Personen sogleich vergast wurden,

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944 (S.7/81)

von den 732 Insassen des Westerbork-Transportes vom 3. März 1944, in Auschwitz eingegangen am 5. März 1944,

477 Personen sogleich vergast wurden,

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944
(S.8/70)

von den 2.499 Insassen des Theresienstadt-Transportes vom 28. September 1944, in Auschwitz eingegangen am 30. September 1944,

etwa 80 % sogleich vergast wurden,

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944
(S.8/71)

von den 1.600 Insassen des Theresienstadt-Transportes vom 9. Oktober 1944, in Auschwitz eingegangen am 12. Oktober 1944,

nur 181 Frauen und einige 50 Männer ins Lager übernommen wurden, während der Rest am 13. Oktober 1944 vergast wurde,

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944
(S.8/78)

und von den 1.500 Insassen des Theresienstadt-Transportes vom 12. Oktober 1944, in Auschwitz eingegangen am 14. Oktober 1944,

242 Frauen und einige hundert Männer ins Lager übernommen wurden, während der Rest vergast wurde.

Aber selbst dann, wenn einzelne der hier in Betracht kommenden Deportierten nicht sogleich ausgesondert und vergast worden sein sollten, läßt sich ihr in

Verlauf der Lagerzeit mit Sicherheit eingetretener Tod schon daraus folgern, daß sie sich in der Nachkriegszeit nicht mehr gemeldet haben, und zwar weder beim Internationalen Suchdienst oder der entsprechenden Kommission des Niederländischen Roten Kreuzes, noch bei irgendeinem Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsamt.

Entsprechende Erwägungen müssen auch für Dr. Gerhard L a z a r u s gelten; denn von den insgesamt 1.473 Insassen der am 24. Oktober 1942 aus Malines abgegangenen, am 26. Oktober 1942 in Auschwitz eingegangenen Transporte, 11. 3. 55 (nebst Anlage) denen auch er angeschlossen worden war, wurden

BO(h' blau)Belgien
Transportaufstellung
XIV/XV

SO(orange)Opitz

11. 3. 55 (nebst Anlage) denen auch er angeschlossen worden war, wurden

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1942(S.3/97)

nur 556 Personen ins Lager übernommen, während die restlichen 917 sogleich vergast wurden.

SO(orange)Opitz
2. 11. 55

Über Fritz M e y e r , Leo S t e i n w e g und Heinz A b r a m o z y k liegen zwar dahingehende Lagereintragungen vor, daß der erste in der Zeit vom 24. November bis zum 12. Dezember 1942 im Häftlingskrankenbau des KL Auschwitz behandelt worden sei, der zweite am 14. Februar 1945 aus Auschwitz zum KL Flossenbürg überstellt worden sei und der dritte sich zu unbestimmten Zeitpunkten vor dem 11. August und 29. November 1944 in Auschwitz -Birkenau befunden habe. Da jedoch auch bezüglich ihrer Nachrichten aus der jeweiligen Folgezeit fehlen, kann von nichts anderem

SO(orange)Pechar
21. 7. 52 (nebst
Anlage vom 1.10.52)

SO(orange)Opitz
9. 8. 65 (S.2)

ausgegangen werden, als daß auch sie noch während ihrer jeweiligen Lagerzeiten den Tod gefunden haben.

BO(grün)2093/42g(391)
18. 4. 42

BO(h'blau)Berlin
11. 3. 43 (Anlage
S. 1)

BO(h'blau)Niederlande
15. 10. 42
3. 11. 42
2. 12. 42

BO(grün)2093/42g(391)
6. 6. 42 (Anlage vom
4. 6. 42 S.3)

bb) Ebenso wie im Reichsgebiet waren auch in den besetzten niederländischen Gebieten diejenigen Juden zunächst von einem Abtransport in die Ostgebiete ausgenommen worden, die als Arbeitskräfte in rüstungswichtigen Betrieben eingesetzt waren und durch die Art ihrer speziellen Beschäftigung nicht sogleich ersetzt werden konnten. Die diesbezügliche erlaßmäßige Grundlage für das Gebiet der Niederlande ist zwar nicht erhalten geblieben; die grundsätzlichen Bestimmungen dürften jedoch in etwa den für das Reichsgebiet erlassenen Richtlinien des "Eichmann-Referats" entsprochen haben; darin hieß es noch am 4. Juni 1942 unter dem Aktenzeichen IV B 4 a 2093/42g (391), daß u. a. folgende Juden nicht für den Abtransport erfaßt werden dürften:

"Im kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der in Betracht kommenden Arbeitseinsatzstellen (Gaubevollmächtigter für den Arbeitseinsatz usw.) aus wehrwirtschaftlichen Gründen z. Zt. nicht gegeben werden kann".

Abweichend von diesen ursprünglichen Richtlinien war in die für das Reichsgebiet erlassenen neuen

BO(grün)2093/42g(391)
20. 2. 43 (S.2-4)

"Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (KL Auschwitz)"

vom 20. Februar 1943 - IV B 4 a
2093/42g (391) - (Unterzeichner:
G ü n t h e r , Beglaubigungsvermerk
der Schreibkraft S c h o l z)
ein entsprechender genereller Ausnahme-
tatbestand nicht mehr aufgenommen worden;
eine Ausnahme wurde jetzt lediglich
noch zugelassen für

"Juden, die aufgrund besonderer Erlas-
se des Reichssicherheitshauptamtes,
IV B 4, vorläufig von der Evakuierung
zurückgestellt sind".

Diese neu gefaßten Richtlinien waren die
Grundlage der im Reichsgebiet durchge-
führten sogenannten "Fabrikaktion",
der - allein in Berlin - in der Zeit
vom 27. Februar bis zum 7. März 1943
viele tausend im Arbeitseinsatz stehen-
de Juden zum Opfer fielen.

Es ist sicherlich kein Zufall, daß etwa
gleichzeitig auch in den Niederlanden
dem Abbau der als spezieller "Rück-
stellungsgruppe" geführten "Rüstungs-
juden" besondere Aufmerksamkeit geschenkt
wurde. In einem vom 18. Januar 1943
stammenden Fernschreiben des BdS
Den Haag - IV B 4 138/43 - (Unterzeich-
ner: Z o e p f), das u. a. auch für
das "Eichmann-Referat" bestimmt war,
heißt es unter dem Betreff

"Juden im Einsatz der Rüstungswirt-
schaft":

1. Von der Rüstungsinspektion Baarn
(Major Krummbein) werden folgende
Zahlen der in den Niederlanden
weiterhin noch benötigten Arbeits-
juden durchgegeben.
(Stand vom 15. 1. 43):

BO(h'blau)Berlin
11. 3. 43 (Anlage S.1)

BO(grün)3233/41g(1085)
18. 1. 43

Heer: Ingenieure, Monteur usw.	32	Juden
Marine " " "	44	"
Luftwaffe: " " "	10	"
Verwaltung:=Pelzarbeiter:	245	"
Deichbau:	17	"
Schrottindustrie:	53	"
Metallhändler usw.:	155	"
Lederindustrie:	23	"
Altstoff, Lumpen usw.:	151	"
Chemiker:	30	"
Mineralöl:	7	"
Tabak:	2	"
Stein und Erde:	3	"
Kautschuk:	2	"
Textil:	21	"
	<hr/>	
	795	Juden

2. Der Vierjahresplan beschäftigt heute noch:

Diamantenschleifer	300	Juden
Händler und Unternehmer	450	"

(Der Vierjahresplan ist dabei, weitere 100 Schleifer herauszusuchen, die zur Verfügung gestellt werden können, ebenso sollen die Händler und Unternehmer in kurzer Zeit bis auf 50 abgebaut haben.)

3. Von der Zentralen Auftragsstelle wurden von den vorhandenen 2300 Konfektionsjuden 800 Juden im November zur Verfügung gestellt, deren Abtransport bevorsteht. Weitere 600 Konfektionsjuden werden in den nächsten Tagen freigestellt. Der Rest von 900 Juden wird monatlich mit 300 Personen zum Abschub aufgegeben werden."

Als bald nach Absendung und Eingang dieses Fernschreibens fand im Dienstgebäude des "Eichmann-Referates" eine Besprechung statt, an der zumindest ein Angehöriger des BdS Den Haag und von den Eichmann-Mitarbeitern zumindest der Beschuldigte W ö h r n teilnahm. Über das Ergebnis ihrer Unterredung heißt es in dem Besprechungsprotokoll unter

BO(grün)3233/41g(1085)
o.D.(nach 25. 1. 45)

"II. Rücksprache mit H'stuf. W o e r n :

H'stuf. Woern kam auf die Rüstungsjuden zu sprechen und erbat nach Abschiebung sämtlicher Rüstungsjuden (Diamantenschleifer, Pelz- und Konfektionsjuden sowie Spezialisten in der Rüstungsindustrie) Vollzugsmeldung. Dr. Fiebig (Waffen und Munition) war einige Tage vorher beim RSHA - IV B 4 - gewesen und hat dort erklärt, daß bis auf 80 Spezialisten sämtliche Juden aus der Rüstungsindustrie abgeschoben werden können. Aufgrund der seinerzeitigen Besprechung mit SS-Gruf. Rauter stellte ich demgegenüber, daß bis Ende März sämtliche, für die Rüstungsindustrie freigestellten Juden, von der Rüstungsinspektion zum Abtransport freigestellt werden, mit einem Monatsdurchschnitt von 1500 Personen. Auf die sonstigen Rückstellungen (Konfessions- und Protektionsjuden, van-Damm- und van-Friedriks-Juden) zurückkommend erklärte H'stuf. Woern, daß sämtliche Zweifelsfälle einschl. Mischehen und Abstammungserklärungen in Vught belassen werden können. Besonders sollen auch die ausländischen Juden, soweit sie noch nicht abgeschoben oder einem Internierungslager zugeführt worden sind, gesondert behandelt werden."

Bei diesem Rücksprachevermerk handelt es sich zwar nur um eine aus einer umfangreicheren Aufzeichnung offensichtlich herausgeschnittene, nicht unterzeichnete Einzelnotiz. Dieser Umstand nimmt ihr jedoch nicht ihren Urkundencharakter; denn ausweislich des von der Hand Z o e p f s stammenden Randvermerks ("Slottkes für Akte Rüstung") steht mit Sicherheit fest, daß es sich um ein authentisches Dokument aus den Akten des BdS Den Haag handelt, das von Z o e p f als dortigem Judenreferatsleiter ausdrücklich zur weiteren

ZO(h'blau)Zoe pf
22. 11. 66 (S.11)

ZO(h'blau)Slottkes
3. 10. 68 (S.2)

BO(grün)3233/41g(1085)
25. 1. 43

ZO(h'blau)Werner
25. 10. 65 (S.7)

BO(h'blau)Niederlande
11. 1. 43

BO(grün)3233/41g(1085)
9. 7. 43 (S.6)

Arbeitsunterlage für die "Rückstellungsgruppe" der "Rüstungsjuden" bestimmt wurde. Die Zeitpunkte, zu denen die fragliche Notiz verfaßt und das darin Niedergelegte erörtert worden ist, stehen zwar ebensowenig fest wie die Person des Verfassers und Besprechungs- teilnehmers aus der Kreise der Bediensteten des BdS Den Haag. Aus einem Vermerk der Polizeiangestellten S l o t t k e vom 25. Januar 1943 geht indessen hervor, daß am selben Tage der Zersp-Vertreter W e r n e r beim "Eichmann-Referat" in Berlin erwartet wurde. Es liegt mehr als nahe, daß gerade an diesem Tage auch die Frage der Rüstungsjuden, die durch das Fernschreiben vom 18. Januar 1943 aktuell geworden war, erörtert wurde; denn es ist mehr als unwahrscheinlich, daß W e r n e r nur deshalb nach Berlin hätte reisen sollen, um dort bereits schriftlich festliegende Richtlinien für die Behandlung von Theresienstadt-Transporten abzuholen. Er selbst will sich zwar einer solchen Rücksprache, wie sie sich aus der nicht unterzeichneten Besprechungsnotiz ergibt, nicht erinnern können und meint im übrigen, daß auch sachlich der Rüstungsjuden- und Rückstellungs-Komplex nicht zu seinem Aufgabengebiet gehört habe. Das Gegenteil ergibt sich jedoch aus einigen ihm damals zugeschriebenen bzw. von ihm stammenden Dokumenten, die ihn als auch ansonsten mit dieser Materie befaßt ausweisen.

Ist somit die Besprechung, über deren Ergebnis der vorstehend erörterte Rücksprachevermerk Auskunft gibt, auf den 25. Januar 1943 festzulegen, muß sich der Beschuldigte W ö h r n als Gesprächspartner aus dem mit Weisungsbefugnis versehenen "Eichmann-Referat" auch die Folgen zurechnen lassen, die sich nach diesem Zeitpunkt für die "Rückstellungsgruppe" der niederländischen "Rüstungsjuden" ergeben haben. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß ausweislich des Wortlauts des Vermerks der Beschuldigte W ö h r n nur "Vollzugsmeldung", die nach erfolgter Abschiebung der Rüstungsjuden zu erstatten sei, erbeten hat. Denn der Hinweis, daß diese Vollzugsmeldung "nach Abschiebung s ä m t l i c h e r Rüstungsjuden" erfolgen sollte, läßt als seiner Bitte zwangsläufig innewohnende Voraussetzung die Weisung oder doch zumindest die Bekräftigung einer dahingehenden Weisung erkennen, daß der Abtransport sich nicht nur auf bestimmte Gruppen, sondern auf die Gesamtheit der niederländischen Rüstungsjuden beziehen sollte. Daß es der Beschuldigte W ö h r n war, der - wie es in dem fraglichen Vermerksausschnitt heißt - "auf die Rüstungsjuden zu sprechen kam", hatte seinen Grund offenbar darin, daß einige Tage zuvor der Beauftragte für die Niederlande des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, F i e b i g , im "Eichmann-Referat" vorgesprochen und erklärt hatte, daß in Zukunft lediglich noch 80 niederländische Juden als Spezialisten für

ZO(gria)Fiebig
24. 5. 67

die Rüstungsindustrie benötigt würden. Zwar will F i e b i g jetzt von einem solchen Besuch nichts mehr wissen; er ergibt sich dennoch zweifelnd aus dem seinem Inhalt nach eindeutigen und bestimmten Vermerk (W e r n e r s über die Besprechung vom 25. Januar 1943 mit dem Beschuldigten W ö h r n) sowie aus einer den Stand vom 20. März 1943 berücksichtigenden Niederschrift der Polizeiangehörigen S l o t t k e über die

BO(h'blau)Niederlande
20. 3. 43 (S. 1, 10/11)

ZO(h'blau)Slottke
3. 10. 68 (S. 3/4)

"Entwicklung der jüdischen Rückstellungsgruppen in den Niederlanden",

in der es unter

"III. Juden, die für die deutsche Rüstungswirtschaft arbeiten,"

zusammenfassend heißt:

"Der allgemeine Abbau von Juden in arischen Unternehmen wurde in gewissen Zweigen der Rüstungswirtschaft gehemmt, in denen die Art der Arbeiten und die Dringlichkeit der Wehrmächtaufträge einen schnellen Ersatz durch arische Kräfte unmöglich machte. Deshalb wurden zur Weiterbeschäftigung für die deutsche Rüstungswirtschaft

ursprünglich insgesamt 20.000 Personen (jüdische Arbeiter und Familienangehörige)

zurückgestellt. Es handelt sich um folgende Gruppen:

a) auf Intervention der Rüstungsinspektion:

Felzarbeiter
Altmetallhändler u.
Sortierer
Altstoffsortierer
Chemiker
Schrottvorarbeiter
Bergarbeiter

Textilarbeiter
Lederverarbeiter
Ingenieure u. Monteure

b) auf Intervention der Zentralen
Auftragsstelle:

Konfektionsarbeiter

c) auf Intervention des
4-Jahresplanes:

Diamantenarbeiter

Gemäß Vereinbarung mit diesen Stellen
wurden die Rüstungsjuden schrittweise
abgebaut, so daß z. Zt.

1842 Juden

wegen Rüstungsarbeiten zurückgestellt
sind. Mit Familienangehörigen ergibt
dies eine Anzahl von

ca. 5500 Juden.

Die abgebauten Rüstungsjuden befin-
den sich größtenteils im Lager Vught,
ein Teil wurde auch mit der aus-
drücklichen Bezeichnung als Spezial-
arbeiter nach dem Osten abgeschoben.

Die noch freibeweglichen 1.842
Rüstungsjuden verteilen sich auf:

792 Juden für die Rüstungsinspektion
600 Konfektionsjuden
450 Diamantenarbeiter.

Während Konfektions- und Diamanten-
arbeiter sämtlich in Amsterdam wohnen,
sind von der Gruppe Rüstungsinspek-
tion

574 in Amsterdam
70 in den westlichen Provinzen
138 in den nördlichen, östlichen
und südlichen Provinzen

tätig. Wegen Verlegung der Diamanten-
schleiferei und der Pelzherstellung
nach dem Lager Vught schweben Vor-
arbeiten von seiten des SS-Hauptamtes
Wirtschaft und Verwaltung sowie der
Zentralstelle Amsterdam zusammen mit
dem Judenrat.

It. Feststellung in der Sitzung beim
Herrn Reichskommissar am 19. 1. 43
soll der Abbau der Rüstungsjuden bis

Ende Mai 1943 beendet sein. Der Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat gegenüber dem Reichssicherheitshauptamt geäußert, daß schließlich nicht auf 80 Juden verzichtet werden könnte, die nach dem Abbau noch weiter beschäftigt werden müßten.

Nicht ohne gewisse innere Berechtigung weist dagegen die Rüstungsinspektion darauf hin, daß es nicht recht einzusehen sei, warum die Entfernung der produktiv für die deutsche Kriegsführung arbeitenden Juden so dringend betrieben wird, wenn andererseits in den Niederlanden eine große Anzahl von nichtstuenden Juden ohne jedes Verdienst für Deutschland von der Abschiebung ausgenommen und in Sonderlagern zurückgehalten wird (Barneveld, evangelische Juden). Es werde auch in Deutschland so gehandhabt, daß die Rüstungsjuden als letzte abgebaut würden."

BO(h'blau)Niederlande
24. 3. 43 (nebst Anlagen)

BO(h'blau)Niederlande
3. 2. 42 (S.1)

ZO(h'blau)Zoepf
8. 8. 60 (S.1R/2)

ZO(h'blau)Lages
30. 10. 67 (S.4/5)

Von den 792 jüdischen Arbeitskräften, die nach diesem Vermerk noch für die Rüstungsinspektion Baarn eingesetzt waren, stellte der Rüstungsinspekteur am 24. März 1943 zunächst 393 Personen - als auf dem Rüstungssektor nicht mehr benötigt - frei. Eine Liste der Freigestellten wurde gleichzeitig der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam übersandt, die ausweislich der am 3. Februar 1942 erfolgten Neuverteilung der "Zuständigkeit in Judenfragen" mit der "Vorbersitung der Endlösung" auch in Form von "Umsiedlungsaktionen" befaßt war.

Unter Zugrundelegung der Freistellungsliste vom 24. März 1943 wurde in der Folgezeit die überwiegende Mehrzahl der darin namentlich aufgeführten

BO(h'blau)Niederlande
24. 3. 43 (Anlagen)

SO(orange)van der Leeuw
27. 3. 69 (S:1-3)

393 Juden aus den Niederlanden deportiert. Ausweislich der Untersuchungen des "Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie" in Amsterdam, die auf den Feststellungen und Schlußfolgerungen des Niederländischen Roten Kreuzes basieren, wurden durch diese Deportationsmaßnahmen insgesamt 300 der freigestellten Juden erfaßt, die - beginnend mit dem 30. März 1942 - in das Vernichtungslager Sobibor, in das KL Auschwitz oder in das Altersghetto Theresienstadt und von dort aus weiter nach Auschwitz abbefördert wurden. Von diesen 300 Deportierten haben insgesamt nur 33 Personen, also 11 %, die Deportationszeit überlebt, von denen 20 heute noch am Leben und bekannten Aufenthalts sind. Es handelt sich dabei um die als Zeugen in Betracht kommenden, bisher allerdings noch nicht gehörten

SO(orange)van der Leeuw
27. 3. 69 (Anlage S.1,
8, 12, 14, 16, 18,
19, 20, 22, 26,
28, 32, 33,
36, 40)

Samuel M o s c o u ,
206 Glaner Road, Treyton 8, New York
(USA),

Hermann W a l l h e i m e r ,
Beethovenstraat 142 hs, Amsterdam,

Gerda C o h n geb. Süskind,
Haringvlietstraat 26, Amsterdam,

Rachel L a p ,
Gonzalo Ramirez 1494/5, Montevideo
(Uruguay),

Jeanette L a a g w a t e r geb. Rubens,
Burg. Prinslaan 53, Enschede,

Sophia N o r d geb. van der Kar,
Loevenstein 48, Amsterdam,

Abraham G o u d s m i t ,
Cornelius-Kruseman-Straat 8, Amsterdam,

Hester S j ö s t e n geb. Levis,
Kroptensgatan 20, Göteborg (Schweden),

Elisabeth R o o t geb. Polak,
Potgieterstraat 26, Amsterdam,

Hillechien C o h e n geb. Levit,
2228 Tarrington Avenue, Pomona,
Californien (USA),

Greta H i m e l geb. Zeeman,
3679 Empire Drive, Los Angeles (USA),

Rebecca B l i t s geb. van Kollem,
Wibautstraat 146 hs, Amsterdam,

Rachel W e i s m a n geb. Tertsas,
Haifa (Israel), Rachelstreet 29,

Esther de B o e r ,
Bolestein 398, Amsterdam,

Rachel S a n t e n geb. Waas,
Lutnastraat 1, Amsterdam,

Clara K i n s b e r g e n geb. Blits,
Orteliusstraat 195, Amsterdam,

Schoontje J a s geb. Winnink,
Schipmolen 58, Amsterdam,

Jetje den H e a n geb. Barend,
Rembrandtlaan 16 b, Spijkenisse,

Esther W o r b e r g geb. Waas,
Tornvåtaregatan 16 - 3, Göteborg
(Schweden),

Kaatje A n d r i e s s e geb. Wurms,
Wouwstraat 32, Dordrecht.

Sie werden als Opfer und Augenzeugen
der Deportationsgeschehnisse für die
speziellen Transporte vom 14. September,
21. September, 15. November 1943,
25. Februar und 3. Juni 1944 die allge-
meinen Feststellungen und Schlußfolgs-
rungen des Niederländischen Roten
Kreuzes bestätigen können, die dahin
gehen, daß

SO(orange) von der Leeuw
27. 3. 69 (Anlage S.
1-42)

als Insassen der von Westerbork nach
Sobibor gelaufenen Transporte

vom 30. März 1943	2,
vom 6. April 1943	9,
vom 20. April 1943	1,
vom 27. April 1943	1,
vom 4. Mai 1943	1,
vom 11. Mai 1943	6,
vom 18. Mai 1943	5,
vom 25. Mai 1943	17,
vom 1. Juni 1943	8,
vom 8. Juni 1943	24,
vom 29. Juni 1943	8,
vom 6. Juli 1943	25,
vom 13. Juli 1943	7,
vom 20. Juli 1943	12

ehemalige Rüstungsjuden aus den Nieder-
landen ermordet wurden,

als Insassen der von Westerbork nach
Auschwitz gelaufenen Transporte

vom 24. August 1943	6,
vom 31. August 1943	1,
vom 7. September 1943	6,
vom 14. September 1943	11,
vom 21. September 1943	24,
vom 19. Oktober 1943	5,
vom 16. November 1943	8,
vom 25. Januar 1944	6,
vom 8. Februar 1944	3,
vom 3. März 1944	10,
vom 23. März 1944	10,
vom 5. April 1944	2,
vom 3. September 1944	2

ehemalige Rüstungsjuden aus den Nieder-
landen ermordet wurden,

als Insassen der von Vught nach
Auschwitz gelaufenen Transporte

vom 15. November 1944 43,
vom 3. Juni 1944 1

ehemalige Rüstungsjuden aus den Nieder-
landen ermordet wurden,

als Insassen der von Westerbork nach
Theresienstadt gelaufenen Transporte

vom 18. Januar 1944 2,
vom 25. Februar 1944 1,
vom 4. September 1944 7

ehemalige Rüstungsjuden aus den Nieder-
landen ermordet wurden, nachdem sie von
Theresienstadt aus am 16. Mai, 18. Mai,
28. September und 29. September 1944
nach Auschwitz weiterbefördert worden
waren.

Da der Beschuldigte W ü h r n - wie
dargestellt - am Abbau der "Rückstel-
lungsgruppe" der niederländischen
"Rüstungsjuden" mitbeteiligt war, sind
ihm zumindest die aus der vorstehenden
Aufrechnung sich ergebenden insgesamt
267 ermordeten Juden als Opfer auch
seines Tatbeitragen anzulasten.
Letztlich ist die Anzahl der auch ihm
zurechnenden Opfer jedoch noch viel
größer, da alle von der Rüstungsin-
spektion Niederlandes des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition beantragten
Freistellungen von Juden - bis auf zwei -
mit Wirkung vom 31. Mai 1943 aufgehoben
wurden und auch viele von diesen
seinerzeit 1.393 Juden der Deportation

BO(h'blau)Niederlande
21. 5. 43

BO(h'blau)Niederlande
29. 4. 43 (Anlage vom
24. 4. 43)
12. 11. 43 (S. 3)

BO(gelb)Auschwitz
 NRK-Heft 1943 (S.57ff)
 NRK-Heft 1944 (S.23ff.,
 31ff)

und der Ermordung an den Deportationszielorten anheimfielen. Das folgt allein schon daraus, daß mit den aus Vught nach Auschwitz abgefertigten Transporten vom 15. November 1943 und vom 3. Juni 1944 sowie mit dem aus Westerbork nach Auschwitz abgegangenen Transport vom 23. März 1944 ausschließlich oder fast ausschließlich solche Juden deportiert wurden, die zuvor in der Rüstungsindustrie tätig gewesen waren.

BO(grün)2314/43g(82)
 5. 3. 43 (372212-15
 S.3)

cc) Nachdem durch den Runderlaß des "Eichmann-Referats" vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die

"Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten"

(Unterzeichner: Dr. Kaltenbrunner, Beglaubigungsvermerk der Schreibkraft Reichert) festgelegt worden war, daß ausländische Juden - soweit sie nicht gerade die Staatsangehörigkeit Polens, Luxemburgs, der Slowakei, Kroatiens, Serbiens, Rumäniens, Bulgariens, Griechenlands, der Niederlande, Belgiens, Frankreichs, Estlands, Lettlands, Litauens und Norwegens besaßen -

"in die Judenmaßnahmen nicht einbezogen werden"

BO(grün)4435/43
 27. 4. 43
ZO(h'blau)Slottke
 3. 10. 68 (S.9)

dürften, wehrten sich in den besetzten niederländischen Gebieten die Fülle, daß staatenlose Juden und auch solche mit niederländischer Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes wie Schweden oder Portugal zu

BO(grün)4435/43
26. 6. 43

erwerben versuchten und auch teilweise verliehen erhielten. Diesen ihm durch den BdS in Den Haag zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt nahm das "Eichmann-Referat" zum Anlaß einer vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - stammenden, dahingehenden Weisung, daß die jüdischen Neuerwerber einer neutralen Staatsangehörigkeit aus außenpolitischen Gründen zwar zu schonen seien; diejenigen Juden jedoch, über die bekannt werde, daß sie sich erst

"darum bemühen, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben,"

seien

"bevorzugt nach den Osten abzutransportieren".

Der in dem fraglichen Erlaß zum Ausdruck kommenden Tendenz, jüdische Neuerwerber zwar zu schonen, die noch nicht im Besitz ihrer neuen Pässe befindlichen Juden jedoch vorrangig zu deportieren, folgte auch der Beschuldigte W 8 h r n , als er - spätestens im Juli 1943 - mit entsprechenden Fragen befaßt wurde. In jener Zeit nämlich waren durch die Auslandsbriefprüfstelle dem "Eichmann-Referat" in die Niederlande adressierte Auslandsbriefsendungen zugesandt worden, in denen sich für in den Niederlanden aufhältliche Juden ausgestellte Pässe der süd- bzw. mittelamerikanischen Staaten Paraguay und Honduras befanden.

ZO(h'blau)Slottke
3. 10. 68 (8.9/10)

ZO(h'blau)Werner
25. 10. 66 (S.2-4)

BO(grün)3233/41g(1085)
9. 7. 43 (S.1,3)

Anlässlich eines in der Zeit vom 1. bis zum 6. Juli 1943 erfolgten Besuchs W e r n e r s vom BdS Den Haag beim "Eichmann-Referat" in Berlin setzte der Beschuldigte W ö h r n diesen von dem fraglichen Sachverhalt in Kenntnis. Darüber und über die von ihm (W ö h r n) in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen heißt es in einem Besprechungsvermerk W e r n e r s vom 9. Juli 1943 - B. d. S. IV B 5 - unter der Teilüberschrift:

"Rücksprache bei IV B 4 -
SS-H' Stuf. W ö h r n "

u. a.:

"Aus der Schweiz wurden in letzter Zeit Pässe von Paraguay und von Honduras in großen Mengen nach den Niederlanden versandt. Bei den Empfängern handelt es sich um beliebige jüdische Personen, die dem Adressbuch entnommen und von den konsularischen Vertretungen der beiden Länder gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages versandt werden. Die Pässe werden von der Auslandsbriefprüfstelle dem Reichssicherheitshauptamt zugeschickt, das diese wiederum dem B.d.S. Den Haag zustellt. Die betreffenden Personen, für die die Pässe ausgestellt sind, sollen von hier aus sofort evakuiert werden. Diejenigen jüdischen Personen jedoch, die die Pässe bereits erhalten haben, sollen vorläufig vom Arbeitseinsatz zurückgestellt werden."

Die nach diesem Vermerk angeordnete verschiedenartige Behandlung solcher Juden, die die für sie ausgestellten Pässe bereits erhalten hatten, und solcher die noch auf ihre Einbürgerungsunterlagen warteten, läßt - weil unabdingbare

gedankliche Voraussetzung und damit seiner Anordnung zwangsläufig innewohnend - die Vorstellung des Anordnenden erkennen, daß die abgefangenen Pässe und sonstigen Einbürgerungspapiere den jüdischen Interessenten in den Niederlanden nicht ausgehändigt, sondern einbehalten werden sollten.

Eine dahingehende Denkmöglichkeit, daß **W e r n e r** den Beschuldigten **W ö h r n** etwa zu Unrecht als seinen Gesprächspartner für den fraglichen Teil der Erörterungen bezeichnet haben könnte, muß nicht nur wegen dessen eindeutiger und bestimmter Bekundung, seine diesbezüglichen Anordnungen von jenem erhalten zu haben, außer Betracht bleiben, sondern auch deswegen, weil der Beschuldigte **W ö h r n** auch in der Folgezeit weiter mit der Gefälligkeitspaßfrage befaßt war. Das ergibt sich bereits aus dem an den Bds in Den Haag gerichteten Schreiben des "Eichmann-Referats" vom 15. Juni 1944 - IV A 4 b(I) a 4297/44 - betreffend

"angehaltene Einschreibsendungen"

(Unterzeichner: **G ü n t h e r**, Beglaubigungsvermerk und Schreibkraftparaphe der Kanzleiangestellten **K u n z e**), das zur Frage etwaiger Ersatzleistungen für die Postsendungen mit Gefälligkeitspässen Stellung nimmt; daß aber dieses Schreiben vom Beschuldigten **W ö h r n** herührt, ergibt sich mit Sicherheit aus der Verwendung des zur fraglichen Zeit allein von ihm benutzten Sachbearbeiterzeichens

ZO(h'blau)Werner
25. 10. 66 (S.3,4)

BO(grün)4397/44
15. 6. 44

ZO(d'blau)vom Hoff/Kunze

1. 2. 65 (S.1R)

26. 4. 65 (S.2)

16. 2. 67 (S.1/2)

BO(grün)272/44g

12. 12. 44

"(I) a" in Verbindung mit der Fertigung und Beglaubigung des Schreibens durch die damals allein für ihn tätig gewesene Schreibkraft **K u n z e**.

BO(grün)3233/41g(1085)

9. 7. 43 (S.6)

Über das Ergebnis seiner Besprechungen im "Eichmann-Referat" und damit auch mit dem Beschuldigten **W ö h r n** informierte **W e r n e r** alsbald nach seiner Rückkehr in die Niederlande sowohl den BdS Dr. **H a r s t e r** selbst als auch den dortigen Judenreferatsleiter **Z o e p f** und dessen Mitarbeiterin **S l o t t k e**, schrieb er ihnen allen doch seinen Vermerk vom 9. Juli 1943 betreffend seine

ZO(h'blau)Slottko

5. 10. 68 (S.11)

"Besprechung im Reichssicherheitshauptamt vom 1. bis 6. 7. 1943"

zur Kenntnisnahme zu. Es kann damit nicht zweifelhaft sein, daß die aus dem Vermerk sich ergebenden Weisungen des "Eichmann-Referats" einschließlich derer des Beschuldigten **W ö h r n** in der Folgezeit die Arbeitsgrundlage für das Tätigwerden des BdS in Den Haag auf dem jeweils speziellen Sektor der Gesamtjudenfrage abgaben. Daß dabei der Beschuldigte **W ö h r n** zutreffend in dem Sinne verstanden worden ist, die abgefangenen Pässe süd- und mittelamerikanischer Staaten den Paßbewerbern nicht auszuhändigen, ergibt sich aus dem vom 31. Juli 1944 stammenden Vermerk der Polizeiangeestellten **S l o t t k e** - B.d.S. IV 4 b (3 e) 11 454/44 -, in dem zum Thema

BO(h'blau)Niederlande

31. 7. 44

"Gefälligkeitspässe" ausdrücklich festgehalten worden ist, daß "die Pässe beschlagnahmt und den Juden nicht ausgehändigt" wurden.

Somit sind dem Beschuldigten W ö h r n diejenigen nach dem 9. Juli 1943 aus den Niederlanden deportierten Juden als Opfer anzulasten, für die zwar Pässe von Paraguay und Honduras ausgestellt und ⁱⁿ die Niederlande abgesandt worden waren, die jedoch nicht in den Besitz der fraglichen Papiere gelangt sind. Nach den bisherigen Feststellungen handelt es sich dabei u. a. um

EO(h'blau)Niederlande
23. 8. 43

SO(orange)van der Leeuw
21. 4. 69

Marguerite A l e x a n d e r
geborene Dreyfus,
geboren am 28. Februar 1895 in Biel
(Schweiz),

und

Suze A l e x a n d e r ,
geboren am 29. Mai 1927 in Amsterdam.

In dem sie betreffenden Schreiben des in Basel antierenden Notars Dr. C o h n vom 23. August 1943, das dieser an einen Mittelsmann in Amsterdam gerichtet hatte, heißt es:

"Sehr geehrter Herr Koster!

Anbei übersende ich Ihnen eine Photo-Copie des Passeports Nr. 411, ausgestellt vom Konsulat von Paraguay am 27. Dezember 1942 für Frau Marguerite Alexander sowie deren vier Kinder Alfred, Paul, Willy und Suze Alexander.

Ferner füge ich eine Bestätigung des Konsulats von Paraguay vom 27. Dezember 1942 bei, wonach Familie Alexander die Staatszugehörigkeit von Paraguay erlangt hat. Das Original des Passeports wird Familie Alexander in den nächsten Tagen zugehen. Ich bitte Sie, die beifolgenden Dokumente an Frau Marguerite Alexander, Apollolaan 129/III in Amsterdam, weiterzuleiten und mir den Empfang gefl. zu bestätigen."

BO(h'blau)Niederlande
31. 7. 44

Dieser Einschreibbrief muß, bevor er Herrn K o s t e r erreichte, von der für die Kontrolle der Auslandspost zuständigen Auslandsbriefprüfstelle München abgefangen und von dieser über die Abwehrstelle in den Niederlanden dem BdS in Den Haag zugeleitet worden sein; anders ließe es sich nicht erklären, daß das Originalschreiben in den - jetzt beim Niederländischen Roten Kreuz (Mappe 68) verwahrten - nicht mehr zur Vernichtung gehängten Aktenteilen des BdS in Den Haag hat aufgefunden werden können.

SO(orange)van der Leeuw
21. 4. 69

Da die Paßadressaten somit ihre - wenn auch nur im Gefälligkeitswege erlangte - paraguayische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen konnten, möglicherweise von dieser nicht einmal etwas wußten, um sie gegenüber den Dienststellen der Sipo und des SD in den Niederlanden geltend machen zu können, wurden sie nach ihrer am 28. Februar 1944 erfolgten Einlieferung in das Durchgangslager Westerbork dem nächsten dort zusammengestellten Auschwitz-Transport

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944 (S.7/81)

angeschlossen. Mit diesem Transport, der bereits am 3. März 1944 aus Westerbork ab- und am 5. März 1944 in Auschwitz einging, wurden insgesamt 732 Personen befördert, von denen nach der Eingangselektion

nur 179 Männer unter den Nummern 174 684 - 174 862 und nur 76 Frauen unter den Nummern 75 816 - 75 891 als Häftlinge in das Lager übernommen wurden, während die übrigen 477 Personen sogleich vergast wurden.

SO(orange)van der Leeuw
27. 3. 69 (S.1)

Selbst für den Fall, daß die Damen Marguerite und Suze A l e x a n d e r die Eingangselektion überstanden haben und ins Lager übernommen worden sein sollten, ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß sie in Auschwitz ermordet worden sind; denn sie haben sich - obgleich zumindest ein naher Angehöriger von ihnen (ein Sohn bzw. Bruder) noch am Leben und in den Niederlanden aufhältlich ist - in der Nachkriegszeit bei diesen nicht gemeldet.

SO(orange)van der Leeuw
27. 3. 69 (S.1)

An der Mitverantwortlichkeit des Beschuldigten W ö h r n für den somit zweifelsfrei feststehenden Tod der Damen A l e x a n d e r ändert auch der Umstand nichts, daß sie - weil in einem Versteck aufgespürt und festgenommen - als sogenannte "straffällige Juden" von Westerbork aus nach Auschwitz deportiert worden sind. Denn wenn sie in den Besitz der mit Schreiben vom 23. August 1943 zu Händen eines Mittelsmannes ihnen übersandten

paraguayischen Einbürgerungsbestätigung
nebst Fotokopie des für sie ausgestell-
ten Familienpasses gekommen wären,
hätten auf sie die für ausländische
Juden geltenden Ausnahmebestimmungen
aus dem Runderlaß vom 5. März 1943
- IV B 4 b 2314/43g (82) - Anwendung
finden müssen, denen zufolge die Einbe-
ziehung von Juden ausländische Staats-
angehörigkeit in sämtliche Judenmaß-
nahmen, also auch in solche, die das
"Untertauchen" von Juden mit sicher-
heitspolizeilichen Sanktionen belegte,
untersagt war.

dd) Durch den Runderlaß des "Eichmann-
Referats" vom 23. September 1943
- IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend
die

BO(grün)2314/43g(82)
23. 9. 43 (S.3/4)

"Behandlung von Juden ausländischer
Staatsangehörigkeit im deutschen
Machtbereich"

(Unterzeichner: M ü l l e r ,
Beglaubigungsvermerk der Schreibkraft
R a s e n a c k), der auch dem BdS
in Den Haag zuzug, wurde - in Abänderung
vorausgegangener Richtlinien - ange-
ordnet, daß nunmehr auch die Juden
mit türkischer Staatsangehörigkeit in
die Abschiebungsmaßnahmen einbezogen
werden könnten; sie seien am 20. Oktober
1943 festzunehmen und vorläufig - je
nach ihrem Geschlecht - im KL Buchenwald
oder Ravensbrück unterzubringen.
Weisungsgemäß wurden daraufhin die
in den besetzten niederländischen
Gebieten aufhältlichen Juden, die sich

BO(grün)2314/43g(82)
5. 3. 43

BO(grün)2314/43g(82)
30. 10. 43 (S.1)

als Türken bezeichnet hatten, verhaftet und zunächst in das Durchgangslager Westerbork eingewiesen, unter ihnen auch

BO(h'blau)Niederlande
o. D. (vor 30.6.44)

SO(orange)van der Leeuw
31. 3. 69 Anl.S.1)

Avigdor H i g e s ,
geboren am 7. Juli 1918 in Amsterdam,
nebst Ehefrau
Rebecca H i g e s geborene Jongh,
geboren am 28. November 1923 in
Amsterdam,
beide aus Amsterdam, Tugelaweg 21,

die angesichts der am 3. November 1943
in Westerbork erfolgten Geburt ihres
Kindes Uriel zwischen dem 20. Oktober
und 3. November 1943 dort eingeliefert
worden sein müssen, und

BO(h'blau)Niederlande
o.D. (vor 30.6.44)

Semaria G a b a y ,
geboren am 16. November 1915 in
Istanbul,
aus Haarlem, Grootte Houtstraat 104,

der am 24. Dezember 1943 nach Westerbork
gelangte. Der vorgesehene Weitertrans-
port der Genannten sowie auch der
übrigen festgenommenen Juden, die sich
als Türken ausgegeben hatten, nach
Buchenwald und Ravensbrück unterblieb
jedoch, weil anfangs eine über das
Lager Westerbork verhängte Quarantäne
dies unmöglich machte und später -
entsprechend einer Anregung des BdS
in Den Haag - das "Eichmann-Referat"
mit Fernschrifterlaß vom 17. März 1944
- IV B 4 a 3233/41g (1085) - anordnete,
daß

BO(grün)2314/43g(82)
30. 10. 43 (S.1)

BO(grün)2314/43g(82)
30. 10. 43 (S.1/2)

BO(grün)3233/41g(1085)
17. 3. 44

"die Juden mit nachweislicher türki-
scher Staatsangehörigkeit ...bis

auf weitere Weisung aus außenpoliti-
schen Gründen im Lager Westerbork
zu belassen"

seien.

BO(grün)2314/43g(82)
30. 10. 43
16. 2. 44

Bereits zuvor, nämlich mit Schreiben
vom 30. Oktober 1943 und vom 16. Februar
1944 - IV B 4 e 14229/43 - , hatte
Z o e p f dem "Eichmann-Referat"
die Anträge und Unterlagen

"von Juden türkischer Staatsangehörig-
keit überreicht, die sich um eine
Rückkehr nach der Türkei bemühten".

BO(grün)2314/43g(82)
16. 2. 44 (Anlage)

In der dem Schreiben vom 16. Februar
1944 beigelegten

"Aufstellung über die eingereichten
Unterlagen von Juden türkischer
Staatsangehörigkeit an die Türkische
Botschaft in Berlin zwecks Entschei-
dung der Heimkehr nach der Türkei"

heißt es

unter 3:

"Higes, Avigor, geb. 7. 7. 1918 in
Amsterdam,
" geb. de Jong, Rebecca,
geb. 28.11.23 in Amsterd.
" Uriel J. geb. 3.11.1943 in
Westerbork
wohnh. gewesen: Amsterdam,
Tugelaweg 21,
3 Nationalitätsbescheinigun-
gen in Fotokopie"

und unter 5:

"Gabay, Semaria, geb. 16.11.1915 in
Konstantinopel,
wohnh. gewesen: Haarlem, Gr. Hout-
straat 104,
1 Schreb. d. Türk. Gen.-Konsulats in
Wien".

BO(grün)2314/43g(82)
18. 3. 44 (nebst
Anlage)

Die Unterlagen, die dem Schreiben vom
16. Februar 1944 beigelegt hatten,
übersandte das "Eichmann-Referat" mit
Schreiben vom 18. März 1944
- IV B 4 b 2314/43g (82) - (Unterzeich-
ner: P a c h o w) dem Auswärtigen Amt

"mit der Bitte, eine Entscheidung
über die Heimkehrberechtigung dieser
Juden nach der Türkei durch die
Türkische Botschaft herbeizuführen".

BO(grün)2314/43g(82)
24. 3. 44

Die diesem Ansuchen entsprechende
Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom
24. März 1944 - Inl. II 519g -, deren
Erledigung durch eine weitere an die
Türkische Botschaft adressierte Note
vom 25. April 1944 - Inl. II 519 II -
angemahnt worden sein muß, wurde durch
eine Antwortnote der Türkischen Bot-
schaft vom 11. Mai 1944 - No. 261 -
wie folgt beschieden:

BO(grün)2314/43g(82)
16. 5. 44 (Anlagen)

"L'Ambassade de Turquie, en réponse
à la Note du Ministère des Affaires
Etrangères du Reich en date du
25 Avril 1944 sub.No. Inl. II 519 II,
a l'honneur de lui remettre ci-joint
une liste dressée par le Consulat
Général de Turquie à Hambourg,
concernant le cas de treize juifs
mentionnés dans ladite Note.
Elle saisit la présente occasion
pour renouveler à l'honorable
Ministère, les assurances de sa très
haute considération."

In der dieser Note beigelegten Liste
heißt es u. a.

unter 3:

"Avigdor und seine Frau geborene
Jong Rebecca

...

sind aus der türkischen Staatsange-
hörigkeit entlassen und nicht mehr

als solche anerkannt"

und unter 5:

"Semaria Gabay

ist aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden".

Aus dem Gesamtzusammenhang ist eindeutig und zweifelsfrei zu entnehmen, daß mit den unter Ziffer 3 der Liste genannten Personen die Angehörigen der Familie H i g e s gemeint waren.

BO(grün)2314/43g(82)
16. 5. 44

Nachdem von T h a d d e n durch Verfügung vom 16. Mai 1944 - Inl.II 948 g - eine Abschrift der Note nebst einer Listenabschrift dem "Eichmann-Referat" zur Kenntnisnahme zugefertigt hatte, erging dortseits unter dem Datum vom 12. Juni 1944 und unter dem Aktenzeichen IV A 4 b (I) a 2314/43g (82) eine an den BdS in Den Haag zu Händen Z o e p f s gerichtete, die

"Behandlung von Juden türkischer Staatsangehörigkeit"

betreffende und auf die Berichte vom 30. Oktober 1943 und vom 16. Februar 1944 - IV B 4 e 14229/43 - Bezug nehmende Weisung folgenden Inhalts:

BO(grün)2314/43g(82)
12. 6. 44

"Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts werden

Familie Nograbi,
Ella Hertzke, geb. Heim,
Max Friedmann

nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt.

Aus den türkischen Staatsverband sind entlassen worden:

Avigdor und Ehefrau geb. Jong
Rebecca,
Semaria G a b a y,

Wolf Schöneberg und Tochter
sowie seine beiden Brüder
Rafael und Nehimia.

Es wird gebeten, die Genannten dem
nächsten Evakuierungstransport
anzuschließen.

Bezüglich der übrigen von dort
genannten Juden liegt noch keine
Entscheidung vor.
Weitere Weisung ergeht zu gegebener
Zeit."

Daß dem Entwurf dieses Schreibens auch
die von der Türkischen Botschaft erstell-
te und der Verbalnote vom 11. Mai 1944
beigefügt gewesene Liste zugrunde gelegen
haben muß, folgt zwingend aus der hier
wie dort fehlerhaften Bezeichnung der
Familie H i g e s ("Avigdor und seine
Frau geborene Jong Rebecca" bzw.
"Avigdor und Ehefrau geborene Jong
Rebecca").

Trotz der Unterschrift G ü n t h e r s
stammt das Schreiben vom 12. Juni 1944
ohne Zweifel von dem Beschuldigten
W ö h r n . Dies ergibt sich einmal aus
der Verwendung des Sachbearbeiterzeichens
"(I) a", zum anderen aus der Schreib-
kraftparaphe "ku" und dem Beglaubigungs-
vermerk "Kunze" und schließlich aus
dem in der Akte 2514/43g (82) sich
widerspiegelnden Gesamtbild über den
mit jenem Vorgang befaßten Sachbearbei-
ter. Daß der Beschuldigte W ö h r n
das Sachbearbeiterzeichen "(I) a"
führte, folgt - allein schon unter Be-
rücksichtigung des hier in Frage
stehenden Problemkreises der Behandlung
von "Juden türkischer Staatsangehörig-
keit" - aus dem an das Auswärtige Amt
gerichteten Schreiben vom 10. Juli 1944

BO (grün) 2314/43g (82)
10. 7. 44

- IV A 4 b (I) a 2314/43g (82) -,
in dem ausdrücklich auf eine

"fernmündliche Besprechung mit
meinem Sachbearbeiter SS-Hauptsturm-
führer W ö h r n am 10. 6. 1944"

Bezug genommen worden ist. Über die
Schlußfolgerungen, die aus der Ferti-
gung und Beglaubigung des Schreibens
vom 12. Juni 1944 durch die seinerzeiti-
ge Schreibkraft K u n z e gezogen
werden müssen, hat diese sich selbst
wie folgt geäußert:

ZO (d'blau) vom Hoff/Kunze
4. 4. 67 (S.5)

"Aus dem Vorgang 2314/43g (82) ist mir
das Schreiben vom 12. Juni 1944
- IV A 4 b (I) a 2314/43g (82) -
betreffend die Behandlung von Juden
türkischer Staatsangehörigkeit vorge-
legt worden. Ich erkenne mit Sicher-
heit an, daß ich dieses Schreiben
gefertigt habe, was sich sowohl aus
meiner Schreibkraftparaphe als auch
aus meinem Beglaubigungsvermerk
ergibt. Ebenfalls mit Sicherheit
wüßte ich angeben, daß den Entwurf
zu diesem Schreiben Herr W ö h r n
diktiert hat. Wenn auf dem Schreiben
nicht seine Unterschrift, sondern die
von G ü n t h e r erscheint, so
liegt das lediglich daran, daß
Herr W ö h r n für eine Sache wie
diese offenbar keine Unterschriften-
befugnis hatte. Er hat im übrigen
auch sehr selten irgendwelche
Schreiben unterzeichnet."

Die Durchsicht des Gesamtvorgangs
2314/43g (82) weist aus, daß seit
Weggang des Mitbeschuldigten

H u n s c h e zum Ungarn-Einsatz am
19. März 1944 außer G ü n t h e r ,
der seit der gleichzeitigen Abordnung
E i c h m a n n s die Geschäfte des
Referatsleiters wahrnahm, nur noch der
Beschuldigte W ö h r n mit den in
jenem Vorgang behandelten Angelegen-
heiten befaßt war. Das ergibt sich

AO (orange) Bunsche
9. 12. 65 (S.4)
1. 12. 67 (S.3)

BO(grün)2314/43g(82)

19. 7. 44
31. 7. 44 (S.2)
31. 7. 44
31. 7. 44 (5.8.44)
7. 8. 44 (12.8.44)
12.12. 44 (5.1.45)
12. 1. 45 (20.2.45)

ZO(grün)Jürgenson/
Komorowski

4. 9. 67 (S.5)

ZO(grün)Hezinger

27. 10. 66 (S.4)

ZO(grün)Dr. Hupperschwill ex

6. 9. 67 (S.3/4)

- abgesehen von der bereits erörterten Erwähnung seines Namens im Schreiben vom 10. Juli 1944 - aus dem Hinweis des Auswärtigen Amtes (K o m o r o w s k i) auf die durch ihn erfolgte Abholung des dortigen Schreiben vom 19. Juli 1944 betreffend die Behandlung französischer Juden aus Ungarn, aus seiner Unterschrift unter dem Schreiben vom 31. Juli 1944 - IV A 4 b 2314/43g (82) - betreffend "Juden türkischer Staatsangehörigkeit", aus den Hinweisen des Auswärtigen Amtes (H e z i n g e r) auf mit ihm am 31. Juli, 5. August und 12. August 1944 wegen der Behandlung von Juden französischer und argentinischer Staatsangehörigkeit in Ungarn geführte Telefonate, aus dem Hinweis des Auswärtigen Amtes (von Thadden) auf ein mit ihm am 5. Januar 1945 geführtes Telefonat betreffend den "Transport von Juden spanischer Nationalität nach Spanien über die Schweiz" und aus dem Hinweis des Reichsjustizministeriums (Dr. H u p p e r s c h w i l l e r) vom 20. Februar 1945 auf ein mit ihm geführtes Telefonat zu einem Schreiben vom 7. Dezember 1944 - IV A 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit".

Steht somit zweifelsfrei fest, daß nur der Beschuldigte W ö h r n als Verfasser des Schreibens vom 12. Juni 1944 in Betracht kommen kann, muß er auch für die Folgen einstehen, die sich aus seiner in dem fraglichen Schreiben

enthaltenen Weisung,

"die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen",

für die betroffenen Juden ergeben haben.

Bezüglich Semaria G a b a y s - und zusätzlich bezüglich seiner am 12. Januar 1944 nachträglich nach Westerbork eingelieferten Ehefrau Dina geborene Smeer - wurde dem Leiter des Durchgangslagers Westerbork, G e m m e k e r , am 1. Juli 1944 folgende Weisung Z o e p f s durchgegeben:

"Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin, sind folgende Juden aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden:

Semaria Gabay, geb. 16.11. 1915
in Istanbul,
Dina Gabay geb. Smeer, geb. 26.7.
1918 in Amsterdam,
wohnhaft gewesen: Haarlem,
Groote Houtstr. 104,

Die Juden sind als staatenlos zu betrachten und lt. Erlaß des RSHA. vom 12. 6. 1944 - IV A 4 b (I) a 2314/43g (82) in die Evakuierungsmaßnahmen einzubeziehen."

BO(h'blau)Niederlande
o.D. (vor 30.6.44)

BO(h'blau)Niederlande
30. 6. 44

BO(h'blau)Niederlande
3. 9. 44

SO(orange)van der Leeuw
31. 3. 69 (Anlage S.1)

SO(orange)Pecher
3. 2. 69 (Anlage v.
31.1.69)

Dementsprechend wurden beide dem am 3. September 1944 aus Westerbork nach Auschwitz abgehenden - im übrigen letzten - Deportationstransport aus den Niederlanden angeschlossen. Dasselbe Schicksal widerfuhr den Eheleuten Avigdor und Rebecca H i g e s nebst ihrem seinerzeit zehnmonatigen Sohn Uriel, nachdem die Polizeiangeestellte S l o t t k e sie als die Familie ermittelt hatte, die im Schreiben des

ZO(h'blau)Slottke
4. 10. 68 (S.12)

BO(h'blau)Niederlande
o.D. (vor 30.6.44)

Beschuldigten W ö h r n vom 12. Juni 1944 als "Avigdor und Ehefrau geborene Jong Rebecca" bezeichnet worden war.

Bei seiner Ankunft in Auschwitz - am 5. September 1944 - wurde der mit 498 Männern, 422 Frauen und 79 Kindern besetzte Transport einer Selektion unterzogen; sie zeitigte das Ergebnis, daß

BO(gelb)Auschwitz
Kalendarium 1944 (S.8/65)

nur 258 Männer unter den Nummern B 9108 - B 9365 und nur 212 Frauen unter den Nummern A 25060 - A 25271 als Häftlinge ins Lager übernommen wurden, während der Rest von 549 Personen sogleich vergast wurde.

Es bedarf angesichts der Selektionspraxis in Auschwitz keiner Frage, daß Frau H i g e s zusammen mit ihrem Säugling zu den Selektionsopfern zählte und sofort ins Gas geschickt wurde; eine Bestätigung hierfür liefert die Tatsache, daß die Häftlingsunterlagen des KL Auschwitz nichts über in das Lager aufgenommene Kinder aus dem Transport vom 3./5. September 1944 ausweisen. Sollte der Ehemann H i g e s die Eingangsselektion überlebt haben, muß bezüglich seiner bereits daraus auf seinen im Verlauf der Deportationszeit herbeigeführten Tod geschlossen werden, daß er sich in der Nachkriegszeit nirgendwo mehr gemeldet hat. Der aus diesem Umstand zu ziehenden alleinigen Schlußfolgerung hat auch das Niederländische Rote Kreuz dadurch Rechnung getragen, daß es als Todeszeitpunkt den 9. Mai 1945 festgelegt hat.

SO(orange)van der Leeuw
31. 3. 69 (Anlage S.1)
1. Vbg. mit
27. 3. 69 (S.3)

SO(orange)Pechar
3. 2. 69 (Anlage
vom 31. 1. 69)

Über Semaria G a b a y steht fest, daß er von Auschwitz aus über das KL Stutthof am 9. Januar 1945 dem KL Natzweiler zugeführt wurde, in dessen Kommando Vaihingen er am 3. Februar 1945 um 11.40 Uhr zu Tode kam.

Einzelheiten über das Schicksal der Insassen des Transportes vom 3./5. September 1944 werden vermutlich von der - bisher nicht vernommenen - Zeugin

SO(orange)van der Leeuw
31. 3. 69 (Anlage S.2)

Zilia M o g r o b i geborene Jacobi, wohnhaft in Raphaelplein 34, Amsterdam,

zu erfahren sein, die zu den nur 127 Überlebenden jenes Transportes zählt.

- c) Zur Einschüchterung, Unterdrückung und Terrorisierung der - in Vorbereitung der "Endlösung der Judenfrage" - bereits in KL eingewiesenen, in Ghettos untergebrachten sowie zur Ghettoisierung oder zur sonstigen geschlossenen Unterbringung bestimmten Juden bedienten sich die Dienststellen der Sipo und des SD als eines besonderen Endlösungsinstrumentes auch der "Sonderbehandlung" im Einzelfall. Hierunter war die in einem besonderen Verwaltungsverfahren vorbereitete und von H i m m l e r in seiner Eigenschaft als Reichsführer-SS angeordnete Exekution zu verstehen.

Die Grundlage dieses Verfahrens bildeten die "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom 17. Oktober 1940 - IV 4308/40g -

BO(d'blau)RSHA-Erlasse
14. 1. 43

(nebst Ergänzungen vom 10. Dezember 1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - und vom 18. Juli 1942 - IV D 2 240/42 gRs - 4 -) und in deren Ablösung die neugefaßten "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom 6. Januar 1942 - S IV D 2 - 450/42 g - 81 -. Die ursprünglichen Durchführungsbestimmungen nebst ihren Ergänzungen sind zwar nicht erhalten geblieben; sie dürften sich jedoch nur recht unwesentlich von den neugefaßten Richtlinien vom 6. Januar 1943 unterscheiden, die - von H i m m l e r unterzeichnet - wie folgt lauten:

BO(d'blau)RSHA-Erlasse
14. 1. 43 (Anlage v.
6.1.43 (S.1-6)

I. Vorbehandlung

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.).
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 1. ein neueres Lichtbild,
 2. eine charakterliche Beurteilung,
 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige

Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:

1. den Höheren SS- und Polizeiführer,
2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA. oder von einem besonders Beauftragten.

- b) Falls eine Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA. zu vollziehen.

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL., und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A) Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar in Abstand von etwa 2 Metern

von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.

Die Erschießung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-O'Scharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.

- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:
"Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."
- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder oder Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV- ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu

erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.

- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beanten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution außerhalb des Lagers.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Leiter der Staatspolizeileitstelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle, ein Amts- oder SS-Arzt.
- b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenten sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.

Bei den Exekutionen von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind - sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z. B. dringende Erntearbeiten) - die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.

c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.

d) bis f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.

g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.

Dem Reichssicherheitshauptamt - Abt IV - ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten. Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:

1. Ort der Exekution,
2. Volkzugehörigkeit der vollziehenden Personen,
3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

h) Das unter 3 A h) Gesagte gilt sinngemäß.

Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Maßnahmen.

a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinverbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderecke eines großen Friedhofs keine Bedenken. Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.

b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.

In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige

Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat.

Wohnen die Angehörigen des Exekutierte[n] nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.

Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist. Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.

- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV., Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat, sowie für das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen.

Der jeweils verantwortliche
SS-Führer hat jedoch dafür zu
sorgen, daß bei aller notwen-
digen Härte keinerlei Brutali-
täten vorkommen."

BO(d'blau)RSHA-Erlasse
14. 1. 43

Diese - wie offensichtlich auch die
voraufgegangenen - Richtlinien wurden,
wie sich aus dem Verteiler des Anschrei-
bens vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c
450/42g - 81 - ergibt, nachrichtlich
allen Referaten des RSHA-Amtes IV
(mit Ausnahme nur des Referates IV C 1)
zugeleitet. Steht somit fest, daß ein
Exemplar auch das "Eichmann-Referat"
erhielt, kann es weder einer Frage
bedürfen, daß auf dem Judensektor auch
mit solchen Exekutionen gerechnet wurde,
noch zweifelhaft sein, daß diese in
einer den Durchführungsbestimmungen
zumindest entsprechenden Weise vorbe-
reitet und vollzogen werden sollten.

Beides läßt sich durch Unterlagen belegen
die die im Wege der Exekution vollzoge-
ne Sonderbehandlung von Juden zum
Gegenstand haben; denn in zwei Lagebe-
richten der Stapoleitstelle Litzmann-
stadt - II B 4 -, deren örtliche Zustän-
digkeit sich auf den Regierungsbezirk
Litzmannstadt in dem damals zum Reichs-
gebiet zählenden "Warthegau" erstreckte,
heißt es über die Gründe und den zahlen-
mäßigen Umfang von Sonderbehandlungen
sowie über den zu ihrer Anordnung und
ihren Vollzug führenden Befehlsweg

BO(gelb)Litzmannstadt
9. 6. 42 (S.2)

am 9. Juni 1942:

"Da den Juden des Bezirks, natürlicherweise die Aussiedlung bekannt geworden war, versuchten sie, durch Verschiebung von Vermögenswerten, Flucht in das Generalgouvernement und überhaupt weitestgehende Nichtbefolgung der behördlichen Anordnungen, die Aussiedlung zu stören. Aus diesem Grunde wurden von hier aus beim RSHA. schärfste Maßnahmen gegen die Juden beantragt und vom RF.SS mehrfach Exekutionen an Juden angeordnet. So wurden bisher insgesamt 95 Juden öffentlich gehängt. Diese Maßnahmen hatten zur Folge, daß der Jude das hiesige scharfe Durchgreifen erkannte und sich nunmehr im Großen und Ganzen allen Anordnungen ruhig fügte."

BO(gelb)Litzmannstadt
2. 7. 42 (S.2)

und am 2. Juli 1942:

"In einem Falle konnten aus dem Landkreis Welungen 6 Juden beim Überschreiten der Gouvernementsgrenze festgenommen werden, wovon einer auf der Flucht erschossen wurde. Die Juden werden demnächst der Sonderbehandlung zugeführt. Aus der im Landkreis Schieratz gelegenen Stadt Wartha waren in der Berichtszeit 9 Juden abgängig gemeldet, die sich landstreichend im Bezirk umhertrieben. Als Abschreckungsmaßnahmen ist gegen die Juden beim RSHA. Sonderbehandlung beantragt, um ihnen ein weiteres scharfes Durchgreifen begreiflich zu machen."

Daß die Dienststelle des RSHA, bei der die Erteilung der in den beiden vorzitierten Legemeldungen erwähnten Sonderbehandlungsgenehmigungen beantragt wurde, nur das "Eichmann-Referat" gewesen sein kann, ergibt sich aus zwei an die Stapostelle Zichenau/Schröttersburg gerichteten, jeweils von E i c h m a n n unterzeichneten Fernschreiben vom 17. April 1942

- IV B 4 a 3205/41g (1111) - und vom
23. Mai 1942 - IV B 4 a 225/42g (1178) -
in denen es heißt:

BO(rot)3205/41g(1111)
17. 4. 42

"Betrifft: Sonderbehandlung von Juden.
Bezug: Bericht vom 27. 3. 1942
- II B 2 - 621/42 -

Auf Anordnung des RFSS und Chefs der
deutschen Polizei ist die von dort
gegen die Juden Selman L i p s k i ,
Moses B e j m a n , David
C y m e r m a n und Abraham
I t z k o w i c z vorgeschlagene
Sonderbehandlung durchzuführen."

BO(rot)225/42g(1178)
23. 5. 42

"Betr.: Sonderbehandlung von Juden
Bez.: Bericht v. 6. 5. 42 - II B 2
1865/42 -

Der Reichsführer SS und Ch. d. Dt.
Pol. hat angeordnet, daß die im
vorstehenden genannten Bericht näher
bezeichneten Juden Szmerek
G o l d b e r g , Tasiemka E l i a c z
Rafal B r a u n , Mendel
R u b i n s z t a y n , Moszek
L e w i n , David
B r y s z k o w s k i und David
Z a m i a d y n im Ghetto NeuhoF
in Gegenwart ihrer Rassegenossen
aufzuhängen sind. Ich bitte um Voll-
zugsmeldung."

In die auf dem Sonderbehandlungssektor
anfallenden referatsinternen Arbeits-
gänge war auf Sachbearbeiterebene -
ebenso wie seine Kollegen M o e s
und K r y s c h a k - auch der Beschul-
digte W ö h r n eingeschaltet. Er
selbst hat dies zwar als Zeuge in
einem Parallelverfahren durch die Be-
hauptung in Abrede gestellt, daß er

AO(orange)Wöhrn
12. 9. 67 (S.6)

"damals nicht einmal dem Begriff
"Sonderbehandlung" begegnet"

sei. Seine diesbezügliche Bekundung
wird aber durch die Aussagen zahlreicher

Mitarbeiter des "Eichmann-Referates" widerlegt, die ihm nicht nur die Kenntnis von Sonderbehandlungsangelegenheiten, sondern auch seine eigene Mitwirkung auf diesem Arbeitssektor attestieren.

Aus der Sicht des Registrators hat dies H a n k e wie folgt beschrieben:

ZO(d'blau)Hanke
19. 9. 68 (S.3)

"Zu den Vorgängen, die bei uns einliefen, gehörten auch solche, die sich auf "Sonderbehandlung" bezogen. Daß es sich um Sonderbehandlungsvorgänge handelte, war entweder bereits aus dem Betreff oder sonstwie aus dem Schriftstück ersichtlich; denn gerade auch nach diesem Betreff "Sonderbehandlung" wurde von der Registratur aus der einzelne Vorgang auf einen einzelnen Sachbearbeiter gestellt. Sonderbehandlungsvorgänge wurden den drei Sachbearbeitern Kryschak, Wöhrn und Moes vorgelegt. Diese Vorgänge waren unter ihnen nach einem bestimmten - mir heute allerdings nicht mehr erinnerlichen - System aufgeteilt. Wie ich es auch schon im Rahmen der grundsätzlichen Erörterungen angegeben habe, wurden auch in Sonderbehandlungsangelegenheiten alle Eingänge, die den gleichen Fall betrafen, jeweils dem selben Sachbearbeiter vorgelegt. Das bedurfte registraturmäßig keiner großen Findigkeit, da der mit der Sache befaßte Sachbearbeiter sich aus den im Registraturbuch eingetragenen Vermerken ergab."

ZO(d'blau)Knispel
8. 11. 67 (S.4)

Eine Bestätigung dessen ist auch aus den Bekundungen der Registraturhilfskraft K n i s p e l zu entnehmen; denn diese hat einmal als die Sachbearbeiter, mit denen sie zu tun hatte, M o e s , P a c h o w und den Beschuldigten W ö h r n bezeichnet und zum anderen berichtet, sie habe gelegentlich in die ihr registraturmäßig zugeleiteten Akten hineingeschaut und dabei festgestellt, daß dort oft der Begriff

"Sonderbehandlung" auftauchte.

Auch die Schreibkräfte, die dem Beschuldigten W ö h r n zugeteilt waren, erinnern sich noch daran, daß er Verfügungen in Sonderbehandlungsvorgängen getroffen hat. Bei der seinerzeitigen Kanzleiangestellten B a e s e c k e , die mit dem Beschuldigten W ö h r n zusammen zum "Eichmann-Referat" kam und für ihn bis zum November 1941 schrieb, heißt es dazu:

ZO(d'blau)Baesecke
9. 11. 67 (S.4/5,7)

"Der Begriff der "Sonderbehandlung"... ist mir durch die Aktenbearbeitung bei Herrn Wöhrn bekannt. Es ging jeweils darum, daß Personen einer Sonderbehandlung unterzogen werden sollten. Bei diesen Personen handelte es sich um Juden, und zwar um solche, die schon im KL einsaßen. Sonderbehandlungsanordnungen sind mir von Herrn Wöhrn diktiert worden. Dessen bin ich mir ganz sicher. Allerdings hatte Herr Wöhrn darüber, ob ein Jude der Sonderbehandlung zu unterziehen sei, nicht selbst zu entscheiden. Die Entscheidung lag nicht einmal bei Eichmann als Referatsleiter. Vielmehr wurde die Entscheidung Himmlers in jedem einzelnen Fall herbeigeführt.

...

Was die Anzahl der während meiner Schreibkraft-Tätigkeit für Wöhrn angeordneten Sonderbehandlungsfälle anbelangt, meine ich diese für die gesamte Zeit meiner Mitarbeit auf etwa 5 - 6 Fälle beziffern zu können.

...

Es war damals insoweit von "Aufhängen" die Rede."

Diese Angaben haben auch die für den Beschuldigten W ö h r n seit April 1942 als Dauerschreibkraft tätig gewesene

damalige Kanzleiangestellte K u n z e
und deren Kollegin M i e t h l i n g ,
die 1944 kurzfristig als Krankenvertre-
terin für sie einspringen mußte, wie
folgt bestätigt:

ZO(d'blau)vom Hoff/Kunze
30. 10. 67 (S.4)

"Ich erinnere mich, daß ich für
Herrn Wöhrn gelegentlich sogenannte
"SB-Fälle" zu schreiben hatte
(die Zeugin wählte den Ausdruck
"SB-Fälle" von sich aus). Woher mir
die Bezeichnung "SB-Fälle" noch
geläufig ist, weiß ich nicht. Jeden-
falls waren "SB-Fälle" Vorgänge,
in denen mir Herr Wöhrn jeweils
Schreiben des Inhalts diktierte, daß
bestimmte Juden der Sonderbehandlung
zuzuführen seien. Wenn ich mich recht
entsinne, waren diese Diktate Konzep-
te für Fernschreiben, die an irgend-
ein Konzentrationslager hinausgingen.

...

Über die Gesamtzahl der Schreiben,
die ich in Sonderbehandlungsangelegen-
heiten für Herrn Wöhrn zu fertigen
hatte, kann ich heute keinerlei
Angaben mehr machen. Jedenfalls meine
ich, daß bei Herrn Wöhrn Sonderbe-
handlungsfälle ... nicht sehr häufig
anfielen."

ZO(d'blau)Albrecht/
Miehlning
24. 10. 67 (S.14,15/16)

"Ungefähr im Herbst 1944 - der genaue
Zeitpunkt ist mir nicht mehr erinner-
lich - erkrankte die ständige
Schreibkraft von Herrn W ö h r n ,
Fräulein K u n z e . Ich mußte in
dieser Zeit - es handelte sich um
ungefähr 10 Tage - anstatt für Herrn
Moes für Herrn Wöhrn die bei
diesem anfallenden Schreibarbeiten
fertigen. Ich zog zu diesem Zwecke
auch in das Zimmer von Fräulein
Kunze um, das sich neben dem Zimmer
Wöhrn's befand.

...

Ich weiß noch mit Bestimmtheit, daß
Wöhrn Sonderbehandlungsfälle zu
bearbeiten hatte. Denn solche

Sachen hatte ich gerade in der Zeit zu schreiben, als ich bei Herrn Wöhrn aushilfsweise tätig war. Gerade aus dieser Zeit sind mir auch die Sonderbehandlungsfälle noch besonders in Erinnerung. Bei Herrn Moes dagegen hatte ich nur selten Sonderbehandlungsangelegenheiten zu schreiben. Das wird sicherlich daran gelegen haben, daß diese Sonderbehandlungsfälle für Herrn Moes in der Regel Fräulein Stephan schrieb. Denn diese schrieb ja alle wichtigen Sachen und insbesondere Geheimsachen. Die Sonderbehandlungsangelegenheiten liefen immer unter "Geheim". Konkrete Sonderbehandlungsfälle, die Wöhrn bearbeitete, sind mir leider heute nicht mehr in Erinnerung. Danach befragt, wieviele Schutzhaft- und Sonderbehandlungsfälle in der Zeit meiner aushilfsweisen Tätigkeit bei Wöhrn täglich anfielen, möchte ich sagen, daß es pro Tag ungefähr im Durchschnitt je 2 - 4 Schutzhaftfälle und ungefähr genauso viele Sonderbehandlungsfälle waren. Es mag sich ungefähr die Waage gehalten haben, vielleicht waren es etwas weniger Sonderbehandlungsfälle."

Schließlich weiß auch noch der im Vorzimmer E i c h m a n n s tätig gewesene J ä n i s c h , daß mit der Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen u. a. auch der Beschuldigte W ö h r n befaßt war. Nach seinen Worten

ZO(a'blau)Janisch
9. 2. 68 (S.10)

"waren auch sogenannte "SB-Fälle" aktenmäßig zu bearbeiten, bezüglich derer es klar war, daß es sich dabei auch um die Vernichtung von Menschen durch "Sonderbehandlung" handelte. Auch ich habe derartige Sonderbehandlungsanordnungen mal aus Akten entnommen. Es handelte sich dabei um solche, die von Woehr, Moes oder Kryschak zu bearbeiten waren. Über den Gang der Sonderbehandlungsbearbeitung ist mir zwar im einzelnen nichts mehr in Erinnerung. Ich weiß nur insoweit soviel, daß die eigentlichen Anordnungen zur

Sonderbehandlung von höherer Stelle
aus gingen."

Anders als J ä n i s c h können sich
etliche der Schreikräfte, die für den
Beschuldigten W ö h r n und seinen
Kollegen M o e s längerwährend oder
kurzfristig gearbeitet haben und dabei
auch wiederholt mit Sonderbehandlungs-
vorgängen in Berührung gekommen sind,
der diese betreffenden Arbeitsgänge
innerhalb des "Eichmann-Referats"
genau entsinnen.

Frau G i e r s c h , deren diesbezüg-
liche Bekundungen stellvertretend für
die ihrer Schreibkraftkolleginnen
stehen mögen, hat dazu ausgesagt:

ZO(d'blau)Giersch
4. 10. 67 (S.7/8)

ZO(d'blau)Borchert/
Stephan
11. 10. 67 (S.12)

ZO(d'blau)Albrecht/
Miethling
24. 10. 67 (S.10/11)

ZO(d'blau)Baesecke
9. 11. 67 (S.6/7)

"Ich habe während meiner Tätigkeit
für Moes etliche "Sonderbehandlungs"-
Akten in die Hände bekommen, die ich
auch durchgelesen habe. Meiner
Erinnerung nach waren diese Akten
jeweils in entsprechender Weise
aufgezogen. Es befand sich in ihnen
zunächst eine Meldung aus einem Lager,
daß ein bestimmter oder daß bestimmte
Juden irgend etwas gemacht hätten
und daß nach Auffassung des Lagers
deshalb "Sonderbehandlung" angebracht
sei. Aufgrund dieser Lagermeldung wur-
de dann, wie sich aus dem Aktenstück
weiter ergab, vom Referat IV B 4
aus ein Schreiben an Himmler gerichtet,
in dem dieser um Genehmigung zur
"Sonderbehandlung" ersucht wurde.
Diesem Schreiben folgte alsdann die
von Himmler erteilte Genehmigung,
die danach auf dem Fernschreibwege
an das Lager weitergegeben wurde.
Vom Lager ging alsdann, wie sich
weiterhin aus den Akten ergab, eine
Mitteilung ein, daß die "Sonderbe-
handlung" vollzogen worden sei.
Außerdem kam vom Lager, dieser Mit-
teilung beigelegt, ein zusätzlicher
Vermerk, aus dem sich eine angeblich

natürliche Todesursache des "sonderbehandelten" Juden ergab. Die vollzogene "Sonderbehandlung" wurde alsdann Himmler mitgeteilt, wobei in gewissen Fällen, wie ich auch

durch Einblicknahme in derartige Akten festgestellt habe, sogar davon die Rede war, daß Juden entsprechend der vorher erteilten "Sonderbehandlungs"-Genehmigung erhängt worden seien. Innerhalb dieser Bearbeitungsreihe bin ich in Vertretung von Fräulein Joksch auf Anweisung von Moes auch tätig gewesen. Ich erinnere mich z. B. daran, daß ich Bericht an Himmler nach mir von Moes gegebenen Konzepten habe schreiben müssen, in denen der Vollzug von "Sonderbehandlungen" gemeldet wurde. Ferner habe ich Konzepte für Fernschreiben gefertigt, die an die Lager herausgehen sollten und deren Inhalt sinngemäß lautete, daß mit Genehmigung des Reichsführers SS die "Sonderbehandlung" an einem gewissen oder an gewissen Juden durchgeführt werden solle. Von den übrigen von mir erwähnten Schriftstücken innerhalb der "Sonderbehandlungs"-Vorgänge habe ich meiner Erinnerung nach nicht dadurch Kenntnis erhalten, daß ich sie selbst geschrieben habe, sondern dadurch, daß ich anlässlich des Schreibens von Einzelkonzepten die Gesamtkonten in die Hände bekommen und diese durchgelesen habe. Während meiner anhilfsweisen Tätigkeit für Herrn Moes habe ich an manchen Tagen mehrere derartige "Sonderbehandlungs"-Vorgänge schreiben müssen."

BO(d'blau)Sonderbehandlung

4. 9. 67 (nebst Anlage)

Wie richtig die Erinnerung der Schreibung G i e r s c h sogar in Einzelheiten ist, folgt aus dem dokumentarisch zu belegenden Umstand, daß - zumindest in der Anfangszeit - in Falle einer "Sonderbehandlung" als Todesursache nicht die wirkliche Todesart (z. B. "Erhängen"), sondern eine vorgeschobene

Krankheit (z. B. "beiderseitige Lungen-entzündung") angegeben wurde.

ZO(d'blau)Giersch
4. 10. 67 (S.5)

Als eines Grundes, um dessentwillen "Sonderbehandlung" beantragt, genehmigt und vollzogen wurde, hat sich die Schreibkraft G i e r s c h dessen entsonnen, daß

"ein Jude..., der in einem... Lager einsaß, ... dort Kartoffelschalen aus einer Abfalltonne genommen"

ZO(d'blau)Borchert/
Stephan
11. 10. 67 (S.12)

hatte; der seinerzeitigen Schreibkraft S t e p h a n , die in erster Linie für M o e s s schrieb, ist anlässlich ihrer Befragung eingefallen, daß

"auch beim Schreiben durch mich ein ähnlicher Vorfall wie der mit den Kartoffelschalen eine Rolle gespielt hat",

ZO(d'blau)Baesecke
9. 11. 67 (S.5)

und ihre Kollegin B a e s e c k e , die ausschließlich dem Beschuldigten W ö h r n zugeteilt war, hat bekundet:

"Als Grund dafür, daß Sonderbehandlung gegen in KL einsitzende Juden in Vorschlag gebracht und angeordnet wurden, fallen mir jetzt wieder kleine Diebstahlhandlungen oder auch angebliche Faulheit des zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen ein".

Die Gesamtumstände lassen indessen erkennen, daß es sich bei diesen den Schreibkräften G i e r s c h , S t e p h a n und B a e s e c k e noch erinnerlichen Gründen lediglich um Vorwände gehandelt haben kann, die - jedenfalls aus damaligen Sicht - der jeweiligen Sonderbehandlungsmaßnahme den Anschein einer Berechtigung geben

sollten. Denn in Wirklichkeit war das Institut der Sonderbehandlung als ausgesprochenes Terrorinstrument gedacht, mit dem nicht so sehr der einzelne Betroffene bestraft werden sollte, als vielmehr die Überlebenden eingeschüchtert jeder freien Willensentfaltung beraubt und damit zu willfährigen Endlösungsopfern gemacht werden sollten. Das ergibt sich eindeutig nicht nur aus den eingangs bereits zitierten Lageberichten der Stapoleitstelle Litzmannstadt vom 9. Juni und 2. Juli 1942, sondern ebenso aus dem Tagesbefehl Nr.23 des jüdischen Ältestenrates von Theresienstadt vom 10. Januar 1942, in dem es heißt:

BO(gelb)Theresienstadt
10. 1. 42

"Neun Insassen des Judenghettos wurden über Anordnung des Befehlshabers des Sicherheitsdienstes zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil ist heute an den nachstehenden Personen vollstreckt worden:

Gross	Josef
Teichmann	Salomon
Löwit	Ernst
Stransky	Jaroslav Dr.
Grab	Georg
Masarek	Paul
Schiller	Julius
Jetel	Heinrich
Weinberg	Otto

Apell der Zimmerältesten

Samstag, den 10. Jänner 1942, fand um 4 Uhr nachmittag in Anwesenheit der behördlichen Vertreter ein Apell der Zimmerältesten statt. Bei dieser Gelegenheit wurde Meldung über die Vollstreckung des Todesurteiles an 9 Personen erstattet. Die Zimmerältesten wurden auf ihre Pflichten und Aufgaben hingewiesen und aufgefordert, mit aller Energie und Ausdauer für die unbedingte Einhaltung aller Vorschriften Sorge zu tragen.

Es wurde ihnen besonders auferlegt, den Lagerinsassen die Tragweite der Vergehen, wie Briefschmuggel und Fluchtversuch zum Bewußtsein zu bringen, um weitere tragische Folgen zu vermeiden."

ZO(d'blau)Baesecke
9. 11. 67 (S.5)

ZO(d'blau)vom Hoff/Kunze
30. 10. 67 (S.4/5)

ZO(d'blau)Albrecht/
Miethling
24. 10. 67 (S.16)

Eine genaue Anzahl von Sonderbehandlungs-
fällen, die dem Beschuldigten W ö h r n
angelastet werden könnten, hat sich
nicht ermitteln lassen. Zwar läßt sich
aus den Bekundungen der für ihn tätig
gewesenen Kanzleiangestellten
B a e s e c k e , K u n z e und
M i e t h l i n g entnehmen, daß sie
während ihres Schreibkräfteeinsatzes
für den Beschuldigten W ö h r n
jeweils mehrfach Diktate in Sonderbe-
handlungsangelegenheiten haben auf-
nehmen und entsprechende Schreiben
haben fertigen müssen. Angesichts dessen,
daß derselbe Sonderbehandlungsfall
dem zuständigen Sachbearbeiter des
"Eichmann-Referats" mehrmals über den
Tisch lief, nämlich bei Eingang des
Führungsberichtes über den zur Sonderbe-
handlung Vorgeschlagenen, bei Rückkehr
des Sonderbehandlungsaktenstückes von
H i m m l e r und bei Eingang der
Meldung über die vollzogene Sonderbe-
handlung, und daß bei diesen Gelegen-
heiten verschiedene Verfügungen in der
jeweils gleichen Sache zu treffen waren,
nämlich in Form des für Himmeler bestim-
ten Sachstandsberichtes nebst Sonderbe-
handlungsvorschlag, in Form der fern-
schriftlichen Sonderbehandlungsanordnung
und in Form des für K i m m l e r
bestimmten Vollzugsberichtes, wird sich

jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen lassen, daß sich den Schreibkräften B a e s e c k e und K u n z e , die nur von verhältnismäßig wenigen ihnen erinnerlichen Sonderbehandlungsvorgängen berichten, die mehrfache Schreibarbeit in einem und demselben Vorgang als die Bearbeitung mehrerer Sonderbehandlungsakten eingepägt haben kann, so daß insoweit zu Gunsten des Beschuldigten W ö h r n nur von jeweils einer von ihm in Vorschlag gebrachten, nach Genehmigung H i m m l e r s weitergeleiteten und auch vollzogenen Sonderbehandlungsanordnung auszugehen sein wird. Im Gegensatz zu den Schreibkräften B a e s e c k e und K u n z e hat die Kanzleiangestellte M i e t h l i n g zwar entschieden eindeutigerere Angaben über den Umfang der ihr zum Schreiben gegebenen Sonderbehandlungsdictate gemacht, die sie auf mindestens zwei täglich beziffert. Es ist auch durchaus davon auszugehen, daß sie sich sehr gut zu erinnern vermag; denn ihre im Zusammenhang mit der Sonderbehandlungsbearbeitung abgegebene Erklärung über einen so speziellen Punkt wie den, daß

ZO(d'blau)Albrecht/
Miethling
24. 10. 67 (S.7)

"in Sonderbehandlungsfällen in irgend-einer Form die Stapoleitstelle Berlin eingeschaltet war",

ZO(h'blau)Russin/
Wüstenberg
6. 11. 68 (S.2,11)

hat ihre Bestätigung durch die Bekundungen der seinerzeit - nämlich von Mitte 1943 bis zum Zusammenbruch - bei der Stapoleitstelle Berlin tätig gewesenen Kanzleiangestellten W ü s t e n b e r g erfahren, daß Sonderbehandlungsvorgänge

ZO(h'blau)Albrecht/
Miethling

20. 6. 67 (S.5)
24. 10.67 (S.9,14)

im Panzerschrank der Stapoleitstelle Berlin verwahrt worden seien. Da im Falle der Kanzleiangeestellten M i e t h l i n g die Zeit, in der sie für den Beschuldigten W ö h r n als Aushilfsschreibkraft tätig war, jedoch nur annähernd bestimmen läßt - sie selbst spricht einmal von einer bis zwei Wochen, ein andermal von zehn bis vierzehn Tagen - soll auch hier wieder zugunsten des Beschuldigten W ö h r n von der denkbar geringsten Anzahl von Sonderbehandlungsanordnungen ausgegangen werden, in deren Vollzug er durch Vorlage des Antrages bei H i m m l e r oder durch fernschriftliche Weiterleitung des von jenem erteilten Befehls auf Sonderbehandlung eingeschaltet war - nämlich wiederum von einem Falle.

- d) Unabhängig von den Erwägungen, die bezüglich der Sachbearbeiter und Mitarbeiter des "Eichmann-Referats" ganz allgemein zur Annahme ihrer Kenntnis über das den deportierten Juden zugedachte und ihnen auch tatsächlich widerfahrene Schicksal zwingen (vgl. unter II 4), ist der Beschuldigte W ö h r n auch aus speziell ihn betreffenden Gründen zu überführen, davon gewußt zu haben, daß den im deutschen Machtbereich befindlichen Juden aus rassistischen Gründen der Tod bestimmt war, und zwar nicht nur im Wege von durch kein ordnungsgemäßes Urteils gedeckten und damit rechtswidrigen Exekutionen im Einzelfall (vgl. unter III 4 c), sondern auch durch

systematische Massentötung oder durch unmenschliche Behandlung und unerträgliche Lebens- und Arbeitsbedingungen an den Verbringungsorten "im Osten".

AO(orange)Wührn
26. 2. 68

Zwar hat der Beschuldigte W ö h r n , bevor er sich zur generellen Aussageverweigerung entschlossen hat, auf ausdrückliches Befragen erklärt,

AO(orange)Wührn
28. 11. 67 (S.10/11,12)

es sei ihm damals nichts darüber bekannt gewesen, daß Juden in Lagern oder an anderen Orten umgebracht wurden oder daß sie dort durch schlechte Behandlung, geringe Verpflegung und übermäßige Arbeitsbelastung umkamen;
es seien ihm auch keine irgendwie gearteten Unterlagen zugänglich gewesen, aus denen Aufschluß über die Vernichtung von Juden zu gewinnen gewesen sei.

AO(orange)Wührn
12. 9. 67 (S.6)
28. 11.67 (S.12)

Diese Einlassungen, die sich auf der gleichen Ebene wie seine weitere, sogar in zeugenschaftlicher Vernehmung aufgestellte Behauptung bewegen,

seinerzeit nicht einmal den Begriff "Endlösung der Judenfrage" gekannt zu haben,

können aus den verschiedensten Gründen nur als reine Schutzbehauptungen angesehen werden.

aa) Seine intime Kenntnis über die im "Eichmann-Referat" mitbetriebene nationalsozialistische Ausrottungspolitik gegenüber dem Judentum hat der Beschuldigte W ö h r n bereits durch Äußerungen dargelegt, die als von ihm stammend überliefert

worden sind.

ZO(chamois)Zeiler
20. 4. 65 (S.1)
18. 7. 66 (S.2-4)
2. 7. 66 (S.1R/2)

ZO(chamois)Hochhaus
14. 11. 66 (S.2-4)

Über einen solchen Ausspruch des Beschuldigten W ö h r n berichten unabhängig voneinander die "halbjüdischen" Halbbrüder Harald H o c h h a u s und Robert Z e i l e r , die sich mit einem Bittgesuch für ihre Mutter, deren Deportation sie befürchteten, an G ö r i n g gewandt hatten. Nachdem ihre Mutter am 29. Februar 1944 tatsächlich verhaftet und in das Sammellager in der Schulstraße (untergebracht im Pathologiegebäude des Jüdischen Krankenhauses) eingewiesen war, wurden sie auf ihre erneuten Vorstellungen hin, die sie nunmehr bei der Stapoleitstelle Berlin erhoben hatten, an das "Eichmann-Referat" in der Kurfürstenstraße verwiesen und nach ihrem Erscheinen dort dem Beschuldigten W ö h r n als dem zuständigen Sachbearbeiter zugeführt. Dieser ließ sich von ihnen zunächst den Sachverhalt schildern und begegnete alsdann ihrem Wunsch, ihre Mutter wieder freizubekommen, mit den - ihnen unvergeblichen - Worten:

ZO(chamois)Zeiler
18. 7. 66 (S.3)
2. 6. 67 (S.2)

ZO(chamois)Hochhaus
14. 11. 66 (S.4)

"Was wollen Sie denn? Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt; das ist ein Sanatorium. Wir hätten sie ja auch gleich totschiagen können!"

Es war bereits reinste Blasphemie, Theresienstadt als Sanatorium zu bezeichnen; denn dem Beschuldigten W ö h r n war genau bekannt, daß dem durchaus nicht so war. Wie sich aus einer Aufzeichnung von T h a d d e n s vom 7. Juni 1944 ergibt, hatte das

BO(grün)5158/43
7. 6. 44 (S.1)

RSHA einen vom Dänischen und Schwedischen Roten Kreuz erbetenen Besuch des Gehrtos Theresienstadt während der Wintermonate 1943/44 für untunlich erklärt und das Auswärtige Amt veranlaßt, den Besuch erst für das Frühjahr 1944 ins Auge zu fassen; als Grund dafür war angegeben worden, daß ein

"Besuch aus optischen Gründen erst nach "Verschönerung der Landschaft durch Grünwerden der Bäume"... tagbar"

sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesprächspartner von Thaddeus, von dem diese die Besuchserlaubnis hinauszüglernde Begründung stammt, der Beschuldigte Wörn war; denn angesichts der Abfassung einer Telefonnotiz von Thaddeus vom 2. Juni 1944, der zufolge die Besuchsangelegenheit an jenem Tage

BO(grün)5158/43
15. 5. 44

"erneut mit Wörn bespr."

worden sei, müssen die diesem Gespräch vom 2. Juni 1944 vorausgegangenen Erörterungen gleichfalls mit dem Beschuldigten Wörn geführt worden sein.

War diesem aber bekannt, daß das als Vorsugslager eingerichtete Ghetto Theresienstadt aus sich heraus einen nicht zur Besichtigung geeigneten Eindruck machte, ist seine Äußerung gegenüber den Brüdern Zeiler und Hochhaus über das "Totschlagen-Können" ihrer Mutter nicht nur etwa als

herz- und geschmacklose Großsprecheri zu werten, sondern als durchaus ernst gemeinter Hinweis auf die lebensbedrohenden Folgen, die eine Deportation in die Ostgebiete statt einer sogenannten "Wohnsitzverlegung" nach Theresienstadt nach sich ziehen würde.

bb) Auch die von dem Beschuldigten W ö h r n geführte dienstliche Korrespondenz weist aus, daß er über die für Juden todbringenden Verhältnisse in den besetzten Ostgebieten bestens informiert war.

BO(rot)731/43g(400)
31. 3. 44 (Anlage
vom 14.1.44)
23. 3. 44 (Anlage
vom 4.3.44)

Durch Verbalnoten vom 14. Januar und 4. März 1944 - 722. 4. O. - hatte sich die Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland um die Ausreise zweier jüdischer Schweizerbürgerinnen, Maria B a l s i g e r und Sophia W i s l i c k a , bemüht, die damals im Pawiak-Gefängnis im Ghetto von Warschau einsaßen. Diese vom Auswärtigen Amt dem "Eichmann-Referat" zugeleiteten Noten wurden mit Schreiben vom 12. Juni 1944 - IV A 4 b (I) a 731/43g (400) - (Unterzeichner: G ü n t h e r) wie folgt beantwortet:

BO(rot)731/43g(400)
12. 6. 44

"Die Jüdinnen schweizerischer Staatsangehörigkeit W i s l i c k a und B a l s i g e r sind sicherheitspolizeilich besonders nachteilig in Erscheinung getreten. Ihre Ausreise kann daher aus abwehrpolitischen Gründen und mit Rücksicht auf ihre persönlichen Kenntnisse über die Durchführung der Evakuierungsmaßnahmen nicht zugelassen werden. Entsprechende Mitteilung wurde dem Beauftragten des Auswärtigen Amtes in Krakau bereits vom Höheren SS- und Polizeiführer in Generalgouvernement mit Schreiben vom 31. 10. 1943 - II B 6/43g - gegeben."

BO(rot)2983/42

31. 8. 42 (Anlage
vom 11.8.42)

18. 2. 43

24. 4. 44 (Anlage
vom 13.4.44)

Mit ihrer Verbalnote vom 11. August 1942
- Nr. 741 - hatte die Spanische
Botschaft gebeten, die Jüdinnen
spanischer Staatsangehörigkeit
Mathilde T h a l und Catalina
W e n d e l s geborene Thal, die
nach dem Einmarsch der deutschen
Truppen in Riga in das dortige Ghetto
eingewiesen worden waren, nach Spanien
ausreisen zu lassen; dieses Ausreise-
gesuch wurde am 18. Februar 1943
seitens des "Eichmann-Referats" -
IV B 4 a - 3 2983/42 - mit dem Hinweis
beschieden, daß die Nachforschungen
nach den genannten Frauen sowohl in
Riga selbst als auch in dem dort befind-
lichen Ghetto ergebnislos geblieben
seien. Am 13. April 1944 kam die
Spanische Botschaft durch ihre Verbal-
note Nr. 371 auf die Angelegenheit
zurück und bat um Auskunft, ob zwischen-
zeitlich der Verbleib der Damen
T h a l und W e n d e l s habe fest-
gestellt werden können. Hierauf wurde
das Auswärtige Amt seitens des
"Eichmann-Referates" am 2. Juni 1944
zunächst mündlich beschieden,

BO(rot)2983/42

2. 6. 44

"daß die Ermittlungen nach dem Ver-
bleib der spanischen Staatsangehö-
rigen T h a l ergebnislos geblieben
sind";

eine Bestätigung erfuhr diese Mitteilung
noch durch Schreiben vom 12. Juli 1944
- IV A 4 b (I) a 2983/42 - (Unterzeich-
ner: G ü n t h e r), das wie folgt
lautete:

BO(rot)2983/42

12. 7. 44

"Wie bereits von SS-Hauptsturmführer
W ö h r n mündlich mitgeteilt, haben
sich Anhaltspunkte über den Verbleib
der Jüdinnen T h a l und V e n d e l s
bisher nicht ergeben."

Daß die Schreiben vom 12. Juni 1944
- IV A 4 b (I) a 731/43g (400) - und
vom 12. Juli 1944 - IV A 4 b (I) a
2983/42 - sowie die fernmündliche Aus-
kunft vom 2. Juni 1944 vom Beschuldigten
W ö h r n herrühren, steht außer Zweifel.
Für das Telefonat vom 2. Juni 1944 wird
dies durch den Text des Schreibens vom
12. Juli 1944 ausdrücklich klargestellt,
während die beiden Schreiben sich durch
den jeweils im Aktenzeichen aufscheinenden
Sachbearbeitervermerk "(I) a"
als vom Beschuldigten W ö h r n ver-
faßt entpuppen. Untermauert wird die
durch den Sachbearbeitervermerk ermög-
lichte Festlegung des Beschuldigten
W ö h r n als Verfasser des fraglichen
Schreibwerks für den 12. Juni 1944 da-
durch, daß ein unter demselben Datum
gefertigtes und gleichfalls mit dem
Sachbearbeitervermerk "(I) a" versehenes
Schreiben zusätzlich noch den Beglaubig-
ungsvermerk und die Schreibkraftparaphe
der seinerzeit allein für ihn tätig gewe-
senen Schreibkraft K u n z e enthält,
und für den 12. Juli 1944 dadurch, daß
sich sowohl für die unmittelbar voraus-
gehenden als auch für die unmittelbar
folgenden Tage unter dem Sachbearbeiter-
vermerk "(I) a" verfaßte Schreiben
nachweisen lassen, die - aus sich heraus
erkennbar - ganz eindeutig vom Beschul-
digten W ö h r n stammen.

BO(grün)2314/43g(82)
12. 6. 44

BO(grün)2314/43g(82)
10. 7. 44
19. 7. 44

Die aus den Vorgängen IV A 4 b 731/43g (400) und 2983/42 zu gewinnende Erkenntnis, zu der somit der Beschuldigte W ö h r n Zugang hatte, bezog sich einmal darauf, daß, wer sich aus eigener Anschauung über die Durchführung der Evakuierungsmaßnahmen im Generalgouvernement ein Bild machen konnte, nicht mehr aus dem deutschen Machtbereich ausreisen durfte, und zum anderen darauf, daß unter fester Anschrift in den besetzten Ostgebieten nachweislich aufhältlich gewesene Juden für immer spurlos verschwinden konnten. Mußte schon der Sachverhalt der beiden Vorgänge - jeweils für sich genommen - stutzig machen und Überlegungen nahe legen, wie es kommen könnte, daß einmal die Folgen der Ostdeportationen gegenüber dem neutralen Ausland verschwiegen werden mußten, und daß zum anderen in einem so durchorganisierten Gebiet, wie es auch das von deutschen Truppen besetzte Reichskommissariat Ostland war, bestimmte Juden unauffindbar waren, so mußte sich für den Beschuldigten W ö h r n , dem sich durch die Bearbeitung beider Vorgänge ein noch weitergehendes Gesamtbild bot, der Schluß aufdrängen, daß die Deportationsmaßnahmen deshalb in ihren Auswirkungen zum Verschweigen Anlaß gaben, weil sie die von ihnen betroffenen Personen dem Schicksal eines spurlosen Verschwindens auslieferten.

cc) Eine Bestätigung dessen enthielt auch
der von dem Beschuldigten W e b e r n
eindeutig bearbeitete Vorgang
IV A 4 b 111/44g.

Durch Schreiben vom 6. Juni 1944
- Inl. II 1096g - hatte das Auswärtige
Amt dem "Eichmann-Referat" eine Auf-
zeichnung seiner politischen Abteilung
(Verfasser: Legationsrat W e b e r)
übersandt, die wie folgt lautete:

BO (grün) 111/44g
6. 6. 44 nebst
Anlage v. 17.5.44

"In der Sitzung des Oberhauses am
9. Mai erklärte der Minister für
wirtschaftliche Kriegführung, Earl
of Selborne, u. a. daß sein Mini-
sterium kürzlich in der Lage gewesen
sei, einer besonders abscheulichen
Manifestation nationalsozialistischer
Brutalität Einhalt zu gebieten. Vor
ungefähr 1 1/2 Jahren sei die
Deutsche Regierung auf die heimtücki-
sche Idee gekommen, sich amerikanische
Devisen für ihre Spionages Zwecke
dadurch zu beschaffen, daß reiche
Juden in Holland und anderen europä-
ischen Ländern verhaftet und ihre
reichen Verwandten in Amerika benach-
richtigt wurden, daß, sofern nicht
bis zu einem gewissen Datum
5 oder 10.000 £ an die Deutsche
Botschaft in Buenos Aires gezahlt
würden, ihre Verwandten in Europa,
ihre Frauen und Familien, in Konzen-
trationslager verbracht werden
würden. Nach Beratung mit dem
holländischen Minister wurde Überein-
stimmung erzielt, daß noch niemals
irgendjemand einer Erpressung nach-
gegeben hätte, ohne es zu bereuen,
und daß die einzige Möglichkeit wäre,
dem Erpresser ganz offen zu sagen,
er solle tun, was ihm beliebe. Daher
wurde angekündigt, daß jedes Bank-
oder Geldinstitut, welches derartige
Transaktionen erleichtere oder sich
irgendwie daran beteilige, sowie
ferner jede Person oder Firma, die
als Vermittlerin handle, sofort auf
die schwarze Liste gesetzt werden
würden. Nachdem 30 oder 40 Fälle der

genannten Art versucht worden wären und eine entsprechende Anzahl von Opfern in Deutschland massakriert worden sei, habe Deutschland die Versuche, auf diese Weise amerikanische Devisen zu erhalten, als Fehlschlag aufgegeben."

In dem Anschreiben des Auswärtigen Amtes war ausdrücklich um Mitteilung gebeten worden,

"ob und gegebenenfalls, welches Material zur Verfügung steht, um die Ausführungen des Earl of Selborne zu widerlegen".

Diese Anfrage beantwortete das "Eichmann-Referat" durch Schreiben vom 6. Juli 1944 - IV A 4 b 111/44g - unter dem Betreff

"Maßnahmen gegen Juden"

(Unterzeichner: G ü n t h e r)
wie folgt:

BO(grün)111/44g
6. 7. 44

"Wie bereits von SS-Hauptsturmführer W ö h r n fernmündlich mitgeteilt wurde, entbehrt die mit vorbezeichnetem Schreiben übersandte Meldung jeder Grundlage und stellt eine der üblichen Greuelmeldungen dar."

Angesichts der namentlichen Erwähnung des Beschuldigten W ö h r n im Text dieses Schreibens steht nicht nur fest, daß er dem Auswärtigen Amt die erwähnte fernmündliche Mitteilung hat zukommen lassen, sondern auch, daß er den Inhalt der Aufzeichnung vom 17. Mai 1944 zur Kenntnis genommen haben muß. Zwar wird in dem fraglichen Antwortschreiben

- offensichtlich in Übereinstimmung mit der zuvor gegebenen fernmündlichen Auskunft - die den Gegenstand der zugrundeliegenden Aufzeichnung bildende Meldung als "übliche Greuermeldung" klassifiziert. Diese Wertung steht im Gegensatz zu dem seitens des "Eichmann-Referats" zuvor praktizierten Verfahren, dem Deutschen Reich dadurch hohe Devisenbeträge zu verschaffen, daß man sich im deutschen Machtbereich befindliche und von der Deportation bedrohte Juden freikaufen ließ. Dazu heißt es u. a.

in einem Schreiben vom 10. April 1942
- IV B 4 a 1033/41 - 27 - (Unterzeichner: G ü n t h e r):

BO(grün)1033/41
10. 4. 42 (S.2)

"Aus wirtschaftlichen Gründen kann in besonderen Ausnahmefällen im Hinblick auf den kriegsbedingten vermehrten Devisenbedarf des Reiches dann einer ausnahmsweisen Genehmigung der Auswanderung einzelner Juden nähergetreten werden, wenn beträchtliche Devisenbeträge dem Reich zufallen.",

in einem Bericht vom 24. November 1942
- IV B 4 a 3135/42 gRs (1352) -
(Unterzeichner: M ü l l e r):

BO(grün)3135/42gRs(1352)
24. 11. 42 (S.1/2)

"Seit April ds. Jrs. werden auf Grund der Vorstellungen des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank im Hinblick auf die angespannte Devisenlage des Reiches von Fall zu Fall Anträge von alten Juden um Genehmigung der Auswanderung, sofern sie für ihre Person 100.000 sfrs (früher 50.000 sfrs) unter Verzicht auf den Gegenwert zur Verfügung stellen und keine besonderen sicherheitspolizeilichen Bedenken vorliegen, genehmigt.

Ähnlich dem in den besetzten niederländischen Gebieten gebandhabten Verfahren ist nunmehr auch vermögenden Juden mit slowakischer Staatsangehörigkeit - und nötigenfalls auch deren nächsten Angehörigen - die Ausreise aus der Slowakei in das Reichsgebiet zu ermöglichen. Gegen Zahlung eines angemessenen Betrages in Pengö wäre diesen Juden die weitere Auswanderung zu gestatten.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, daß von den in den besetzten niederländischen Gebieten bisher von Juden beantragten 115 Genehmigungen zur ausnahmsweisen Auswanderung 8 Genehmigungen erteilt wurden. Von diesen erbrachten 6 Fälle für insgesamt 28 Juden, die bereits ausgewandert sind, 1.290.000 sfrs. Zwei Genehmigungen für zusammen 8 Juden wurden gegen Lieferung größerer Mengen Öl Saat bzw. den Verkauf eines größeren industriellen Unternehmens erteilt.

In weiteren 28 Fällen ist die Prüfung bereits durchgeführt worden und kann nunmehr die Genehmigung zur Ausreise nach Eingang der Devisen erteilt werden. Dabei wird mit dem Aufkommen von 2.860.000 sfrs. gerechnet."

und in einem Schreiben vom 11. Dezember 1942 - IV B 4 1597/42g - (Unterzeichner: E i c h m a n n):

BO(grün)1597/42g
11. 12. 42 (S. 1/2)

"Wie dort bekannt ist, hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Oktober 1941 die Auswanderung von Juden aus dem Reich und den besetzten Gebieten untersagt. Lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei Vorliegen eines positiven Reichsinteresses, ist von hier nach Prüfung vorgesehen, der Auswanderung einzelner Juden stattzugeben. Im Laufe der nachfolgenden Zeit sind nun Anträge von Juden bei verschiedenen Dienststellen, u. a. besonders beim Reichswirtschaftsministerium und der Reichsbank, sowie bei Rechtsanwälten, insbesondere Schweizer

Rechtsanwälten, eingegangen, in denen unter Anbietetung hoher Devisenbeträge um Genehmigung der Auswanderung gebeten wird. Trotz schwerster politischer Bedenken, die laufend von hier aus geäußert wurden und werden, und des ausdrücklichen Hinweises auf die gefährlichen Auswirkungen solcher Genehmigungen im Ausland wurde von seiten des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank mit Rücksicht auf die angespannte Devisenlage des Reiches größter Wert darauf gelegt, von Fall zu Fall Auswanderungsanträgen dann stattzugeben, wenn hohe Devisenbeträge anfallen.

Unter einstweiliger Zurückstellung der politischen Bedenken, die heute bei der Auswanderung von Juden an sich in allen Fällen bestehen, wurde in Anbetracht der vorgebrachten zwingenden wirtschaftlichen Gründe vereinbart, ausnahmsweise eine Auswanderungsgenehmigung dann zu erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diesen Anträgen wird nur näher getreten, wenn der jüdische Antragsteller und seine Angehörigen in fortgeschrittenen Lebensalter stehen, keine besonderen sicherheitspolizeilichen Gründe der Auswanderung entgegenstehen und ein Devisenbetrag von mindestens 100.000 sfrs. je Person unter Verzicht auf den Gegenwert zur Verfügung gestellt werden."

Ein etwaiger Einwand des Beschuldigten W 3 h r n , hiervon nichts gewußt und den Inhalt der Aufzeichnung vom 17. Mai 1944 tatsächlich für die Wiedergabe einer Greuelmeldung gehalten zu haben, würde demgegenüber nicht durchgreifen können. Einmal nämlich liegt es bereits außerhalb der in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten, daß ein mit der Abwehr von angeblichen Greuelmeldungen befaßter Sachbearbeiter wie der Beschuldigte

W ö h r n mit den Sachverhalten, die einer solchen Meldung zugrunde liegen könnten, nicht vertraut gewesen sein soll. Zum anderen fällt es auf, daß entgegen der Bitte des Auswärtigen Amtes diesem kein Material an die Hand gegeben wurde, mit dem die Ausführungen des Earl of Selborne hätten widerlegt werden können, sondern daß man es bei der unbewiesenen Behauptung bewenden ließ, dessen Erklärung entbehre jeder Grundlage. Hierin dokumentiert sich nichts anderes als die - einem intelligenten Manne wie dem Beschuldigten W ö h r n sicherlich nicht entgangene - Unmöglichkeit, mit Widerlegungsmaterial auch gegenüber der Behauptung, daß im deutschen Machtbereich befindliche Juden "massakriert" würden, aufwarten zu können.

Die Einstellung der Beschuldigten zur
"Endlösung der Judenfrage"

Unabhängig von ihrer Kenntnis über den der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhass gegen das Judentum und über das diesen Rassenhass beinhaltende Gedankengut als ideologische Grundlage der "Endlösung der Judenfrage" (vgl. unter II 1) haben alle Beschuldigten in Anlehnung an die im "Eichmann-Referat" ganz allgemein praktizierte Behandlung und Beurteilung von Juden als rassistisch Minderwertige auch ihrerseits ein Verhalten an den Tag gelegt, das sie als getreue Gefolgsleute der nationalsozialistischen Führungsspitze und als willfährige Vollstrecker von deren wahnwitzigen und verbrecherischen Rassenideen ausweist.

Daß diese Ideen im "Eichmann-Referat" schlechthin Eingang gefunden hatten, beweisen bereits mehrere zeugenschaftlich belegte Vorfälle, die nur aus Ausdruck der Überzeugung über angeblich rassistischen Unwert des Judentums zu verstehen sind. So berichtet die seinerzeitige Schreibkraft Q u a n d t, E i c h m a n n habe einen Juden, der ihn im Referatsgebäude anzusprechen versucht habe, mit den Worten zurechtgewiesen:

"Dreh Dich um zur Wand, Du Schwein, wenn Du mit mir sprichst",

und der zur Hauswache gehörende

ZO(d'bleu)Heischmann H e i s c h m a n n gibt einen Ausspruch
21. 6. 65 (S.3)

ZO(d'bleu)Quandt
4. 7. 65 (S.8)

G ü n t h e r s , den dieser gegenüber einer
ihren Haß auf die Juden aussprechenden
Schreibkraft getan habe, wie folgt wieder:

"Wir hassen sie nicht, wir verachten sie".

Dieser Einstellung zur Judenfrage entsprechen-
de Erfahrungen mit Referatsangehörigen
machten auch die dem sogenannten jüdischen
"Arbeitskommando Kurfürstenstraße" angehören-
den Zeugen

ZO(chamois)Block

28. 10.65(S.4)

13. 10.66(S.4)

B l o c k ,

ZO(chamois)Groß

15.2.68 (S.3/4)

G r o ß ,

ZO(chamois)

Lindermann

31.3.66 (S.5)

K i n d e r m a n n

ZO(chamois)Singer

13.2.68 (S.3/4)

und S i n g e r ,

die übereinstimmend bekunden, daß sie und
andere von dem mit der Leitung des Arbeits-
kommandos betrauten S t u s c h k a
wiederholt und aus nichtigen oder erfundenen
Anlässen geschlagen oder sonstwie unwürdig
behandelt worden seien. Sollte es auch
keiner Frage bedürfen, daß sich in einem
solchen Referatsmilieu nur derjenige über
längere Zeit halten können, den seine
Einstellung und Haltung zum Judentum als
Gleichgesinnten auswies, so lassen sich im
Falle der Beschuldigten jeweils etliche
diese Annahme bestätigenden Umstände
anführen.

4. Des Beschuldigten W ö h r n antisemitische Einstellung

Sowohl in seinem unmittelbaren Verhalten gegenüber Juden als auch in seinen referatsintern abgegebenen Äußerungen zur Judenfrage zeigte sich der Beschuldigte W ö h r n als ausgesprochener Judenhasser und Verfechter der nationalsozialistischen These, daß die Juden minderwertig seien.

Durch die ihm obliegende Dienstaufsicht über die "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" und die dieser angegliederten Organisationen kam er sowohl in deren jeweiligen Berliner Bürogebäuden als auch im Dienstgebäude des "Eichmann-Referats" in der Kurfürstenstraße wiederholt mit Juden, die bei der "Reichsvereinigung" bedienstet waren, zusammen. Bei diesen Gelegenheiten ließ er sie zumindest durch Wort und Tat seine Verachtung spüren, soweit er ihnen gegenüber nicht sogar tätlich wurde oder ihre Verhaftung veranlaßte.

ZO(diplau)Dassecke
8. 3. 67 (S.677)

Anlässlich eines um die Osterzeit 1941 erfolgten Besuches in den Büroräumen in der Neuen Kantstraße, der seinen Anlaß in der von der "Reichsvereinigung" geäußerten Bitte um Zuteilung von Mehl für die Herstellung von Masse hatte, verließ der Beschuldigte W ö h r n seiner - abwertenden - Auffassung durch die Worte Ausdruck, daß die Juden "doch etwas anderes fressen sollten".

ZO(chancis)Kleemann
19. 2. 68 (S.5)

ZO(chancis)Holz
21. 11. 66 (S.3)
9. 10. 67 (S.3)

ZO(chancis)Pagel
1. 9. 66 (S.5)

Bei seinen später wiederholten Besuchen im Gebäudekomplex des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße, in dem von einer gewissen Zeit an auch die "Reichsvereinigungs"-Verwaltung untergebracht war, belegte er die dort tätigen Juden regelmäßig mit beleidigenden und herabwürdigenden Kraftausdrücken. Zu seinem ständigen Repertoire gehörten Worte wie "jüdischer Saubaufer", "jüdische Drecksirtschaft", "Sanjuden" u. Ä. Dem dort als Buchhalter beschäftigten Zeugen H o l z verabfolgte er anlässlich einer Inspektion eine Ohrfeige, was - wie der Geschlagene ausführt - nichts besonderes war;

"denn Wöhrn war für Handgreiflichkeiten bekannt".

Wollte er nicht selbst schlagen, beauftragte er damit den Verwaltungsleiter des Jüdischen Krankenhauses, N e u m a n n , der dann entsprechende Ohrfeigen an die von dem Beschuldigten W ö h r n dafür Auserehenen austeilern mußte. Dies bestätigen auch die Zeugen P a g e l und K l e e m a n n . Der Erstgenannte erinnert sich, daß N e u m a n n einmal von dem Beschuldigten W ö h r n angewiesen worden sei, den als Pförtner eingesetzten "Mischling" und "Geltungsjuden" B u k o f s e r deshalb "in die Presse" zu schlagen, weil jener in der Antwort auf die Frage, ob L u s t i g (der seinerzeit der ärztliche Direktor des Jüdischen Krankenhauses war und zuvor leitender Beauftragter in der Berliner

ZO(chamois)Kleemann
31. 8. 66 (S.4/5)

ZO(chamois)Hols
21. 11. 66 (S.4)

ZO(chamois)Kahan
31. 10. 68 (S.13-16)

ZO(chamois)Kleemann
31. 8. 66 (S.4/5)
14. 2. 69 (S.8)

ZO(chamois)Pagel
1. 9. 66 (S.4,5)
10.10. 67 (S.7/8)

ZO(chamois)Neumann
13. 7. 66 (S.3)

ZO(chamois)Borchers
8. 2. 68 (S.4)

ZO(chamois)Coper
20. 7. 66 (S.2/3)

Gesundheitsverwaltung gewesen war) in
Hause sei, Dr. L u s t i g als
"Herrn Oberregierungsrat" titulierte
hatte. Die Erinnerung des Zeugen
K l e e m a n n geht dahin, daß dem
Beschuldigten W ö h r n anlässlich
eines Inspektionsbesuches in den Räumen
des Jüdischen Krankenhauses die dort
tätige "Halbjüdin" W a g n e r aufge-
fallen war, weil der "Judenstern" an
ihrem Kleide nicht fest angenäht gewesen
und ein solcher am Mantel überhaupt
nicht befestigt gewesen sei; voller Wut
befahl der Beschuldigte W ö h r n
ihm (Kleemann), Fräulein W a g n e r
"zusammenzudonnern" und zu züchtigen,
und beauftragte später - weil er an eine
Handgreiflichkeit K l e e m a n n s
offenbar nicht glaubte - den Verwaltungs-
direktor N e u m a n n damit, jener
"eine runterzuhauen".

Sowohl im Falle B u k o f z e r
als auch im Falle W a g n e r ließ es
der Beschuldigte W ö h r n jedoch
nicht bei den erwähnten Maßnahmen bewen-
den, sondern sorgte auch dafür, daß
seine beiden Opfer alsbald verhaftet
wurden. Beide wurden über die Sammellager
Große Hamburger Straße bzw. Schulstraße
Lagern außerhalb von Berlin zugeführt.
Von dort aus wurde Fräulein W a g n e r
nach Ablauf weniger Wochen nach
Auschwitz verlegt, wo sie am
8. Dezember 1943 zu Tode kam, während
B u k o f z e r nach einem im Arbeits-
lager Groß-Beeren durchgeführten
Selbstmordversuch als Patient in das

Jüdische Krankenhaus zurückverlegt wurde, wo er am 22. September 1944 verstarb.

ZO(chamois)Holz
21. 11. 66 (S.2)
9. 10. 67 (S.3)

ZO(chamois)Löwenthal
22. 11. 66 (S.3)

ZO(chamois)Goldstein
2. 7. 47 (S.4)

AO(orange)Wührn
4. 10. 67 (S.2)
6. 10. 67 (S.1)
10. 11. 67 (S.4)

Im übrigen war der Beschuldigte W ö h r n auch ansonsten bemüht, Vorwände für die Verhaftung von bei der "Reichsvereinigung" beschäftigten Juden zu finden. Mit einem Fleistift "polkte" er z. B. am "Judenstern" des Zeugen H o l z herum, um dadurch festzustellen, ob dieser auch vorschriftsmäßig fest an der Kleidung angenäht war; ein negatives Ergebnis hätte im Zweifel die KL-Einweisung des Betroffenen zur Folge gehabt. Den Umstand, daß sich eines von drei Siegeln auf einem Umschlag gelöst hatte, den ihm der in "Mischehe" lebende "Reichsvereinigungs"-Angestellte L ö w e n t h a l von der Iranischen Straße in das Dienstgebäude Kurfürstenstraße hatte bringen müssen, nahm der Beschuldigte W ö h r n zum Anlaß, L ö w e n t h a l für etwa fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand auf dem Flur vor seinem Dienstzimmer stehen zu lassen; danach wurde er - einer Ankündigung des Beschuldigten W ö h r n entsprechend - dem Sammellager in der Großen Hamburger Straße zugeführt, wo er etwa eine Woche in den Bunker gesperrt wurde.

Die aus den vorstehenden Zeugenbekundungen sich für ihn ergebenden Belastungen hat der Beschuldigte W ö h r n zwar durch die Behauptung von sich abwenden wollen, daß nicht er, sondern sein

ZO(chamois)Holz
9. 10. 67 (S.2,6)

ZO(chamois)Löwenthal
10. 10. 67 (S.1a,2)

ZO(chamois)Pagel
10. 10. 67 (S.1a,2)

Kollege M o e s auftragsgemäß die Dienstaufsicht über die "Reichsvereinigung" habe ausüben müssen und deshalb auch deren Verwaltungsgebäude im Norden Berlins aufgesucht habe; von dort sei er gelegentlich mit dem Bemerkten zurückgekehrt, daß er "die Juden dort auf Vordermann gebracht" habe. Daß es sich hierbei aber um erdichtete Schutzbehauptungen handelt, ist bereits aus dem Ergebnis mehrerer Gegenüberstellungen zu folgern; denn in deren Rahmen haben die Zeugen H o l z , L ö w e n t h a l und P a g e l ganz eindeutig ihn als denjenigen RSHA-Angehörigen wiedererkannt, über den sie im Zusammenhang mit den von ihnen geschilderten Vorfällen berichtet hatten. Der Name " M o e s " sagte ihnen hingegen gar nichts, auch konnten sie den Träger dieses Namens auf einem Bilde nicht als ihnen von irgendwoher bekannt identifizieren.

Die Tendenz in der Haltung des Beschuldigten W ö h r n , die sich in seiner Verhaltensweise gegenüber ihm persönlich konfrontierten Juden widerspiegelt, läßt sich auch aus seinen Äußerungen gegenüber anderen Bediensteten des "Reichmann-Referates" ablesen. U. a. weiß der Registrator K r a u s e noch zu berichten, daß der Beschuldigte W ö h r n

ZO(A'blau)Krause
24. 7. 67 (S.9)

"immer auf die Juden schimpfte; ... er... gab sich als Antisemit. Den Sinn nach was er geäußert haben, daß den Juden mit den Maßnahmen gegen sie Recht geschehe".

ZO(d'blau)Albrecht/
Niethling
20. 6. 67 (S.6)

Auch nach Auffassung seiner Aushilfs-
schreibkraft N i e t h l i n g war
der Beschuldigte W ö h r n

"ein überzeugter Antisemit, der sich
mit allem, was damals von Seiten der
Nazis gegen die jüdischen Mitbürger
unternommen wurde, voll identifizier-
te".

ZO(d'blau)Albrecht/
Niethling
15. 11. 66 (S.5)
20. 6. 67 (S.5,6)
24. 10. 67 (S.18/19)

Zu diesem Eindruck war sie einmal durch
dahingehende Äußerungen des Beschuldigten
W ö h r n gekommen.

"es wäre alles noch viel zu lahm und
müsse noch viel energischer vorgegan-
gen werden"

und

"die Juden müßten sowieso ausgerottet
werden, man sei ihnen gegenüber noch
viel zu human".

Zum anderen fußte ihre Persönlichkeits-
schilderung auf der Art und Weise, in der
der Beschuldigte W ö h r n seine
Sachbearbeitertätigkeit ausübte und
die sie wie folgt schildert:

ZO(d'blau)Albrecht
Niethling
24. 10. 67 (S.16-18)

"Ich weiß noch genau, daß Herr Wöhrn
Sonderbehandlungsfälle wesentlich
anders als Herr Moes erledigte.
Während Herr Moes bei Sonderbehand-
lungsfällen ein schlechtes Gewissen
zu haben schien und bei der Bearbei-
tung solcher Sachen - ebenso wie
bei Schutzhaftssachen - oft zögerte,
gewann ich bei Wöhrn vom ersten Tage
an den Eindruck, daß er Sonderbehand-
lungen und auch Schutzhafteinweisun-
gen ohne jegliches Zögern, fast mit
Freude über die getroffenen Anord-
nungen, verfügte. Ich kam zu dem
Schluß, daß es Wöhrn recht war, wenn
er einen Juden durch die Anordnung
der Sonderbehandlung zu Tode bringen

konnte. Jedenfalls war das mein fester Eindruck von ihm. Ich hatte auch durch meine Arbeit für Moes einen guten Vergleich zwischen den beiden Herren.

...

Meinen Eindruck gewann ich nicht so sehr aus dem Stil, in dem Herr Wöhrn seine Verfügungen traf; denn der Wortlaut von Sonderbehandlungsanordnungen und Schutzhafteinweisungen war eigentlich immer der gleiche formularmäßig oder schematisch abgefaßte Text. Im Text unterschieden sich deshalb Sonderbehandlungsanordnungen der Herren Moes und Wöhrn kaum voneinander.

Es war aber ein ganz erheblicher Unterschied, wie Herr Moes und Herr Wöhrn zu ihren Anordnungen gelangten. Während Herr Moes sich erhebliche Gedanken machte und sehr lange zögerte, ehe er sich zu einer Sonderbehandlungsanordnung durchringen konnte, zögerte Herr Wöhrn überhaupt nicht. Er traf solche Anordnungen, ohne lange zu überlegen und nach meinem Eindruck auch, ohne Bedenken wegen der Schwere der angeordneten Maßnahmen zu legen. Ich kann hier zwar nur meinen Eindruck auf Grund des Gesamtverhaltens von Herrn Wöhrn schildern. Dieser mein Eindruck war der, daß Herr Wöhrn gerne Sonderbehandlungen oder Schutzhafteinweisungen verfügte, daß es ihn seelisch in keiner Weise belastete und daß er fast eine Art Wohlgefallen an derartigen Maßnahmen hatte.

...

Ich entsinne mich genau, daß ich eines Tages für Wöhrn eine Stellungnahme zu einer beabsichtigten Schutzhafteinweisung zu schreiben hatte. Der betreffende Jude hatte sich, wie in den meisten Fällen, eine ausgesprochene Lappalie zuschulden kommen lassen. Die Formulierungen, mit denen Wöhrn die Schutzhafteinweisung für notwendig erachtete, erschienen mir so böse, unerträglich und beinahe pervers, daß ich mich innerlich empörte. Ich weiß zwar nicht mehr, was sich der Jude hatte zuschulden

kommen lassen, und ich kann auch nicht mehr wiedergeben, was Wöhrn in seiner Stellungnahme wörtlich ausführte. Ich weiß nur noch - und das steht noch ganz fest in meiner Erinnerung -, daß Wöhrn's Formulierungen furchtbar waren. In meiner Empörung konnte ich nicht den Mund halten und äußerte Herrn Wöhrn gegenüber dem Sinne nach, das sei ja furchtbar, oder grausam oder etwas ähnliches. Daraufhin wurde Herr Wöhrn kreidebleich, bekam schmale Lippen und brüllte mich an, wie ich sowas äußern könne. Er hätte schon lange gemerkt, daß ich nicht in das Referat gehöre, sondern ganz woanders hin, womit er wahrscheinlich ein EL meinte. Im Anschluß daran erklärte er mir, meine Ansicht sei völlig falsch und sentimental. Er finde, daß man noch viel zu milde mit den Juden verfare. Nach seiner Meinung müßten noch viel mehr Sonderbehandlungen angeordnet und Schutzhaftweisungen verfügt werden. Ich kann zwar nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob Wöhrn ausdrücklich äußerte, daß noch mehr Juden umgebracht werden müßten, weiß aber noch genau, daß er das mit seinen Worten singemäß zum Ausdruck brachte und auch so meinte. Ich hatte den Eindruck, daß er auch bezweckte, daß ich ihn dahingehend verstand."

Etwa zu der Zeit, zu der die Schreibkraft Mietling als Ersatz für das erkrankte Fräulein Kunze beim Beschuldigten Wöhrn eingesetzt war - also im Sommer 1944 -, sollte für ihn auch die Kanzleiangestellte Fingernagel tätig werden. Sie berichtet darüber:

ZO(d'blau)vom Hoff/
Kunze

16. 2. 67 (S.1)
4. 4. 67 (S.5)

ZO(d'blau)Erler/
Fingernagel

17. 8. 67 (S. 23)

"Während der Abwesenheit von Frä. Kunze, die die eigentliche Schreibkraft Wöhrns war, wurde ich einmal von Herrn Günther zu Herrn Wöhrn geschickt, um einige Diktate entgegenzunehmen. Kurz nachdem Wöhrn mit dem Diktat begonnen hatte, bekam er einen

Tobsuchtsanfall. Er regte sich über die Juden auf und belegte sie mit Kraftausdrücken wie etwa "diese Saujuden". Das meiste habe ich gar nicht mitbekommen. Ich hatte zunächst den Eindruck, daß er Theater spielte, bis mir dann bewußt wurde, daß er es ganz ernst meinte. Angesichts dieser Verhaltensweise bin ich mitten im Diktat aufgestanden und habe bei Günther um meine Ablösung geboten. Nach Schilderung des Sachverhalts brauchte ich auch nicht mehr zu Wöhrn zurück. Ich habe auch das von ihm bis dahin Diktierte nicht schreiben brauchen.

Ich habe über den Vorfall später dann auch mit Frl. Kunze gesprochen. Sie hat mir bestätigt, daß Herr Wöhrn auch in ihrer Gegenwart so aufgetreten und daß er hin und wieder explodieren würde."

Die im Kern jeweils übereinstimmenden Bekundungen mehrerer jüdischer Opfer und auch mehrerer Mitarbeiter des "Eichmann-Referates" machen deutlich, daß der Beschuldigte Wöhrn zu seinen die Juden abwertenden Äußerungen und zu seinem sonstigen Verhalten ihnen gegenüber nicht aus Augenblicksstimungen heraus, sondern aus einer antisemitischen und von Rassenhass geprägten Grundtendenz gekommen ist.

Bd. XXXIV